<36635870320013

<36635870320013

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 700
65

Sammlung
der merkwürdigsten
Staats-Schriften
Verhandlungen und Recesse,
welche
bey den würklich obwaltenden
Strittigkeiten
Sr. Herzogl. Durchlaucht
des regierenden Herrn Herzogs
zu Würtemberg
und
Dero Landständen
gewechselt worden.

Fünftes Stück.

Frankfurt und Leipzig
1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nota.

Da wir neben dem, was uns von Würtembergischen Staatsschriften von Regensburg und aus öffentlich gedruckten Schriften und Blättern zu Handen gekommen, auch noch verschiedenes von bekannten und unbekannten Gönnern erhalten haben; diese aber noch manche Schriften, die dahin gehören, absonderlich die Landschaftliche Replique auch gerne noch eingedruckt haben möchten: so müssen, wir unter gehorsamster Danksagung für ihren geneigten Beytrag nachrichtlich hier noch anfügen: daß uns erstlich diese Materie überhäuft, für unsere Sammlungen gar zu weitläuftig zu werden anfängt, und manche Leser, besonders der Staats-Canzley, darüber ermüden möchten, daher wir einige Zeit darmit zurück zu halten gedenken, um so mehr, da wir würklich keine andere als solche Stücke haben, wovon das meiste schon vorgekommen, dabey uns zwar freylich noch verschiedenes mangeln könnte, das andern lesenswürdig scheinen möchte. Was aber zweytens obgedachte Replique, als eine Haupt-Schrift, anbelangt; so haben wir zwar davon eine Abschrift, sie ist aber

so

so eilfertig, unleserlich und dabey mit so vielen Fehlern geschrieben, daß wir aus diesem Betracht und noch anderer Ursachen wegen bisher Anstand genommen haben, sie dem Leser mitzutheilen, und lieber warten wollen, bis wir eine bessere Copie haben, oder die Schrift vielleicht höherer Orten selbst ans Licht gestellet wird. Uebrigens hat es nicht diese Bedeutung, als ob wir hier eine vor ganz Deutschland so wichtige Staats-Angelegenheit ganz abbrechen, und gar keine Schrift mehr davon liefern wollten: wir werden vielmehr das Wesentliche von dem, was uns von alten oder neuen Acten merkwürdiges unter Handen kommen sollte, als worzu wir uns den weitern Beytrag geziemend ausbitten, jedesmal mittheilen, am allerwenigsten aber ermangeln, das erwünschte und vielleicht durch einen gemeinsam erfreulichen Vergleich ganz nahe bevorstehende Ende seiner Zeit beyzubringen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung
der merckwürdigsten
Staats-Schriften,
die
Würtembergische
Streitigkeiten
betreffend.

Das I. Capitel.

Einige Landschafftl. Gravamina von Seiten der Würtembergischen Landstände.

Num. I.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Der Bevollmächtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses unterthänigste Vorstellung, und Bitte, die seit einiger Zeit vorgegangene Veränderung, und Ersezung der Herrschaftlichen und Commun-Dienste*, und deren Modum betreffend, de dato 21ten May 1762.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst, und Herr,

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in dem unter dem 13ten Febr. 1745. in

* Die Commun-Dienste haben Se. Herzogl. Durchl. denen Gemeinden zur Besetzung einige Zeither wiederum gnädigst freygelassen.

in das gesamte Land erlassenen und von allen Canzlen publicirten gnädigsten General-Rescripto Landesväterlich sich dahin zu äussern geruhet:

„Wie Höchstdieselbe zu besonderem „Mißfallen mehrfältig wahrnehmen müssen, daß sich zerschiedene Leute aus ungedultig- und unordentlichem Trieb, sich „in Bedienstungen einzuschwingen, öfters „unterstanden, nicht allein vor dem Fall „der Vacaturen Höchstdieselbe um Adjunctionen, Successions- und Exspectanz-Decreten öfters zu behelligen, sondern auch bey vorkommenden Erledigungs-Fällen zu deren vorzüglichen Erhaltung vor andern Competenten, oder „auch sonsten bey allerhand anderem Gesuch, Chatoull- auch wohl Höchstdero „Ministern, Räthen und Bedienten Corruptions-Gelder anzubiethen. Da nun „aber Euer Herzogl. Durchl. dergleichen „zum Schaden des gemeinen Wesens, „und vieler Particulier-Familien ausschlagenden Unordnungen keinen Eingang, oder Platz zu gestatten, gemeynet seyen, sondern vielmehr eines wie „das andere ernstlich abgestellet wissen „wollen, dagegen aber auch jederzeit den „gnädigsten Bedacht nehmen werden, „Höchstdero tüchtige Landes-Kinder nach „denen Qualitäten, und denen sich ereig-

„nenden übrigen Umständen derer Dien-
„ste, und Competenten von selbsten nach
„und nach zu versorgen:

„Also ergehe hiemit der gnädigste Be-
„fehl, daß diese wohlbedächtlich-abge-
„faßte Resolution an allen Orten des
„Herzogthums von denen Canzlen behö-
„rig publiciret, und dardurch mit allem
„Nachdruck verbotten werde, daß Euer
„Herzogl. Durchl. niemand auf eine so
„unanständige Art fernerhin zu behelligen
„sich unterfangen, oder widrigenfalls ge-
„wärtig seyn solle, daß Höchstdieselbe bey
„vorkommenden Gelegenheiten, und Va-
„caturen auf dergleichen unzeitige, und
„unordentliche Sollicitanten um so viel
„weniger reflectiren werden.

Unterthänigst-Subsignirte haben diese mildfürstliche Willens-Meynung mit so vollkommener Devotion, und submissern Dankneh̄mung venerirt, als Euer Herzogl. Durchl. bis anhero gnädigst gefällig gewesen, Höchstdero treu-gehorsamste Unterthanen von der beharrlichen Fürdauer dieser ruhmwürdigsten gnädigsten Gesinnungen in dem Werk selbsten mildest zu überzeugen. Nachdemahlen aber eine Zeitlang her, vermüthlich auf fremde Veranlassung, nicht nur viele Veränderungen bey denen Herrschaftlichen Beamtungen durch Translocationen, zur Ruhe-Setzung, und so weiter,

sich

sich ereignen, sondern auch von Euer Herzogl. Durchl. allerhand Commun-Dienste immediate, und ohne die Communen darüber zu hören, ersetzet, und solche Bestellung bis auf die Gemeinds-Burgermeistere, Richterstellen, Schuldienste, und Handwerks-Vorstehere ꝛc. gezogen, auch dergleichen öffentliche Aemter gegen Erlegung einer gewissen Summe Gelds, welche die sich meldende Subjecta entweder selbst anbiethen, oder durch andere darzu veranlaßt werden, zum empfindlichsten Schaden des Publici, und derer Privatorum vergeben worden; So sehen gehorsamst unterzogene, zumalen auch nach Anleitung derer bey gegenwärtigem Convent von dem Land eingekommenen Gewälte, sich theurer Pflichten halber höchstens verbunden, Euer Herzogl. Durchl. die dem Land hierunter zugehende zerschiedentliche Beschwerden, und den vor dasselbe zu besorgen stehenden grossen Nachtheil an Euer Herzogl. Durchl. Landesväterliches Hertz in aller Submission andurch zu legen.

Euer Herzogl. Durchl. kan fürdersamst nicht verborgen seyn, wie die seit kurzer Zeit bey denen Stabs-Beamtungen vorgegangene viele Veränderungen zu Beförderung des hohen Herrschaftlich-wahren und bleibenden Nutzens, und vorstehend des gemeinen Wesens so weniger gereichen mögen, als dergleichen Beamte in einem so ringen

Zeit-Raum sich weder in ihren Amts- und Gerichts-Registraturen behörig umsehen, noch den grossen Umfang derer Landesherrlichen Hoheits-Rechten, und Regalien, noch den Inhalt derer mit denen Condominiis, auch ausländischen Herrschaften errichteten Verträge, und die Beschaffenheit derer mit ihnen habenden Irrungen, vielweniger die ihnen auf Pflichten mitgegebene Gerechtsame derer ihnen anvertrauten Communen sich sattsam bekannt machen, noch die Gemüthsart und Aufführung ihrer Amts-Untergebenen recht einsehen lernen, als worunter dann auch mancher Lasterhafte und übler Haushalter, auch ohnbottmäßiger Kopf zu profitiren, und wenigstens eine Zeitlang der gebührenden Straffe auszuweichen, oder ihre Boßheit zu verbergen, Gelegenheit erlangt, hauptsächlich aber die Städt und Aemter durch die grosse Aufzugs-Præsentations- und andere derer neuen Beamten wegen aufgehende Kosten ganz unverschuldeter Dingen äusserst beschwert, und die ohnehin schon so hoch angestiegene Stadt- und Amts-Schäden zu weiterer Belästigung derer armen Contribuenten noch mehrers erhöhet werden. Anlangend aber die Commun-Dienste, und darunter auch solche, welche noch nicht einmal vacant gewesen, ist es mit denenselben einige Zeit dahin gekommen, daß solche von Euer Herzogl. Durchl. immediate bestellt,

und denen älteren Commun-Bedienten neue Subjecta an die Seiten gesetzet, oder ganz neue Officia, als zum Exempel neue Amtleute, beständige Burgermeister, Amtsverweser, und dergleichen aufgestellt worden; Dahero unterthänigst-subsignirte tragenden Amts und darmit verknüpfter schweren Pflichten halber nach Anleitung nur erwehnter Gewalt anmit unterthänigst anzuzeigen, ohnermanglen sollen, wie sammtlich treugehorsamste Unterthanen und Commun-Vorstehere hierdurch in so grössere Bekümmernuß gerathen müssen, als ihnen das durch die feyerlichste Landes-Verträge und öffentliche auch Fundamental-Gesetze dieses Herzogthums, und bestens beståttigte und zukommende freye Wahl und Nominations-Recht, somit ein wesentlicher Theil derer dem Land zuständigen Freyheiten und Gerechtsamen entzogen, grosse Unordnungen in den öffentlichen Aemtern und deren Verwaltung veranlaßt, und das Publicum durch die sich eindringende manchmal untüchtige Subjecta in nicht geringe Gefahr und Nachtheil gesetzt werden dörfte. Aus denen so alt- als neuern Verträgen, besonders dem, wie von allen Höchstdero Durchlauchtigsten Vorfahren, so auch von Euer Herzogl. Durchl. vor Antritt Höchstdero Regierung beståttigten Tübingischen Vertrag de anno 1514. ist deutlich zu ersehen, daß denen Communen die Ersetzung

ihrer Dienst, als eine alt-übliche Sache lediglich belassen worden, in verbis:

„Aller Städt, Aemter, als Stadtschrei„ber 2c. sollen und mögen von Städt „und Aemtern unverhindert männiglichs, „wie von Alter herkommen, aufgenom„men und besetzt werden.

Und in dem Landtags-Abschied de anno 1565. ist noch weiters specifice enthalten:

„Daß gnädigste Herrschaft der Städt „und Flecken, Stadt-Recht, Freyhei„ten, Verträge, Gewohnheiten, Mar„kungen von Wayd, Trieb, Trab und „andere ihre Municipal-Sachen und „Gerechtigkeit handhaben wolle. Vor„züglich aber wurde in dem Landtags„Abschied de anno 1608. §. 16. respective „gnädigst und unterthänigst verabschie„det:

„Daß denen Communen wider ihren „Willen, Stadt- oder Gerichtschrei„ber, auch Schulmeister und Mößner „nicht sollen aufgedrungen werden.

So ist auch in dem Landtags-Abschied de anno 1739. §. 48. ausdruckentlich versehen:

„Werden Wir die Städt und übrige „Communen in dem Land ratione ihrer „zu vergeben habender Bedienstungen bey

„dem

„dem ihnen competirenden Nominations-
„Recht in Zukunft ungekränkt und ohn-
„beeinträchtiget lassen.

Und in der erst vor 4. Jahren in das Land erlassenen Commun-Ordnung geruheten Euer Herzogl. Durchl. gleich in dem ersten Capitel, dessen ersten Abschnitt und §phum gnädigst zu disponiren:

„Daß denen Communen ihr wohlherge-
„brachtes Nominations- und Wahl-
„Recht ihrer Gemeinds-Vorstehere,
„Officianten und gemeinen Bedienten
„noch fernerhin ungekränkt verbleiben
„solle.

Eben dahin zielen auch diejenige mildfürstliche Landesherrliche Versicherungen, welche Euer Herzogl. Durchl. in denen huldreichesten Ausdrücken der Herzoglichen Resolution vom 13ten Decembr. 1755. gnädigst einfliessen zu lassen geruhet:

„Daß nemlich Höchstdieselbe als ein ge-
„treuer Landes-Vatter mit Hintanse-
„tzung aller Neben-Absichten vor das
„Wohl Dero angebohrnen und Ihnen so
„lieben Vatterlandes und Unterthanen
„nach allen ihnen von GOtt ertheilten
„Talenten und Kräfften in allen Gelegen-
„heiten sorgen, solche bey ihren wohlher-
„gebrachten Rechten und Gerechtigkeiten
„schützen und handhaben, und zu keinen

„gegründeten Beschwerden Anlaß geben „werden.

Desgleichen wird in der Herzoglichen Resolution vom 23ten Decemb. 1755. die gnädigste Zusage gethan:

„Daß das Principium, die Landschaft „und das Land bey ihren wohlhergebrach„ten Rechten zu schützen, zu erhalten, und „als ein getreuer Landes-Vater sich der„selben anzunehmen, lebenslänglich Dero „Richtschnur seyn werde.

So offenkundig und klar nun aus denen unterthänigst-angeführten Stellen, denen noch viele andere beygefüget werden könnten, sich die bestens gegründete Befugsame derer Communen zu Tag leget: eben so beschwerlich und schmerzhaft muß denenselben fallen, wann sie neben der neuerlichen Entziehung eines von denen ältesten bis auf diese Zeiten auf sie fort gepflanzten so hoch versicherten Vorraths denenjenigen betrübten Folgen zum voraus entgegen sehen sollen, welche aus dieser immediaten Ersetzung nothwendig entstehen müssen, und zum Theil würklich sich zu äussern beginnen. Allermassen, und so viel

1.) die neuerliche Aufstellung derer Unter-Amtleute anbetrift, Euer Herzoglichen Durchlaucht zu gnädigster Beherzigung in aller Unterthänigkeit vorgestellet wird, was

das

das Land, und besonders die darmit besetz- Ortschaften vor Beschwerlichkeiten und Nachtheil von diesen Unter-Amtleuten zu besorgen haben, da viele derselben weder die geringste specimina ihrer besitzenden capacität abgelegt, noch die in der Herzoglichen Commun-Ordnung Pag. 17. §. 11. & 12. erforderliche Canzley-Examina bey Herzoglichem Regierungs-Raths- und Renth-Cammer-Collegio erstanden, noch sich in ihrem Metiér also habilitiret haben, daß an statt sie zugleich als Gerichtschreibere Fidem publicam, & Notarialem haben, und denen Untergebenen in ihrem Anliegen einen vernünftigen Rath mittheilen sollten, sie sich selbsten nicht zu helfen wissen, und dadurch denen armen Innwohnern nichts als Kosten und Mühe verursachen, allerhand Neurungen zum Aggravio derer Communen einführen, und alte ehrliche erfahrne Männer, die ihren Aemtern ohne Vorwurf vorgestanden, von denselbigen verdringen, auch wo sie zugleich, jedoch auf eine mit denen Gerichtschreibereyen nicht wohl compatible Art, die Stellen eines ersten Theil- und Waysen-Richters, Steuersetzers, und so weiter, begleiten sollen, wegen abmangelnder grösten Theils auf Erfahrung beruhender gründlicher Kenntnuß derer Feld-Güther, derselben mannigfaltiger Beschaffenheit und Ertrags, auch vieler anderer dabey vorkommender öfters wichtiger Anstände

de weder ein gesetztes Urtheil fällen können, noch denen Wittwen und Waysen behörig zu prospiciren wissen;

Bey denen Amts-Registraturen aber, an deren ohnmangelhaften Conservation dem gemeinen Wesen vieles gelegen, die schädlichste Verwirrungen anstellen, und weil sie ihrem Stand gemäß leben, auch sich hier und da hervor thun wollen, sich aus Erfindung derer darzu erforderlichen Einkünften eine besondere gemeiniglich auf den armen Unterthanen allein fallende Beschäftigung machen dörften. Betreffend hingegen

2.) die immediate Ersetzung der altherkommlichen Commun-Dienste, und Beyfügung neuer bisher ungewohnlicher Aemter;

So fället die denen Communen darunter zugehende weitere Belästigung so deutlicher in die Augen, als selbige besonders bey denen solchergestalten aufstellenden Amts-Pflegern und Burgermeistern das in der Herzoglichen Commun-Ordnung Pag. 20. §. 5. ins besondere zu respiciren befohlene Punctum Securitatis nicht in Salvo haben, und von deren Treu und Redlichkeit nicht überzeugt seyn, allenfalls auch, und wann ein solches unbekanntes Subjectum, deme oft in einem Herbst 8. bis 10000. fl. baar Geld in die Hand kommen, sich darmit aus

aus dem Staub macht, an der geringen Caution von 600. fl. sich ihres Schadens nicht erhohlen können, zumahlen auch von der letztern Classe öfters sehr schlechte Leute, von denen man sich gar nichts Gutes zu versprechen, und von deren Unwissenheit und beweißlichen Incapacität das Publicum den grösten Schaden und Nachtheil zu befahren hat, sich per hunc modum in die öffentliche Aemter eindringen, und beständige Verwalter derer Gemeinds-Gelder und Einkünften seyn sollen, wo doch Euer Herzogl. Durchl. in der neuen Commun-Ordnung Sect. 1. Cap. 1. §. 2. alle überflüßige Commun-Bedienstungen nicht nur abzustellen befohlen, sondern auch in dem 13ten Capitel nurgedachter Commun-Ordnung die beständige Burgermeister-Aemter selbsten als sehr verhaßt, und dem gemeinen Wesen keineswegs verträglich angesehen, und dahero deren jährliche Abwechslung in der emanirten Commun-Ordnung Pag. 7. §. 1. injungirt, auch besonders denen Burgermeistern, so zugleich Wirthschaft treiben, die Rechnungs-Führung zu übertragen, in gedachter Commun-Ordnung loc. alleg. §. 7. verbotten haben.

Wann demnach nunmehro auch dieses gestattet wird, so müssen die Communen hierunter so grössere Gefahr lauffen, als dergleichen beständige Burgermeistere aller anwen-

anwendenden Præcaution, fleißigen Cassa-Stürtzens und Untersuchens ungeachtet, ihre allenfallsige üble Haushaltung und Remanet lange Zeit vertuschen, bey einem schnellen Ausbruch aber die Communen in den äussersten Labyrinth und Zerfall versetzen können; nicht zu gedenken, daß diejenige Rechnere, so zugleich Wirthschaft treiben, nach der alltäglichen Erfahrung zu allerhand strafbaren Unordnungen, wie in allegirtem Passu der Herzoglichen Commun-Ordnung gnädigst anerkannt wird, Anlaß geben, und die Beförderung ihres eigenen Nutzens sich mehrers, als des gemeinen Wesens angelegen seyn lassen; die Schulmeistere aber, welche neben dem Schultheissen-Amt noch andere Officia, als Unter-Umgelder, Unterkäuffer, und so weiter, übernehmen, ihre Schul-Jugend verabsäumen, und an andere Leute zu unverschmerzlichem Nachtheil derselben, ihrer Eltern und des Publici hängen.

Wo hingegen die Communen, wann sie bey dem ihnen zuständigen freyen Wahl- und Nominations-Recht gnädigst geschützet und gelassen werden, auf keinerley Art das mindeste widrige, oder den geringsten Schaden der Ursachen zu befahren haben, weilen die Herzogliche Commun-Ordnung vor ihre Sicherheit selbsten gesorget, und Pag. 8. §. 2. denen Beamten gemessenst auf-

aufgegeben hat, bey jeder Aemter-Ersetzung denen Magistraten und Commun-Vorstehern ihre auf den Nutzen des Publici abgelegte schwere Pflichten umständlich zu Gemüth zu führen und sie zu verwarnen, daß, wann dieser Erinnerung ungeachtet durch die mehrere Stimmen, zumal mit Hintansetzung einer tüchtigern Person jemand erwehlet würde, zu deme man sich zum voraus nicht das Beste versehen könnte, und nachgehends dem gemeinen Wesen würcklicher Schade dadurch zugefüget werden sollte, man sich alsdann wegen dessen Ersetzung an diejenige halten würde, so ihme ihre Stimmen gegeben haben, dieselbe auch noch über dieses mit einer Straffe beleget werden sollen; Jnmassen auch schon manches Gericht die Schuld seiner Uebereilung, oder gehabten Nachsicht auf solche Art zu büssen, und das Publicum im Nahmen der gewehlten untauglichen Rechnere zu vertretten, würklich angehalten worden.

Diese denen so hoch versicherten Freyheiten des Landes entgegen stehende immediate Ersetzung derer Commun-Dienste aber ist es nicht alleine, wormit von Euer Herzogl. Durchl. treu gehorsamste Unterthanen vor das künftige gnädigst verschonet zu werden, in tieffester Submission sich wünschen, sonderen es sehen sich zugleich unter-

unterthänigst subsignirte in die Nothwendigkeit versetzet, des eben so beschwerlichen modi, nach welchem sowol diese, als die Herrschaftliche Bedienstungen gegen Erlegung einer ihnen angesetzten Summe Gelds überlassen werden, pflichtschuldigste Erwehnung zu thun.

Euer Herzogl. Durchl. wollen gehorsamst unterzogene mit weitläuffer Anführung desjenigen, so in denen geschriebenen gemeinen Kayserl. Rechten und der Reichs-Policey-Ordnung hievon enthalten, und wie sie solche ebenmäßig auf der allerschädlichsten Seiten anzusehen pflegen, nicht beschwerlich fallen; sondern tragen vielmehr zu Euer Herzogl. Durchl. das unterthänigste Zutrauen, Höchstdieselbe werden eben diejenige mildfürstlich Landesväterliche Gesinnungen vor das gesamte Land, und dessen getreue Unterthanen annoch hegen, und den dem Land sowohl, als vielen Privatis daraus zuwachsenden offenbaren grossen Schaden eben so großmüthig wiederum anzuerkennen geruhen, als solches in dem oben in extenso unterthänigist angeführten Herzoglichen General-Rescript gnädigst und gerechtest beschehen ist.

Euer Herzogl. Durchl. flehen dahero die Bevollmächtigte des Landschaftlich-grösseren Ausschusses in aller Unterthänigkeit an, Euer Herzogl. Durchl. gnädigst

geruhen

geruhen möchten, diese des Landes wohl-hergebrachte Freyheiten auf zerschiedene Weise bekränkende Beschwerden nach ihrer Wichtigkeit Mildfürstlich einzusehen, und diesen schädlichen Modum zu Diensten zu gelangen, in Gnaden wieder aufzuheben, somit auch die Städt und Aemter bey ihrem alt-üblichen freyen Wahl- und Nominations-Recht gnädigst zu belassen, und mit allen immediaten Ersetzungen künftig zu verschonen. Womit Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst-Subsignirte sich und das Land zu höchsten Hulden und Gnaden submissest empfehlen, und in tieffestem Respect beharren. Stuttgard den 21ten May 1762.

Euer Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste

Bevollmächtigte des Landschaftlich-grössern Ausschusses.

Num. II.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Der Bevollmächtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses unterthänigste Vorstellung und Bitte, die denen Untertha-

nen auflegende viele Herrschaftliche, und andere Frohn-Dienste betreffend. de dato 21ten May 1762.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr,

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben unterthänigst-Subsignirte schon mehrmalen, und besonders in der unter dem 26ten Nov. abgewichenen Jahrs überreichten unterthänigsten Erklärung in der Haupt-Sache neben andern zu Landesherrlich-Mildfürstlicher Behertzigung, und höchst-benöthigter Remedur submissest empfohlenen Landes-Beschwerden auch diese mit anzuführen sich verbunden erachtet, daß Euer Herzogl. Durchl. treu-gehorsamste Unterthanen, und vorzüglich die denen Herzoglichen Residenzien Stuttgard und Ludwigsburg zugewandte und nahe gelegene Aemter durch die ihnen in allzu grosser Maß, und wider die Lagerbuchmäßige Observanz auflegende Jagd-Forst- und andere Herrschaftliche Hand- und Fuhrdienst-Præstationen äusserst mitgenommen, an ihrer Nahrung und Feldbau behindert, und sowol publico als privato nomine durch die zu Vergrösserung derer Amts- und Commun-Schäden gereichende Bonificationen und Vergleichungen, auch andern Neben-Aufwandt

wandt in unerschwinglichste Kosten und Schäden eingesenket werden.

Gehorsamst-unterzogene haben auch einer Landesväterlichen gnädigsten Erhör- und Milderung so sehnlichst entgegen gesehen, als Euer Herzogl. Durchl. zu gleicher Zeit aus denen vor Höchstdero getreue Unterthanen das Wort hierunter selbsten sprechenden sowol älteren Landes-Verträgen, als auch dem leztern Landtags-Abschied de anno 1739. dem Receſs de anno 1753. ingleichem dem darauf sich gründenden Herzoglichen General-Reſcripte vom 16ten Febr. 1754. unterthänigst dargethan worden, wie in jenem §. 20. reſpective gnädigst und unterthänigst verabschiedet seye,

„daß die Unterthanen bey denen Forst-„Aemtern und sonsten zu keinen anderen „Frohnen, als welche sie rechtlicher Ord-„nung nach zu præstiren schuldig, ange-„halten, und auch bey solchen Frohnen „selbst die Billigkeit und Moderation be-„obachtet, auch die Unterthanen zu wei-„teren Klagen nicht veranlasset werden „sollen.

Und daß Euer Herzogliche Durchlaucht in dem §. 32. nurgedachten Landtags-Abschieds die gnädigste Zusage gethan, wie Höchstdieselbe die Sorge tragen werden,

„daß denen Städt und Ämtern ihre ohne „Obligation in Zukunft præstirende „Frohnen bezahlt, und das sonst stipulir„te nach Maßgab der Landtags-Abschie„de, Lagerbücher und Verträge richtig „abgereichet werde.

Nach beeden letztern aber die von treu-gehorsamster Landschaft angezeigte Forestal- und Jagd-Beschwreden dergestalten aufgehoben und abgethan seyn sollen,

„daß, da nach dem Landschaftlichen Vor„trag die Unterthanen gegen die Lager„bücher mit allzu vielen, allzu weiten und „allzu langen Forst- und Jagd-Frohnen „hier und da beleget worden, Euer Her„zogl. Durchl. gegen denenjenigen Forst„Aemtern, wider welche besonders der„gleichen Gravamina aufgestellet wor„den, Dero Befremden äusserten, und „durchgehends expresse befohlen haben „wollten, daß dieser Punct durchaus „auf die Lagerbuchmäßige Schuldigkeit „regulirt und respect. restringirt, auch von „denen Stabs-Beamten der Bedacht „genommen werden solle, daß hierunter „gute Ordnung gehalten, die allenfalls „erforderliche Auslosungen nach denen „in medio liegenden Hochfürstlichen „Rescripten zu behöriger Zeit veranstal„tet, und also alle weitere Klagen evitirt „werden mögen.

Da aber denen Unterthanen hierunter noch keine Sublevation zugegangen, vielmehr die Frohnen seit einiger Zeit noch mehrers zugenommen, und besonders die Oberforst-Aemter so gar auch die nach denen Lagerbüchern niemalen schuldig gewesene Frohnen unter dem Titul: Jagd- und Forst-Dienste weit über die Gränzen ihres Oberforstamtlichen Bezirks wider den deutlichen Inhalt der Herzoglichen Commun-Ordnung Pag. 150. §. 3. (woselbsten sie auf jeder Commun Lagerbücher, Verträg und richtiges Herkommen verwiesen seynd) zu erstrecken, ja solche denen armen Innwohnerschaften so mannigfaltig und oft aufzubürden, daß sie manchmalen kaum einige Tag in der Woche übrig behalten, ihr Hauswesen und Feldgeschäft zu bestellen, worbey es mit dem durch die Frohnen vorhero genug ermüdeten Leib und abgeschlepptem Vieh elendiglich genug hergeht; Also sollen unterthänigst-Subsignirte auf wiederhohltes Verlangen ihrer Committenten auch hierunter ihren obhabenden Pflichten ein Genügen leisten, einen kurzen Entwurf und Extract aus denen eingekommenen Gewälten annmit unterthänigst zu Füssen legen, und im Nahmen derer äusserst bedrängten Innwohner um Mildfürstliche Erleichterung und schleunigste Remedur allerangelegentlichst bitten.

Bietigheim

zeigt an, daß laut der zu Serenissimi höchsten Handen unterthänigst überreichten Quartal-Berichten die Hand-Frohn und Bottenlauffens, item Forestal-Dienste erlauffen, und zwar bis Martini 1760.

	5223. Täge
von dar bis Georgii 1762.	7365. Täge
zusammen	12588. Täge

thut, nur à 20. kr. gerechnet,
4196. fl.

Die Fuhr-Frohnen haben erloffen bis Martini 1760.	1260. fl. 21. kr.
von da an bis Georgii 1762.	2344. 26.
	3604. fl. 47. kr.

Summarum inner $2\frac{3}{4}$. Jahren
7800. fl. 47. kr.

Dieses aus etwan 500. Familien bestehende Amt müsse neben denen im Quartier habenden commandirten Soldaten noch einen Tag in den andern aufs wenigste 25. Mann mit allen erforderlichen Waffen, Instrumentis in den sogenannten Forst-Wald stellen, welche daselbsten so mancherley viele und beschwerliche Arbeiten und Jagens-Dienste versehen müssen, deren Specification zu beschwerlich fallen würde.

Neben

Neben all diesem müssen sehr viele Fuhren nach Bißingen in Holz-Garten gestellt, und allda diejenige Bau-Materialien übernommen und transportirt werden, welche zur Reparation und Conservation derer vielen Brucken und des Par-Force-Jagd-Zauns von Zeit zu Zeit erforderlich seynd; Zum fourniren des Hof-Staats und der Casernen seyen dieß Jahr zu unterschiedlichen Zeiten über 150. Meß Brennholz auf Herzoglichen Cameral-Befehl an Ort und Stelle belieffert, und gleichwohlen an dem versprochenen Fuhrlohn nicht ein Heller bezahlt worden, unerachtet doch das würklich angewandte Fuhrlohn, weilen es accurat bey der beschwerlichsten winterlichen Witterung præstirt werden müssen, das alterum tantum weiter, als das zur Bonification ausgesetzte Quantum Fuhrlohn erloffen habe, woraus also von selbsten folge, daß von der in Stadt und Amt befindlichen zu Jagens- und Frohn-Diensten tüchtigen Mannschaft beständig der 5te Theil in derley Diensten seine Zeit zubringen müsse, der andere 5te Theil aber mit dem täglichen Aufwarten, Bottenlauffen, Allarms- und Brucken-Wachten, item Recrouten-führen beständig chargirt, der dritte 5tel seye entweder kränklich, oder Armuth halb genöthiget, sein Stücklein Brods ausserhalb Orts zu suchen, folglich ergebe sich von selbsten, daß der arme Mann von der ganzen

zen Woche kaum 2. Tag zu eigenen Diensten behalten dörfe, in welchen er so viel verdienen solle, daß er und die arme Seinige die übrige 5. Täge davon leben, und die alle Güter-Erträglichkeit übersteigende Steuren und Anlagen davon entrichten könne 2c.

Göppingen.

Im Spätling vorigen Jahrs hätten von diesem von Ludwigsburg ziemlich entlegenen Amt 141. Wägen mit Zaun-Stecken theils aus dem Engelberger- theils Kirchheimer Forst, und zwar aus theils Waldungen, welche nahe bey Gruibingen gelegen, zum Par force-Jagd-Zaun transportirt werden müssen, wovon das Fuhrlohn der Bauerschaft durch den Amts-Schaden bonificirt werden solle, so, daß dieser Transport über 1000. Thaler anlauffe, worzu auch noch 21. Wägen gekommen, welche ebenfalls aus Herrschaftlichen Waldungen mit Tannen-Reiß nach Stuttgard und Ludwigsburg mit ziemlichen Kösten transportirt werden müssen.

Von denen 20. Pferdt, welche zum Erden-führen aus einem Herrschaftlichen Garten zu Stuttgard nach Ludwigsburg gestellt werden müssen, nichts zu gedenken.

Grö-

Gröningen.

Die beschwerliche noch immerzu täglich fürfallende allerhand Frohn-Dienste, welche unter dem Titul: Forstlicher Dienstbarkeiten von der Amts-Stadt und denen eingehörigen Amts-Flecken von da und dorther beständig abgefordert würden, verhinderten die arme Unterthanen an ihren eigenen Haus- und Feld-Geschäften über alle massen, weilen bey kostbarer Gesindshaltung, und nicht einmal zu bekommen seyenden Taglöhnern entweder viele Güter zum Theil liegen bleiben, oder wenigstens nicht der erforderlichen Art nach sowohl zu der Inhabere selbstigem Nutzen, als zum Vorstand des Herzoglichen Interesse gebaut, und in wesentlichem Stand erhalten werden könnten, ingleichem auch die wegen der Nähe bey Ludwigsburg Tag vor Tag anverlangende Ritt-, Fuhr- und Frohn-Dienste, wordurch die Bürgerschaften in grossen Schaden und Abgang ihrer Nahrung versetzet würden, worzu insbesondere noch weiter komme, daß Stadt und Amt sowohl bey dem in Ludwigsburg noch immer, und täglich stärker fortlauffenden Bauwesen, mit Transportirung Bau-Materialien, als auch Ueberführung Brennholzes zum Herzoglichen Hof-Staat, Lust-Garten und Porcellain-Fabrique allda fast über Vermögen mitgenommen, und in Ansehung des

Fuhrlohns, massen dieser nach dem von der Factorie Bißingen mit dasiger Bauerschaft allwegen getroffene Accord berechnet werde, wordurch aber die etliche Stund weiters entlegene Amts-Orte Möglingen, Münchingen, Schwiebertingen vorzüglich Noth leyden, nicht proportionirlich und nach Verdienst belohnt, gleichwohlen aber zu uneingestellter Præstation Oberamtlich angehalten, neben diesem allem aber nicht einmal von Zeit zu Zeit bezahlt worden, welches damit deutlich zu beweisen, weilen nach getroffener dießjährigen Abrechnung Stadt und Amt von dergleichen Fuhr-Frohnen her eine Summ von 429. fl. 11. kr. annoch zu fordern habe, zu deren Abtragung aber nach des Factor Heyden zu Bißingen ihnen gegebenen Antwort so bald keine Hoffnung zu machen seyn werde.

Herrenberg

habe seit einem Jahr vor præstirte starke Herrschaftliche Frohnen von Stadt- und Amtswegen in einem gar geringen Lohn über 800. fl. bonificiren müssen.

Leonberg.

Denen Unterthanen dieser Stadt und Amts falle sehr beschwerlich das über alle massen starke Frohnen, besonders bey dem Ober-Forstamt, als welches in den meisten

Orten

Orten fast ohne Aufhören fortgehe, und vielmal nur von denen Forst-Knechten allein sub Titulo: Auf Ober-Forst-Amtlichen Befehl Frohn-Fuhren und Jagens-Mannschaft ausgeschrieben, dabey Menschen und Vieh auf Ort und Stelle beschieden, manchmal auch hiebey einige Ungleichheiten, da einer vor den andern genommen, mancher um geringer Ursach willen verschont wird, gar wohl beobachtet werden. Zu wünschen, und zu erbitten wäre, wann Stadt und Amt wie überhaupt im Frohn-Wesen, worinnen es vor andern Aemtern sehr mitgenommen werde, als ins besondere wegen der Forstamtlichen Frohnen mehrers verschont, besonders aber denen Forst-Knechten das eigenmächtige Ausschreiben dergleichen Præstationen inhibirt, hingegen es immediate bey dasigem Ober-Forst-Amt besorgt, und mit mehrerer Menage der Frohnen, und Jagens-Mannschaften ausgeschrieben würde.

Nach einer von Georgii 1753. bis dahin 1761. gezogenen Bilance zeige sich, daß sie gegen dem Ober-Forst-Amt an Fuhr-Frohnen, die weder Lagerbuch- noch Observanz-mäßig seyen, den Belauff in dem geringen Frohn-Tax berechnet, die Summ von 2623. fl. 31. kr. verwenden müssen; Diese seyen lauter solche Fuhren gewesen, welche Stadt und Amt weder ex Observantia,

vantia, noch vielweniger nach dem Inhalt der Lagerbücher gratis zu præstiren, verbunden seye, und berühren solche sammtlich das dasige Ober-Forst-Amt, bestehen in Material-Transporten von geschnittenem und gebranntem Zeug zu denen Herrschaftlichen Gebäuen, in Abführung Setz-Holz, Tannen-Reysach, Pfosten, Zaun-Stecken zu dem Par force-Jagd-Zaun und Einmachung der Herrschaftlichen Waldungen, insbesondere aber an Pallisaden-Fuhren, welche in anno 1760. in grosser Quantität von denen entferntesten Orten des Landes nacher Ludwigsburg zusammen gebracht werden müssen. Sie hätten diese Consignation mit einem unterthänigsten Memoriali de dato 23ten Octob. 1761. zur Herzoglichen Rent-Cammer eingesandt, und so um gnädigste Decretur, als Bezahlung derley Præstationen gebetten, so mehrers, als die Vergutung derselben noch niemal versagt worden, weilen die eingesessene treu-gehorsamste Unterthanen unentgeltlich noch gar viele andere Jagd-Wildprett-Seil-Wägen, und Zeug-Fuhren nebst Leimen, Kohlen, Obst, Eicheln, Fackeln, Hunds-Karren, Schwein-Kästen, Salz, Haber, Heu, Holz, und dergleichen Fuhren das Jahr umhin in grosser Anzahl præstiren, und solchergestalten so mit der Mähin, als mit der Hand auf Oberforstamtlichen Befehl fast täglich frohnen, hagen und jagen

gen müssen, wofür man nicht den geringsten Liard fordern dörfe. Dessen unerachtet aber hätten sie bishero weder gnädigste Resolution, weniger einige Zahlung erhalten. Noch weniger können sie den schon so lang erbettenen Extract Oberforstamtlichen Lagerbuchs (welchen doch das Oberforstamt nach der deutlichen Verordnung der neuen Commun-Ordnung Pag. 153. §. 12. heraus zu geben, verbunden ist) erhalten, um daraus zu ersehen, worzu eines oder das andere Ort in derley Præstationibus eigentlich verbunden seye. So hätten auch die Communen Ruthesheim, Renningen, Malmsheim und Müncklingen vor die aus ihren Commun-Waldungen abgegebene Tannene Stamm, Holz und Pallisaden, Haßel-Stauden, Tann-Reysach und dergleichen, ferner Stadt und Amt vor die zu dem Bietigheimer Chaussée-Wesen, ingleichem zu dem Ludwigsburger Stadt-Mauren-Bauwesen abgegebene Stein-Fuhren noch ein ziemliches im Ruckstand zu erfordern, um dessen Auszahlung sie in aller Unterthänigkeit gebetten haben wollten rc. rc.

Marbach.

Dieses Stadt und Amt werde um der nahen Situation gegen Ludwigsburg willen durch die continuirlich und ausserordentlich viele Vorspann und Fuhr-Præstationes

nes sehr hart mitgenommen, und belauffen sich derley Kosten nur nach dem gnädigst regulirten Frohn-Tax, da bekanntermassen dardurch kaum die Helfte bonificirt werde, in einem Jahr gegen 1000. fl. neben deme noch die Stadt seit dem Octobr. abgewichenen Jahrs aus dem dasigen Herrschaftlichen Holz-Garten 300. Meß Büchin Brennholz nach Ludwigsburg überführen müssen, wovor von dem Meß weiter nichts als 1. fl. 45. kr. Fuhrlohn versprochen worden, welches nach Abzug des gnädigst bestimmten Fuhrlohns, da all diejenige, welche diese Frohn bey zumalen um solche Zeit vorgewesenen Herbst-Geschäften willen nicht selbsten præstiren können, folglich solche veraccordiren müssen, vor Stadt und Amt allein einen Schaden in Gegenhaltung des wahren Fuhrlohns von 525. fl. involvirt, derer beschwerlichen Ausstell- und Besetzung derer Posten bey entstehendem Deserteurs-Allarm, welche ostermalen bey den grösten Feld-Geschäften existiren, nicht zu gedenken.

Kirchheim unter Teck.

Bittet die Stadt und Amt ohne Lagerbuchmäßige Schuldigkeit von Seiner Herzogl. Durchl. theils immediate, theils von der Herzoglichen Renth-Cammer und der Kellerey-Beamtung allda gnädigst befohlne,

ne, und respective anverlangte Frohn-Fuhren mit Herrschaftlichem Hof-Wagner Holz nach Stuttgard, einer Quantität Zaun-Stecken zum Par force-Jagd-Parc nach Zazenhausen, und sehr vielen Heues zum Herrschaftlichen Marstall in Stuttgard entweder von der Herzoglichen Renth-Cammer, dem Ober-Forst-Amt und Kellerey bezahlen, oder derley allzu kostbare und die Gränzen einer erträglichen Lagerbuch- und Observanz-mäßigen Frohn weit übersteigende Præstationen der Gebühr nach entschädigen zu lassen.

Stuttgard

klagt ebenmäßig über die dem Unterthanen aufliegende allerhand ausserordentliche Præstationen, wohin zum Exempel die heuer wiederum sehr frequent gekommene Forst- und Jagd-Frohnen, Herrschaftliche und andere Vorspann zu referiren.

Ludwigsburg mit Hoheneck

beschwehren sich über die nicht allein noch immer andaurende, sondern noch täglich weiters, und sogar auf die viele neue Bau-wesen extendirt werdende Hof-Miliz und Forst-Frohnen, die der ersteren unterthänigsten Vermuthung nach in Gemäßheit der gnädigsten Disposition des sub dato 21ten Julii 1759. in das Land erlassenen

Herzog-

Herzoglichen Rescripti eine gemessene Einschränk- und Erleichterung zugesichert, zur Rucksicht genommen, hingegen nach denen unterthänigst eingesandten Quartal-Tabellen klärlich erwiesen seye, daß in Zeit $2\frac{3}{4}$. Jahren von diesem so geringen Amt mehr als 8000. Frohn-Pferdte gestellet, eine diese Summ wenigstens 8mal übersteigende Zahl Hand-Fröhner und Botten aber verabfolgt, und neben deme die alles erschöpfende Deserteurs-Allarms-Wachten, auch Recrouten- und Deserteurs-Liefferungen zugleich mit versehen werden müssen.

So hat auch Stadt und Amt Waiblingen in dem Jahrgang $17\frac{61}{62}$. nur vor Pallisaden, Zaun-Stecken, Schwein-Kästen und andere Lagerbuch-widrige Forst-Frohnen einen Aufwandt von 441. fl. 49. kr. gehabt, wovor ihm bis diese Stund keine Vergutung angediehen ist.

Anderer von denen Städt und Aemtern Tübingen, Urach, Nürtingen, Schorndorff, und so weiter in simili führender Beschwerden Kürze halber nicht zu gedencken.

Wann nun aber, Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herzog und Herr, aus bishero unterthänigst angeführtem umständlich zu ersehen, unter wie vielerley und fast unzahlbaren Rubriquen die arme Unterthanen zu groß und weiten Herrschaftlich- auch

andern

andern Frohnen, beschwerlichen Forst- und Jagd-Diensten ohne obhabende Schuldigkeit und erhaltende Bezahlung angehalten werden, denen Communen aber höchstens daran gelegen, daß sie nach Euer Herzogl. Durchl. so oft geäusserten gnädigsten Willens-Meynung über das Lagerbuch-mäßige Herkommen nicht getrieben und beschwert, vielmehr sie um die an Herzogl. Rent-Cammer dieser Præstationen halber zu machen habende nahmhafte Forderungen, auf welche manche Privati gegen die Commun die Steuer-Ausstände zu ihrem nun empfindenden äussersten Schaden anstehen lassen, nach dem Inhalt des oben allegirten Landtags-Abschieds de anno 1739. endlich einmal zur Zahlung gelangen mögen. Als ergehet an Euer Herzogl. Durchl. das widerhohlte unterthänigste und flehendliche Bitten, das arme Land durch Minderung und Abthuung dieser ihn so empfintlich-druckenden Beschwerden und Belassung bey der Lagerbuch-mäßigen Observanz Mildfürstlich zu consoliren, und wegen Bezahlung der ruckständigen sowohl, als künftigen Vorspanns-Forderungen die gnädigste Befehle an Herzogliche Rent-Cammer zu erlassen.

Euer Herzogl. Durchl. mehrfältige gnädigste Zusagen, das Land und dessen Unterthanen bey seinen wohlhergebrachten Rech-

ten und Gerechtigkeiten schirmen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß geben zu wollen, versprechen gehorsamst unterzogenen eine Mildfürstlich-gnädigste Aufnahm ihrer submissesten Bitte, deren Landesväterliche Erhörung sie anmit submissest erflehen, und zugleich zu beharrlichen Hulden und Gnaden sich in Unterthänigkeit empfehlen, in devotestem Respect verharrende, Stutgard den 21ten May 1762.

Euer Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste

Bevollmächtigte des grössern Ausschusses.

Das II. Capitel.

Einige Exhibita und Conclusum provisor. die Würtembergische Irrungen betreffend.

Num. I.

An die Römisch-Kayserl. Majestät aller-

allerunterthänigſtes Inhæſiv-Bitten, pro
clementiſſime iis, quæ in humillimis ſupplicis petita ſunt & quibus hucusque nullus fuit locus, in contumaciam deferendo, & inaudita parte impetrante
in ejus præjudicium nec proviſorio vel alio modo aliquid ſtatuendo;

Impetrantiſchen Anwalds:
in Sachen geſamter Prälaten und Landſtände des Herzogthums Würtemberg

contra

des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl.

Cum Adjunctis.

Sub Lit. YY. ZZ. AAA. BBB. & ult. Concl.

Reſcripti.

Præſ. Wien den 25. *Febr.* 1765.

P. P.

Bey Euer Kayſerl. Majeſtät hat Impetrantiſcher Anwald in auſſen bezeichneter Sache unterm 7ten curr. von gegenſeits noch nicht erfolgter vollſtändiger Parition auf das zu deſſen Principalſchaft allerſubmiſſeſter Danknehmigkeit am 6ten Septembr.

 1764.

1764. allerhuldreichest erkannte Kayserl. Rescript allerunterthänigste Anzeige gethan, auch um weitere Ordnungs-mäßige Obrist-richterliche Verfügung pro stylo allergehorsamst angeruffen.

Es hat aber Impetrantischen Anwalds Principalschaft inzwischen zuverläßig vernommen, daß des Impetratischen Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. den durch eben beregtes allerverehrlichste Rescript Höchstdenenselben auferlegten Bericht nicht nur erstattet, sondern auch zugleich auf Kayserl. provisorische Verordnung angetragen habe. Nun hegt Anwalds Principalschaft zu Euer Kayserl. Majestät welt-gepriesener ihr selbst Ruhm-voll bethätigter strengster Gerechtigkeits-Liebe das allerdemüthigste vollständigste Vertrauen, Allerhöchst-Dieselbe werden ohnehin geneigt seyn, bey dem unverwerflichen bescheinigten und in das helleste Licht gesetzten Statu pactitio dieselbige zu schützen, mithin provisorie nichts zu verfügen, was irgend der Normæ Compactatorum & Recessuum, als welche des Impetratischen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. unläugbar auf das allerfeyrlichste wiederholt anerkannt, theils selbst geschlossen, zuwider lauffen möchte. Da jedoch eines theils Impetratisch-Hochfürstl. Seits während der ausgebrochenen leidvollen Irrungen zwischen Herrn und Landschaft verschiedene sehr

ver-

verfängliche und Vertrags-widrige Principia wie überhaupt, so besonders in Absicht auf Vermehrung und Unterhalt des Militar-Fusses aufgestellt werden wollen, solche auch unfehlbar in dem eingebrachten Hochfürstl. Bericht geäussert worden seyn werden; andern theils aber Impetrantischen Anwalds Principalen nicht unbekannt geblieben, wie ihnen die Schuld fürnemlich beygemessen werde, daß der in mehrberegtem allerverehrungs-würdigsten Kayserl. Rescript vom 6ten Sept. vorigen Jahrs allerhuldreichst bezielte Vergleich auf diesem Landtag noch nicht habe zu Stand gebracht werden können: so hat Anwald von seiner Principalschaft den Auftrag erhalten, um allem widrigen Eindruck, den dergleichen und anderes Vorspiegeln mehr etwa zurück lassen möchte, zu begegnen, Euer Kayserl. Majestät gegenwärtige grundhaltende allersubmissseste Vorstellung zu Füssen zu legen.

Der Tübingische Vertrag vom Jahr 1514. welcher Euer Kayserl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bittschrift d. præs. 30. Jul. 1764. sub lit. A. in extenso & forma probante übergeben worden, bestimmt Art. 2. ganz deutlich, welchergestalt die Landschaft des Herzogthums Würtemberg zur Militar-Verfassung zu concurriren habe, verbis:

„So Hauptkrieg 1) zu Rettung Land und Leut - - alles ohngefährlich.

Dieses Hauptgrundgesetz des Herzogthums Würtemberg ist auch in vollem rigore bis auf gegenwärtige Zeiten geblieben. Des jetzt regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. haben selbiges nicht nur durch Dero im Jahr 1744. ausgestellte Assecuration und Confirmation,

Vid. adj. Suppl. d. præs. 30. Jul. 1764. s. L. D. 2.

nach zuvor eingenommenem genugsamen Bericht, was es mit selbigem für eine eigentliche Beschaffenheit habe, nach seinem ganzen Inhalt feyerlichst anerkannt, bekräftiget, auch sammtliche Puncten steif, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider in keinem Stück zu thun, oder jemand zu thun gestatten zu wollen, versichert, sondern auch durch die so eben bemerkte Urkunden den darauf begründeten Land-Tags-Abschied 1739. welcher die hiebey in Vorwurf kommende so Herr- als Landschaftliche Jura gleichmäßig deutlich bestimmt, nicht minder feyerlichst anerkannt und bestätigt.

Vid. adj. dict. suppl. sub Lit. D. 1. Art. 1. membr. 3. item Art. 53.

Ja es ist ferner auf diese beyde Hauptverträge ein solenner Haupt-Recess, nemlich der am 22ten Sept. 1753. zwischen des Imperratischen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. und der Impetrantischen Landschaft errich-

errichtete (welcher das adj. Suppl. f. Lit. G. ausmacht) gebauet worden; sondern es sind auch verschiedene Hochfürstl. Resolutiones an selbiger Zeit ergangen, welche alle die Concurrenz der Landschaft des Herzogthums Würtemberg zum Militar-Wesen und dessen Unterhalt, sowohl intuitu der Befugniß, als auch deren Besitz und Uebung, unumstößlich an den Tag legen.

Dann so enthält (mehrers hieraus nicht zu gedenken) der 5te §. des Recesses vom Jahr 1753. eine wiederholte verbindlichste Zusage:

„überhaupt das Militare recess-mäs„sig und nach Proportion der Landes„Kräften einzurichten.

Von Höchst-eigenhändigen Resolutionen des Impetratischen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. aber will Impetrantischer Anwald nur sub Lit. YY. & ZZ. cum subadj. die unterm - - - - 1752. und 17ten Jan. 1753. ergangen, (deren letzte zwar schon sub Lit. F. ad sæpe dictas supplicas adjungirt worden) hier allerunterthänigst beybringen.

Erste Hochfürstl. Resolution enthält zuvorderist abermal eine verbindliche Anerkennung der ältern und neuern Verträge, die eigendliche Bestimmung und Verwendung der in Lit. A. von 1739. verwilligten Steuren,

eine feyrliche unwidersprechliche Anerkennung der Concurrenz der Landstände zu Regulirung der Militar-Erfordernisse ꝛc. Sie enthält ferner ein Geständniß:

daß durch gute Reglements und Einführung besserer Ordnung es in die Wege geleitet werden könne, daß nicht nur derselbiger Zeit subsistirte Militair-Etat von dem, was Impetrantische Landschaft im Recess vom Jahr 1739. darzu verwilliget, völlig unterhalten, sondern auch solcher um ein nahmhaftes augmentirt werden könnte. ꝛc.

ingleichem hauptsächlich eine wiederholte theure Versicherung an die Landschaft,

daß zu Unterhaltung dieser Trouppen ein mehreres von ihr nicht werde verlangt werden.

Letzte ist mehrentheils gleichen Inhalts, und schließt eine fernerweite Hochfürstl. Versicherung in sich:

daß weder jetzo noch in Zukunft ein mehrers, als nach dem Land-Tags-Abschied de Anno 1739. zur Miliz destinirt, von dem Land verlangt, auch die Beurlaubung also eingerichtet werden solle, daß man darüber zu klagen keine Ursache haben werde.

Und endlich haben des Impetratischen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. selbst in verschiedenen

denen Resolutionen, die sie während letzten Kriegs der Impetrantischen Landschaft ertheilt,

Vid. adj. Suppl. EE. FF. GG.

die so ausserordentliche Erhöhung des Militaris und den darzu erforderten Beytrag bloß auf solchen Krieg eingeschrenkt, mit angehängter ausdrucklichen Versicherung:

„daß solches ohne Consequenz, auch den „Landes-Compactaten unabbrüchig seyn „solle 2c.

und die gegenwärtige Friedenszeit zur epoque angegeben, da das Land wieder davon befreyt werden würde. Mehreres und insonderheit der Herzogl. Erklärung d. d. 29. May 1764. nicht zu gedenken.

Aus allen diesen angeführten Gründen und Urkunden, durch welche zum Theil Serenissimi Impetrati iterata propria confessio, mithin der allervollständigste rechtliche Beweis selbst Euer Kayserl. Majestät vor Augen gelegt worden, fließt prono alveo: daß nicht Serenissimus Impetratus, sondern Impetrantische Landschaft in hoc passu possessionem vel quasi für sich militirend habe, daß daher alle irgend von den Herzogl. Concipienten einseitig machen wollende Auslegung der Land-Grundgesetze eigenmächtig und irrelevant seyn muß; vielmehr all bekannten Rechten nach, da, wo ein

Urkund, Abschied, oder ander offentliches Instrument nicht deutlich abgefaßt worden, die darauf gefolgte Observanz und beederseitige Ausübung die allervollständigste Auslegung gebe, wie ein solches Instrument zu verstehen seye, daß mithin ein darauf begründet werden wollendes Provisorium, dafern es von der Norma Conpactatorum, Recessuum, ac iteratæ propriæ Confessionis abweichen sollte, offenbar widerrechtlich, und selbst dem hohen Wort und Ansehen eines Fürsten abbrüchig gesucht werde.

Belangend den 2ten Hauptpunct, als ob nemlichen Impetrantische Landschaft von dem von Euer Kayserl. Majestät Reichsväterlichen allerhuldreichest bezielten Vergleich aus Handen gegangen; mithin vel ex hoc Titulo eine provisorische Verordnung nöthig seye; so hat zwar Anwald in diesem engen Zeitraum mit den erforderlichen Beweisgründen in forma probante nicht versehen werden können: es beruft sich aber derselbe frey und unerschrocken auf die von dessen Impetratischen Principalschaft an des zu Stuttgardt anwesenden Kayserl. Herrn Ministers Excellenz hierüber abgegebene verschiedentliche allerunterthänigste Erklärungen, wovon die am 24. Mens. pr. hier

sub Lit. AAA.

anlieget, und woraus erhellet, daß nicht

Anwalds=

Anwalds, Principalschaft an über Schuldigkeit gethanen Oblatis es erwinden lassen, sondern Hochfürstl. Impetratischer Seits man theils die mit des Kayserl. Herrn Ministers Excell. Auflage und Genehmigung selbst angefügte Bedingnisse vilipendirt, und die zum Bruch der verbindlichsten Verträge und feyrlichsten Fürstl. Versicherungen verhängte Gravamina kaum einer Antwort, noch weniger der gebührenden Erledigung und Genugthuung quoad præteritum gewürdiget, theils nur pro futuro neue Versicherungen geben, auch mit unannehmbaren Zusätzen verclausuliren wollen. rc.

Es behält sich also Impetrantischer Anwald hierüber so, wie über die weiter erforderliche rechtliche Ausführung quævis competentia expressis hiemit bevor. Es wird derselbe sodann unumstößlich darthun, daß die Vires des Landes, welches schon wirklich 12. Millionen Schulden hat, und welches bezeuge der Consignation

sub Lit. BBB.

mit 1757. schon gegen 7. Millionen und mehr indebite præstirt, einen über die recess-mäßige Proportion erhöhten Militar-Fuß und darzu erforderliche weitere Præstationes nicht ertragen können.

Conf. adj. Suppl. Lit. R. & MM.

Es

Es gelanget diesem allem nach an Euer Kayserl. Majestät dessen allerunterthänigst-allergehorsamstes Bitten, nunmehr den in humillimis Supplicis gestellten, und noch nicht erledigten Petitis in Contumaciam allergerechtest zu deferiren, und inaudita parte Impetrante nichts provisorisches, noch irgend præjudicirliches zu verfügen.

Hierüber 2c. 2c.

2c. 2c. 2c. 2c.

Num. II.

An die Römisch-Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster Nachtrag ad Literas informatoriales sub præs. 17. Jan. noviss. exhibitas cum humillimo petito:

pro

Clementissime desuper reflectendo & ferenda Resolutione Cæsarea retro petitis conformi,

Impetratisch-ad Acta legitimirten Anwalds in Sachen Würtemberg Herzogthums sämtl. Prälaten und Landstände

contra

des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl.

Appon.

Appon. Adj.

sub Lit. AAA.

Rescripti.

Præs. R. H. R. 26ten Mart. 1765.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Nachdem von des regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. unterzogenem Anwald der gnädigste Auftrag geschehen, das hier sub Lit. AAA. beykommende Pro Memoria zu dem bey Euer Kayserl. Majestät unterm 17ten Jan. noviss. übergebenen allerunterthänigsten Bericht nachzutragen: So ohnermanglet derselbe solches hiemit allergehorsamst zu bewerckstelligen, Euer Kayserliche Majestät auf dessen Inhalt zu reflectiren, und eine denen retro petitis gleichförmige allerhöchste Resolution zu ertheilen allermildest geruhen wollen.

Euer Kayserl. Majestät

allerunterthänigster treu-
gehorsamster

Impetratischer Anwald,

ad acta legitimatus.

Stieve.

Lit.

Lit. AAA.

Pro Memoria.

Es hat die Landschafft in ihrem exhibirten Klag-Libell unter andern Einwendungen, warum das Land ein mehreres, als den Recess-mäßigen Belauf an denen Militar-Kosten beyzutragen ohnvermögend seye, auch dises his formalibus in Vorwurf gebracht, daß sowol das Land in genere, als auch jedes Stadt und Amt in specie, beladen seye, mit einer ohnübersehlichen Schulden-Last, die von Kindes-Kindern nicht bezahlt werden können, und bey einem eintzigen Amt über 5. Tonnen Goldes angestiegen seyen.

Gleichwie sie aber dieser nur so in der Generalitæt als eine Mitursach ihrer auf die erste Herzogl. Landtags-Proposition beschehenen abschlägigen Erklärung angeführt, ohne bey ihrer Klage selbsten in einen weiteren Beweis dießfalls hineinzugehen:

Also hat man auch ab Seiten Serenissimi vor überflüßig erachtet, in dem ad Augustissimum erstatteten allerunterthänigsten Bericht, dieses leere einseitige und ohnerwiesene assertum Partis, dessen enorme Exaggeration von sich selbsten in die Augen fällt, besonders zu widerlegen, sondern man hat es bey der General-Contradiction bewenden lassen, womit man alle dieserley übertriebene Vorspieglungen bis auf eine seiner

ner Zeit etwa nöthige nähere Beantwortung und Removirung hinaus gewiesen.

Nachdeme aber gleichwolen die Landschaft in ermeldtem ihrem Libello sub Litt. MM. beygelegten Erklärung hierunter mehrers ad speciem gegangen, und zum Beweis dieses ihres Vorwurfs, die Passiva zerschiedener Städte und Aemter designiret, ja sogar die Schulden der Privatorum mit eingemischet, dardurch aber dieser ihrer aufgestellten Figur einen scheinbaren Anstrich gegeben, und dannenhero zu besorgen, es möchte solches dannoch hier oder da einigen Eindruck machen, und die widrige Gedancken veranlassen, als ob das Land wircklich mit einem solchen unübersehlichen Schulden-Last beladen, so mithin Landschaftlicher Seits angegebene Impossibilitæt ein mehreres beyzutragen, allerdings probirt seye: So will man zu Entfernung dieses Landschaftlichen Vorurtheils und Verhütung derer daraus fliessenden nachtheiligen Folgen nur pro notitia hiermit vorläufig folgendes erinnern und entgegen stellen:

Die Landes-Schulden theilen sich in 3. Classen:

Die 1ste Classe betrifft die Schulden des Landes, id est, der Landschaft-Cassa. Die 2te die Schulden der Städt oder Commu-

nen insbesondere, und die 3te die Schulden einzeler Privatorum.

So viel die 1ste Classe, nemlich den statum passivum der Landschaftlichen Casse betrift; so ist solcher mehr ein wahrer und wesentlicher Vortheil vor das Land, als daß es vor eine Beschwerde desselben angesehen werden könnte. Es ist dieses eigentlich die Schatzkammer und das Depositum der Reichen, der Wittwen, und aller derer, die von dem Interesse ihres Geldes leben müssen.

Könnte und wollte man diese Capitalien ablösen, so würde es die übelsten Folgen vor das gantze Land haben. Niemand hätte mehr einen sichern Ort, wo er sein Geld placiren könnte; alles würde sodann auf die Feldgüter fallen, dadurch aber deren Werth solchergestalten gesteigert werden, daß der geringste Burger und Bauersmann darüber zu Grund gehen müßte. Es ist auch der gantze Belauf der auf der Landschaft haftenden Capitalien nach Proportion des Hertzogthums gar von keiner Beträchtlichkeit, und die Verzinsung derselben nicht als ein onus vor das Land um deßwillen anzusehen, weil deßwegen nicht ein Heller auf das Land besonders umgelegt werden darf, sondern alles von denen Landschaftlichen Ordinair-Accis-Einkünften bestritten wird. Dannenhero die Landschaft selbst die Ablösung dieser Capitalien bis anhero nicht vor räthlich

lich erkannt, sonsten sie Mittel genug an der Hand gehabt hätte, solches zu bewerkstelligen. Sie hätte nur ihre vom vorigen Seculo her auf denen Städt und Aemtern haftende und bis jetzo in der Rechnung blindhin nachgeführte alte Steuer-Ruckstände nach und nach einziehen dörfen, wie sie solches bey denen seit 40. Jahren her gehabten friedlichen und gesegneten Jahrgängen leichtlich hätten thun können, so würde diese Schulden-Rubric schon lang nicht mehr existiren: bey welchen Umständen also diese 1ste Classe in Ruchsicht auf die Kräften des Landes, und dessen vermeyntliche Unvermögenheit in gar keine Betrachtung kommt.

Die 2te und 3te Classe hat die Landschaft in ihrer Vorstellung gestissentlich untereinander geworfen, in der wohlbegreiflichen Absicht, um die Summe dadurch zu vergrössern, und durch deren ersten Anblick die Gemüther zu præoccupiren: wann man aber beyde Classen von einander absondert, und dabey die Zeitläuffe, die Beweg-Ursachen, die Noth, oder Nothwendigkeit, den Nutzen oder Schaden dieser passivorum untersuchet, und jedes Capital nach seiner eigenen Qualität und Destination unterscheidet, so wird die Sache weit nicht so fürchterlich in das Gesicht fallen.

Es ist nemlich quoad

secundam Classem, die Schulden der Städt und Aemter, auch Communen in Corpore betreffend, hauptsächlich und

1.) zu bemerken, daß diejenige Schulden, welche die Communen schon in ältern Zeiten ob proprium Societatis commodum v. gr. zu Errichtung der Commun Gebäude, Reparation der Strassen, Acquisition neuer Güter, oder Gerechtigkeiten ꝛc. gemacht haben, gar unschicklich hieher accumulirt worden; dann entweder werden solche durch die meistentheils sehr beträchtliche Commun-Intraden, mithin aus der Casse selbsten nach und nach wieder abgetragen, oder wann sie auch in dem gemeinsamen Stadt-Amt-oder Commun-Schaden umgelegt, und also aus dem Beutel der Unterthanen bestritten werden müßten; So hat man Herzogl. Seits nach mehrerer Anzeig des erstatteten Hauptberichts eben zu diesem Ende von denen aufs künftig projectirten 6. vierteljährigen Jahrssteuren zum Stadt- und Amts-Schaden ausgesetzt, damit die Communen dieserley Schuldigkeiten ohne mehrere Belästigung der ihrigen ex hoc fundo bestreiten und berichtigen können. Sodann sind

2.) noch weniger hieher zu referiren diejenigen Capitalien, welche die Communen zwar aufgenommen, aber wieder zur

Salz-

Salzcasse vorgeschossen, und die ihnen nicht nur richtig verzinset, sondern seiner Zeit auch wiederum heimbezahlt werden, und wovon sie also weder in Corpore noch privatim nicht den geringsten Schaden haben; wie ingleichem auch

3.) die von einigen obgleich wenigen Städt- und Aemtern zu Besorgung der Fourage-Lieferungen ad tempus gemachte Aufnahmen nicht hieher gehören, als welche insgesamt entweder von der Kriegs-Casse bis auf ein gar weniges bereits baar restituiret, oder denen Communen an denen lauffenden Steuern abgeschrieben und vergutet werden.

Nach Abzug dieserley Posten bleiben also

4.) nur diejenigen Schulden übrig, so theils zu Bezahlung der alten Steuer-Ruckstände, theils zu Bestreitung der lauffenden Steuern contrahiret worden, wobey aber wiederum wohl zu consideriren, daß dieses nur als eine Particular-Sache einiger Communen anzusehen, wovon auf das ganze Land kein Schluß zu machen, indeme die Schulden quæst. quoad magis & minus sehr differiren, je nachdem die Vorsteher in Eintreibung der præstandorum vigilant, oder schläfrig gewesen.

Dann nur diejenige Communen sind mit dieser Gattung Passivorum beladen, wo

die Vorsteher aus Indolence und Commodität, um sich mit dem verdrüßlichen Steuer-Einzug nicht viel bemühen zu dörfen, oder aus einer unzeitigen Indulgenz oder Nachsicht, um dem Knaben nicht wehe zu thun, in diese Schuldenmacherey sich leichtsinnig eingelassen; dahingegen sie in denjenigen Ortschaften, wo die Beamte, Schuldheissen, Amtspfleger, Burgermeister 2c. mit behörigem Ernst und Fleiß zu Werk gegangen, dergleichen entweder gar nicht, oder nur in geringem Maaß existiret.

Es zeigt sich dieses selbsten ganz deutlich bey denen Landschaftlicher Seits angeführten Exempeln, indeme Kirchheim unter Teck an ihren zu bezahlen gehabten alten Steuer-Restantien à 30000. fl. ⅔tel mit 20500. fl. von denen Debenten eingezogen, und nur 9500. fl. darzu entlehnet.

Da im Gegentheil Tübingen die ganze Summ von 31975. fl. mit einer recht sträflichen Legerité capitaliter aufgenommen.

Dannenhero auch dieser angebliche Schuldenlast nicht pro crude & universaliter von dem ganzen Land, sondern nur relative von diesem und jenem Stadt und Amt singulatim zu verstehen, eo ipso aber auch kein universeller Schluß der Unvermögenheit auf das ganze Land daher zu formiren ist. Ueber dieses und

5.)

5.) ist zu wissen, daß diese wegen solcher alter Steuer-Restanten von denen Communen vorgeschossene Capitalien keine publique Schulden sind, deren Bezahlung auf dem ganzen Corpore haftete, und um deren Wiederbezahlung willen notanter eine besondere Umlage gemacht werden müßte; sondern es sind lauter Privat-Schulden, welche die Burger bey denen Erbschaften und Theilungen ihrer Eltern auf sich genommen, und dahero auch ex his ipsis bonis hæreditariis schon längst hätten zahlen sollen, die aber nur deßwegen bishero in mora geblieben, weilen sie diese angererbte und mit solchen Steuren afficirte Güter nicht gern fahren lassen.

Es liegen also diese Capitalien eigentlich nicht auf den Commun-Cassen, noch auf der ganzen Burgerschaft in Corpore, sondern die Communen haben nur ihren Credit interponirt, die Schuld selbst aber liegt auf obigen Privatis, welche dergleichen mit Steuer-Rückstand afficirte Güter ererbet, und selbige dato noch besitzen und geniessen, so folglich auch die darauf haftende Schulden als ein Debitum hæreditarium alleinig zu bezahlen haben.

Ein einiges Exempel wird die Sache mehrers erläutern:

Also hat ex. gr. Kirchheim unter Teck ut supra zu Bezahlung ihres angesetzten al-

ten Steur-Restes, zu Gewinnung der Zeit, in frangenti, um der Debenten zu schonen, zwar die Summe von 9500. fl. auf den Credit der gemeinen Stadt- und Amts-Casse aufgenommen, es kommt aber diesertwegen nichts weder vom Capital noch Zins in den Stadt- und Amts-Schaden, sondern ein jeder Amtsort hat dargegen pro Rata wieder eine besondere Obligation der Amtspfleg ausgestellt, und hernach auch zu seiner Entschädigung denen Personen, bey welchen eigentlich der Steuer-Rest gehaftet, ihre Schuldigkeit zu Capital geschlagen, so, daß diese singuli effective das ganze Capital und Zins und zwar optimo Jure wegen ihrer vieljährigen Morosität auf sich leyden, und pro rata cujusvis zahlen müssen, wobey aber die Communen gemeiniglich solches Einsehen tragen, daß keiner dardurch überstossen, sondern solches Capital entweder in Ziehler zerschlagen, oder bis auf einen Erb- und Sterbefall im Anstand gelassen wird. Was aber

6.) die von einigen Communen auch wegen der lauffenden Steuren vorhin gemachte Schulden anbetrift, so ist zwar solches in dem Jahrgang 1763. bey denen damals ausgeschriebenen extraordinari Monatsteuren, wiewohlen auch aus einer unerlaubten Connivenz und Begünstigung hier und da geschehen.

Gleich-

Gleichwie aber die Præstation an und vor sich selbst noch als eine Folge des Kriegs und der damit verknüpften allgemeinen Beschwerden anzusehen gewesen, die Aufnahme auch nirgends sonderlich beträchtlich, und nur in der Absicht geschehen, um den Unterthanen bey damaliger Sommerzeit, wo die Feldfrüchten noch nicht eingeheimßt waren, auf eine kurze Zeit zu subleviren; So werde selbige, wo anderst die Vorsteher ihre Schuldigkeit gethan, und den Ruckstand zu rechter Zeit wieder eingezogen haben, inzwischen bereits wieder abgelößt seyn, oder wo noch etwas daran hin und wieder ausständig wäre, so kan solches gar schicklich von denen Debitoribus bey Gelegenheit, ohne deren merkliche Beschwerden, nach und nach annoch beygetrieben werden. Aus welchem allem sich also

7.) deutlich ergiebt, daß alle diese Commun-Schulden, wann sie nach diesen Anmerkungen examinirt, classificirt und unterschieden werden, quoad futurum die Umlag und den Einzug der lauffenden Steuren keineswegs behindern noch erschweren, somithin das Landschaftliche Argument, als ob deßwegen die neue Landesherrliche Steuer-Erforderniß über die Kräften des Landes gehe, und, um dieser Schulden willen, nicht zu erschwingen seye, auf gar schwachen Füssen stehe. Weilen

nun die Landschaft dieses selbst wohl einsiehet, so suchet sie eben deßwegen in ihrer Eingangs gemeldten Vorstellung die

3te Classe, nemlich den Privatschulden-Last der Unterthanen desto mehr zu exaggeriren, und wenigstens hierdurch ihre vermeyntliche Impossibilität zu bescheinigen, des Endes sie Stadt und Amt Urach pro Exemplo anführet, wo die Privat-Schulden sich über 5. Tonnen Goldes erstrecken sollen.

Man muß dahin gestellt seyn lassen, in wie fern die von dem Uracher Burgermeister als einem Mitglied des Landschaftlichen Engern Ausschusses suggerirte Berechnung richtig seyn mag oder nicht.

Posito aber, so läßt sich eines theils von diesem statu particulari auf andere Städt und Aemter, vielweniger auf das ganze Land, abermalen nicht concludiren; andern theils aber, so wäre erst solche Summ bey diesem aus einer ansehnlichen Amtsstadt, zerschiedenen beträchtlichen Marktflecken, etlich und 40. Dorfschaften, und bey nahe 6000. Familien bestehenden Corpore so gar übermäßig und verwundernd nicht, als wie es die Landschaft vormahlet; vielmehr ergiebt sich daraus im Gegenstand, daß sehr viele vermögliche Familien in diesem Amt seyn müssen, die ihren ärmern

ärmern Mitburgern so viel Geld vorschiessen können.

Ueberhaupt hat die Göttl. Vorsicht jeden Staat mit Reichen und Armen versehen; es ist diese weisliche Vermischung absolute nothwendig: Einer muß vom andern leben, der Reiche braucht den Armen, wie der Arme den Reichen; hat der Arme nicht viel, so darf er auch nicht viel steuren: Es folget aber nicht, dieser oder jener hat Schulden, ergo ist er arm, ergo ist er ein Bettler, ergo kan man keine Steuer von ihm fordern.

Hat der Bauer Schulden, so besitzt er davor Liegenschaften, die er gemeiniglich davor erkauft hat.

Der Bürger befördert dadurch sein Commercium, und gewinnt seinen Capital-Zins gedoppelt; So folglich lebt der Reiche von dem Interesse, so ihm der Arme giebt, und der Arme wuchert und gewinnet mit dem Geld des Reichen. Dieses ist die gemeine Kette, welche die Societät zusammen hält.

Es hindern also die Schulden nicht, sondern müssen vielmehr darzu dienen, daß der Arme seine Steuren zahlen kan.

Welches alles, wann es mit Attention überlegt, und mit einem unpartheyischen Aug betrachtet wird, genug seyn kan, das

Landschaftliche Prejugé, als ob dieser ihr vorgespiegelter Schulden-Last, die Steuer-Erhöhung unmöglich mache, zu vereiteln, und ihre ausgekünstelte und übertriebene Exaggerationen zurück zu weisen, ꝛc.

Num. III.

Mercurii 15. Maji &c. 1765.

Zu Würtemberg gesammte Prälaten und Landstände contra den Regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg Rescripti, sive impetrantischer Anwald Herrmann sub præs. 14. Maji nup. exhibet Adjunctum sub Lit. AAA. exhibiti de præs. 25. Febr. a. c. in copia vidimata, juncto petito humillimo pro Clementissime eandem ad Acta ponendo. Appon. adj. sub Lit. AAA.

Idem sub præs. 10. huj. übergiebt allerunterthänigste bescheinigte Anzeige eines inzwischen in facto vorgekommenen erheblichen Umstands, juncto petito humillimo inhæsivo, nec non pro Clementissime in judicando de super reflectendo, appon. Lit. CCC. DDD. & ult.mum Conclusum in duplo.

E contra impetratischer Anwald Stieve sub præs. 26. Mart. nup. überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Litteras informa-

formatoriales sub præs. 17. Jan. a. c. exhibitas cum humillimo petito pro Clementissime de super reflectendo & ferenda resolutione Cæsarea, retro petitis conformi. Appon. Lit. AAA.

Idem sub præs. 15. April. novissimi exhibet ein pro Memoria cum humillimo petito pro Clementissime de super Reflectendo & Documenti super facta insinuatione Mandati procuratorii positionem ad Acta demandando appon. adjunct. sub Lit. BBB. CCC. & ult. Concl.

In eadem besagter Herr Herzog s. d. 6. & præs. 18. Apr. novissimi stellet per Stieve fernerweit allerunterthänigst vor, die Gegnerische Widersetzlichkeit mit wiederhohlter Bitte pro Clementissime maturando petito Decreto provisorio cum adjunctis sub Lit. A. B. & C.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Communicetur der von dem Herrn Herzogen zu Würtemberg sub præs. 17. Jan. a. c. ad Rescriptum Cæs. de 6. Sext. a. p. erstattete Haupt-Bericht, denen gesammten Prälaten und Land-Ständen dieses Herzogthums Exceptionum Loco ad replicandum cum termino duorum mensium.

2do. fiat salvo cursu Processus zu gütlicher Beylegung sämmtlicher bisheriger Zwistigkeiten und Herstellung eines vollkommenen Ruhestands Commissio aulica, wozu die Kayserl. Reichs-Hofräthe, Graf von Ueberacker, Graf von Dürckheim, Freyherr von Senckenberg, und Freyherr von Bardenstein als Commissarii ernennet, und beyden Theilen auferlegt wird, dabey in termino duorum mensium durch hinlänglich specialiter ad transigendum Bevollmächtigte auch mit erforderlicher Instruction versehene Mandatarios zu erscheinen.

3tio Inzwischen wollten Ihro Kayserl. Majestät hiemit provisorie und bis zur gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sach, denen beyderseitigen Befugnussen in der Hauptsach unnachtheilig allergnädigst verordnen:

Daß die Würtemb. Stände den Herrn Herzogen, in so lang die allgemeine Reichs-Wohlfarth, oder eine sich ergebende besondere Landes-Gefahr (als in welchen Fällen dem Herrn Herzogen ein mehreres zur Kriegs-Armatur von seinen Land-Ständen, bey einem ausschreibenden Landtag anzubegehren unbenommen verbleibe) nicht ein weiters erfordern sollte, zu denen Militar-Bedürfnissen die Summe von 460000 fl. so sie ab Anno 1739. bis 1757. temporibus pacatis ohne Widerspruch entrichtet, in

in denen gewohnlichen und hergebrachten Ratis, jedoch mit Abzug deren zur Bezahlung der übernommenen Capitalien jährlich zuruck behaltenen 90000. fl. dann daß hievon das Creyß-extra Ordinarium zu bestreiten wäre, beytragen sollen, womit sich der Herr Herzog einsweilen zu begnügen habe; damit aber ferners

4to. der Herr Herzog in den Stand gesetzt werde, die vorhabende von denen Land-Ständen so sehr erwünschte Reduction unverzüglich zu bewerkstelligen, so befehlen hiemit Ihro Kayserl. Majestät weiters: daß die Landschaft die ruckständige Gage derer zu reducirenden Officiers, so viel hierzu erforderlich seyn dörfte, bis auf die Summe von 200000. fl. jedoch dem Herzogl. Anerbiethen zu folge, dergestalt zu übernehmen habe, daß dieselbe auf erhaltene Assignation der Kriegs-Casse, durch die Landschaft-Einnehmerey selbst geschehen solle.

Wie nun sowohl der Herr Herzog, als die Land-Stände diesen Verordnungen nach zukommen gedächten, hätten dieselbe Ihro Kayserl. Majestät in termino duorum mensium gehorsamst anzuzeigen

5to. ponantur reliqua Exhibita des Herrn Herzogen zu Würtemberg de præs. 17. Jan. 21. Febr. 26. Mart. und 18. Apr. sowohl, als deren Land-Ständen de 25.

Febr. und 10. Maji a. c. und zwar letzteres in so weit dasselbe die angezeigte Verwilligung der Sommer-Anlagen betrifft, ad Acta.

Nachdeme aber

6to. aus der diesem Exhibito beygelegten dem Herrn Herzogen zu Würtemberg unterm 25ten April nuperi übergebenen Landschaftlichen Vorstellung Ihro Kayserl. Majestät wahrgenommen hätten: Wie der Herr Herzog durch eine unter dem 17ten ersagten Monats an seine Oberforst-Aemter erlassene Verordnung, denenselben die unverzügliche Aufbringung einer Summe von 300000. fl. dergestalt anbefohlen habe, daß dieselben nebst denen Zinsen durch weiters Holzfällen, binnen zwey bis drey Jahren, wieder zuruck bezahlt werden sollen:

Rescribatur dem Herrn Herzogen cum Inclusione hujus Exhibiti de præs. 10. Maji nuperi, da Ihro Kayserl. Majestät nicht absehen könnten, wie eine so übermässige in so kurzer Zeit zu bewürkende Holzfällung, als zur Abtilgung einer so beträchtlichen Summe erfordert werde, anders als durch gänzliche Devastation derer Waldungen, mithin zu unwiederbringlichem Schaden des Herrn Herzogen selbst, seiner Nachkommenschaft, und des ganzen Landes zu bewürken möglich seye, mithin in jene Reichs-väterliche Obsorge einschlüge,

so

so Ihro Kayserl. Majestät als Oberhaupt und Oberster Lehens-Herr zu Erhaltung sammtlicher Reichs-Ständen und Landen allergnädigst übernommen hätten:

Als trügen Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Herzogen die Zuversicht, wie Er von diesem seinem Vorhaben, auf die Ihme gemachte Landschaftliche Vorstellung von selbsten werde abgegangen seyn, in dessen Entstehung aber, wollten Allerhöchst-Dieselbe Ihn hiemit Reichs-väterlich ermahnet haben, diesen erlassenen Befehl an seine Oberforst-Aemter wieder zuruck zu ziehen, und sich aller Landschädlichen Wald-Devastationen so gewiß zu enthalten, als ansonsten Ihro Kayserl. Majestät, auf anderweite Anzeige, nicht würden entstehen können, nachdrücksamere Kayserliche Verordnungen zu erlassen;

Dahero auch dessen Paritions-Anzeige in termino duorum mensium unfehlbar gewärtigten.

7mo. fiat votum horum omnium notificatorium ad SS. Cæsaream Majestatem.

Joh. Georg Reizer.

Das

Das III. Capitel.

Schriften, so zu den Würtembergischen Vergleichs-Handlungen gehören.

Num. I.

Memoire,

So des Französis. Ministre Marquis de Monciel Excellenz den 1. Julii 1764. an die Land-Stände abgehen lassen.

Le Marquis de Monciel, Ministre soussigné a reçu ordre de sa Cour, de declarer aux Etats du Duché de Wurtemberg, quel interêt S. M. T. C. le Roi Son Maitre prend au retablissement de l'Union entre eux & S. A. S. le Duc de Wurtemberg, & ques. M. ne peut voir avec un Oeil indifferent l'interruption de la Concorde, qui doit toujours exister entre eux & leur souverain, qu' Elle souhaite sincerement les voir jouir des droits & privileges, qui leur appartiennent, mais qu'Elle ne s'interesse pas moins à la Conservation des prérogatives de S. A. S.me & qu'Elle les exhorte à se prêter

prêter aux propositions raisonables & aux arrangements convenables, qui ont eté faits de la part de ce Prince. Les dits Etats ne doivent jamais oublier les obligations, qu'ils doivent à leur Souverain, de les avoir si heureusement conservés des malheurs de la derniere guerre, qui a desolé & ruiné une si grande partie des plus beaux Etats de l'Allemagne, pendant qu'ils ont joui d'une si douse tranquillité en voïant tout en feu des Etats voisins, que les habitans etoient forcès d'abondonner par la desolation inevitable, qu'entraine après lui ce fleau de Dieu. Ils doivent de plus se resouvenir avec une grande reconnoissance pour leur Maitre, que cette meme tranquillite leur a valu des richesses immenses par l'argent, que cette guerre à repandu dans leur païs, qui a produit une abondance des biens, dont tous les sujets se ressentiront long tems.

Tous ces motifs devroient attendrir leur Coeurs vis à vis d'un Souverain, qui ne cherche qu'à faire leur bien, & qui a toujours envers eux une tendresse vraiment paternelle, en meme tems lui donner les preuves d'un profond respect de leur attachement & reconnoissance.

Le dit Ministre, qui regarde evec des yeux d'affection la Suabe & le

Wurtemberg comme ſa propre patrie, deſire trouver des Occaſions de les convaincre de tout le bien qu'il leur ſouhaitte. à Louisbourg, le 1. Juillet 1764.

Le Marquis de Monciel.

Num. II.

Antwort der Würtembergiſchen Land-Stände auf das Memoire des Franzöſiſ. Herrn Geſandten.

Les Etats du Duché de Wurtemberg ont été humbl. touchés des declarations, que S. E. Mr. le Marquis de Monceil leur a fait en date du 1. Juillet par Ordre de Sa Cour, touchant la part que S. M. T. C. daigne prendre au retabliſſement de l'union entre eux & leur gracieux Prince. Senſibles à la grace, que S. M. leur fait, en leur declarant par la bouche de ſon Miniſtre, qu'Elle ſouhaitte ſincerement, de les voir jouir des droits & privileges, qui leur appartiennent, ils oſent prier S. E. de vouloir bien les mettre aux pieds de ce grand Monarque, pour le ſupplier de leur conſerver cette precieuſe Protection dans une affaire, où ils demandent que le maintien des Droits

Droits & privileges, que les loix fondamentales de l'Empire, les Constitutions particulieres de leur païs, la promesse meme de S. A. S. leur gracieux Duc & Seigneur, la Confirmation de plusieurs Empereurs, & la Garantie de trois de plus respectables Puissances de l'Europe leur ont assurè.

Les dits Etats osent se flatter treshumblement que S. M. T. C. ne desapprouvera pas la Conduite, qu'ils ont tenuë, en ne pas se pretant aux demarches, qui sont diametralement opposées à la disposition des dits Droits & privileges, dont la jouissance est la seule base de l'heureuse Union, qui a regné entre S. A. S. & de ses devoüés Etats. Au reste Les Etats du Duché de Wurtemberg supplient S. E. Mr. le Marquis de Monciel, de leur conserver sa bienveillance dont ils tacheront de se rendre dignes en toute occasion. à Stoutgardt, ce 4. Juillet 1764.

Les Prelats & Deputés des
Communes du Duché
de Wurtemberg.

Num. III.

Relation der an des Kayserl. Herrn Ministers Freyherrn von Widmanns Excell. abgeordneten Land-Tags-Deputation.

Nachdeme des Kayserl. Ministers Freyh. von Widmanns Excell. gestern Vormittag durch dero Legat. Secret. Herr Herzog einer allgemeinen Landes-Versammlung zu erkennen geben lassen, daß Dieselbe einer Landtäglichen Deputation auf den Nachmittag um 3. Uhr zu Ludwigsburg gewärtig seyn wollten; so haben unten bemeldte Personen auf den von der Landes-Versammlung deßwegen gethanen Auftrag sich dahin begeben, und nach ihrer Ankunft bey des Herrn Gesandten Fxcell. sich melden lassen. Da aber selbige durch den Secretar. Legationis zurück wissen lassen, daß sie noch an der Fürstl. Tafel wären, so wurden wir erst nach 4. Uhr zu kommen beordert. Bey unserm Erscheinen giengen des Herrn Gesandten Excell. uns bis unter die Thüre entgegen, wiesen uns Stühle an, welche wir aber, bis und dann das ihme zu machende Compliment zu End ware, und des Herrn Gesandten Excell. uns solche nochmalen präsentiren liessen, nicht annahmen, worauf dann besagter Herr Ministre

nistre folgends antwortete, und uns der Löbl. Landes-Versammlung wiederum fideliter zu hinterbringen aufgegeben: Die Achtung, welche Löbl. Landstände vor ihn haben, erkennen sie mit dem verbindlichsten Dank, und erfreuen sich, wann sie im Stande gewesen, zum Vorstand des Landes sich verwenden zu können, indeme sie dabey nichts anders gethan, als was die Pflichten eines impartialen Ministers von Kayserl. Majest. und ihre eigene Neigung, Fried und Einigkeit zu stiften, von ihnen erfordert. Um selbigen auch noch fernerhin ein genaues Genügen zu leisten, haben sie Löbl. Landständen zu eröfnen, daß Kayserl. Majest. ihnen den allerhöchsten Auftrag gethan, sich wiederum anhero zu begeben; Sie hätten auch, so bald Dero in Franken obgehabte Geschäften es gestattet, solchem die allerunterthänigste Folge geleistet, verhoften auch, Löbl. Landstände werden von den allergnädigsten Gesinnungen Ihro Kayserl. Majestät allbereits die nähere Ueberzeugungen bekommen haben. Während dero Aufenthalt in Franken haben sie an den Herrn Landschafts-Secretar. Stoccmajer ein Schreiben erlassen, und ihme darinnen aufgegeben, Löbl. Landschaft von demjenigen fernern Auftrag Eröfnung zu thun, welchen dieselbe von des Herrn Reichs-Vice-Canzlers Fürst von Colloredo Gnaden, im Betref der vorliegenden Würtem-

bergischen Angelegenheiten erhalten haben. Des Herrn Ministers Excell. hätten sich dabey beglaubiget, der Landschaftliche Sachwalter in Wien, der Herr von der Lith, werde Löbl. Landschaft die von gedachtem Herrn Fürsten, welche os & manus Imperatoris seyn, ihnen gethane Aeusserungen, so, wie sie ihm angegeben worden, in extenso überschrieben haben. Sie vernehmen aber äusserlich, daß solches nur en general und obenhin geschehen, sie wollen dahero dasjenige Schreiben, was hochbesagten Herrn Reichs-Vice-Canzlers Fürstliche Gnaden an sie dirigirt, Deputationi publiciren lassen, und verhoffen, wir werden dessen Inhalt Löbl. Landständen getreulich hinterbringen.

Der Herr Legat. Secretar. Herzog, welcher in dem Zimmer gegenwärtig ware, verlas hierauf solches.

Wie dieses geschehen, und Deputati alle schuldige Attention bezeuget, führen des Herrn Gesandten Excell. weiter fort:

Sie verhoffen die Herren Landstände würden sich zu Gemüth führen, daß Streittigkeiten zwischen Herrn und Land allezeit von üblen Folgen gewesen, wie man hievon in alten, mittlern und neuen Zeiten traurige Exempel genug habe. Sie haben zwar die Ehre gehabt, daß Ihro Durchl. der Herr Herzog die den Herren Landständen zugeschickte

schickte Proposition ihnen auch zugestellt haben, sie haben aber noch nicht Zeit gehabt, solche genauer einzusehen, daß sie sich über deren Substantialia heraus lassen könnten. Inzwischen seye en general so viel bekannt, daß, wann man gegeneinander tractiren wolle, derjenige, so zu fordern habe, seine Forderung allweg so einrichte, daß es nicht just dabey verbleiben müsse. Die Herren Stände seyen alle gelehrt genug, daß sie wissen, was Tractaten seyen, man fordere auf der einen Seite, auf der andern biete man an, und so handle man herüber und hinüber, bis man endlich zusammen komme: man solle sich daher in Beantwortung der Proposition nicht übereilen. Sat cito, si sat bene. Es seye alsdann zu späth ein Wort zu geben, oder wieder zuruck zu nehmen. Sie werden sich das gröste Vergnügen daraus machen, einen Mediateur abgeben zu können. Wann man auch vor Abgebung der Erklärung auf die Proposition dieselbe über ein oder anders fragen wollte, so werden sie sich ein Vergnügen daraus machen, wann man dieses Vertrauen zu ihnen bezeuge, und sie werden auch allezeit zeigen, daß sie mit aller Unpartheylichkeit zu Werk gehen. Sie suchen nichts, als Kayserl. Majestät allerhöchste Intention durch Vereinigung der Gemüther zu erreichen. Sie hätten auch, da sie schon 17. Jahre her die allerhöchste Gnade genossen, in Ministerial-

Geschäften gebraucht zu werden, noch allemal das Glück gehabt, in dergleichen allerhöchsten Aufträgen zu reussiren. Alle und jede von den Herren Landständen können sammt und sonders öffentlich und sicher zu denenselben kommen. Sie hätten Serenissimo schon gesagt, daß sie von denen Herren Landständen welche zu sich beruffen werden, dann ein Kayserl. Ministre habe, er möge seyn, wer er wolle, nicht nöthig clandestine zu handlen. Serenissimus wissen auch schon, daß wir Deputati zu ihme kommen, und sie werden es Ihnen auch heute noch sagen, daß wir bey ihnen gewesen. Bey allen Tractaten bleibe der Weg Rechtens allezeit offen, und es werde denen Herren Landständen die Justitz jedesmalen promt administrirt werden. Wer Recht habe, werde Recht bekommen, und wer Unrecht habe, werde Unrecht behalten.

Kayserl. Majestät wünschten aber, und sehten lieber, hätten es ihme auch deßwegen aufgetragen, daß sie sich in caussa lieber als Reichs-Vater, als Reichs Obrister Richter verwenden könnten. Sie versicherten weiter, daß sie des Endes auch besondere Aufträge an Ihro Durchl. den Herrn Herzog hätten, und sie sich allenfalls zum Posten-Träger offeriren, auch allemal mit aller Impartialité sich verwenden werden. Ein magerer Verglich seye besser, als ein fettes

fettes Urthel, und sie hoffen, man werde bedenken, wie durch einen langwührigen kostbaren Proceß der Herzog und das Land nur in mehrere Weitläufigkeit und unerschwingliche Kosten verwickelt werde. Sie merkten an Serenissimo keine Empfindlichkeit mehr, und daß sie aufgebracht seyen. Sie hätten mehr als 100 mal den Antrag auf wiedermalige Convocation des Landtags gemacht, aber niemalen reussiren können. Inzwischen aber seye das Kayserl. Conclusum erkannt worden. Serenissimus hätten selbigem zufolge die Executionen sistirt, der Herr Moser seye los, und der Landtag wieder eröfnet. Nun haben sie die Herren Stände es in ihren Händen, und werden grosse Ehre und Reputation auch bey der Nachwelt aufheben, wann sie durch gütlichen Vergleich aus der Sache kommen, da das ganze Reich, ja ein grosser Theil von Europa sehr aufmerksam darauf seye, und bey Entstehung der Güte es einen üblen Einfluß in das Reichs-System haben könnte. Sie seyen weit entfernt, daß sie uns einen Vergleich, der wider unsere Pflichten lauffe, und mit den Kräften des Landes nicht bestehen könnte, anmuthen wollten. Sie, die Herren Landstände, werden aber selbst wissen, daß die Sache vor Kayserl. Majestät als Obristen Reichs-Richter allein gehöre; wann sie also die gütliche Auskunft nicht von der Hand weisen, und in der Erklärung

auf die Herzogliche Proposition sich nicht simpliciter dahin äussern, daß sie gar nichts zu thun willens seyen, sondern sich in einen gütlichen Vergleich einzulassen gedencken, so haben sie solches sub auspiciis cæsareis zu thun, und sich an ihn Herrn Gesandten allein zu halten.

Wie des Herrn Gesandten Excell. dero Antrag geendiget hatten, stunden Deputati wieder auf, dankten vor Kayserl. Majestät allergnädigste Sorgfalt, und die gnädige Eröfnung des Herrn Gesandten, versprachen alles genau dem Löbl. Pleno der Landes-Versammlung zu hinterbringen, und begaben sich sodann, nachdem des Hrn. Gesandten Excell. sie wieder bis unter die Thüre des Zimmers begleitet, in ihr Quartier.

Fideliter entworfen, Stuttgardt den 2ten Novembr. 1764.

In Urkund der Unterschriften:

Christian Fried. Stockmajer,
Prälat zu Bebenhausen.
Johann Wolfgang Hauf,
Landschaftlicher Consulent.
Johann Frieder. Hofmann,
Burgermeister zu Stuttgardt.
Heinrich Knapp, Burgermeister zu Kirchheim unter Teck.

Num.

Num. IV.

Extractus Protocolli

Der allgemeinen Landes-Versammlung, d. d. 15ten Jan. 1765.

Assessor und Burgermeister zu Ludwigsburg Schoenleber, und Landschaft-Secretarius Stoccmajer referiren, daß nachdeme zu des Kayserl. Hrn. Ministre Baron von Widmanns Excell. auf dessen Ansinnen eine Landschaftliche Deputation in ihren Personen abgeordnet worden wäre, sie sich gestrigen Nachmittags nach 3. Uhr bey Hochdenenselben eingefunden hätten, da dann Se. Excell. vorderist von denen Bedingungen gesprochen, unter welchen Sr. Herzogl. Durchl. zu Reducirung der überflüßigen Officiers eine Summe von 200000. fl. von Landes-wegen verwilliget werden könnte, und welche darinnen bestanden:

1.) Sollten Se. Durchl. die Landschaft durch eine schriftliche Resolution zu assecuriren geruhen:

> daß Höchst-Dieselbe von nun an über die Auflegung aller Steuren mit der Landschaft compactaten, mäßig handlen, auch weder ungewöhnliche, noch des Landes Kräften übersteigende Abgaben von derselben einseitig verlangen

gen wollten, bis nicht etwan durch einen weitern gütlichen Vergleich, oder allenfalls durch eine Kayserl. Obrist-Richterliche Entscheidung etwas anders dißfalls vestgesetzt werden möchte.

2.) Die Wegnahm vieler Landes-Kinder, so gar aus der Lehr, und deren bisherige Beybehaltung *in Militari* betreffend, sollten ebenfalls Se. Durchl. eine wiederhohlte schriftliche Versicherung gnädigst zu ertheilen geruhen, wie schon in dem Recess de anno 1753. §. 3. die Worte lauten:

daß kein Landes-Kind und Unterthan anderst, als wann er sich durch eine ordentliche Werbung freywillig, und ohne daß er auf eine oder andere gewaltsame oder listige Weise dahin verleitet worden wäre, zu Annehmung Kriegs-Dienst jemalen genöthiget, auch keine Land-Auswahl in Zukunft mehr vorgenommen werden solle, ausser in Nothfällen, da es sodann bey dem Innhalt der Landes-Verträge sein Verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen, so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Haus gelassen werden sollten.

3.) Sollten Se. Durchl. wegen des *Natural-Quartiers*-Last, und des daher rühren-

rührenden *Servis*-Gelds das Gravamen nach dem Landtags-Abschied, de Anno 1739. §. 53. und dem Recess de Anno 1753. §. 6. gänzlich aufheben, mithin die gnädigste Zusicherung darüber ertheilen, zugleich

4.) Höchst-Dieselbe Sich gefallen lassen, wegen der nicht schuldigen unermeßlichen Frohnen, dasjenige durch eine schriftliche Resolution wieder zu erneuren, was darüber bereits in dem Recess de anno 1739. §. 19. 20. und 32. vestgesetzt worden ist.

5.) Wegen der neuen höchstbeschwerlichen Mühlen-Anstalten, und der ums Geld ertheilten Bau-Gerechtigkeit zu dieser oder jenen Mühlen sollen Se. Durchl. die Sr. Excell. zugesagte gnädigste Verwilligung würklich ausfertigen;

6.) nicht minder wegen der durch die eingerissene, auch sogar Commun-Dienst Verkauffungen denen Communen in ihr Jus nominandi beschehenen Eingriffe, Sich gnädigst gefallen lassen, wenigstens über dasjenige, was Höchst-Dieselben bereits in der Herzoglichen Resolutione Ducali vom 8ten Decembr. a. el. quoad Classem VI. ejusque Gravamen I. geäussert haben, die schriftliche Versicherung pro futuro dahin förmlich zu ertheilen,

füro-

fürohin keinen derjenigen, so bey Sr. Durchl. um Conferirung einer Commun-Bedienstung unterthänigst sich melden würde, ein Gehör zu geben, sondern hierunter denen Städten und Communen im Land ratione ihrer vorhin zu vergeben gehabten Bedienstungen, das Nominations-Recht wiederum gänzlich zu überlassen; Wann Höchstdieselbe aber bisher in dergleichen Vorkommenheiten aus Gnaden einem und dem andern Supplicanten hierunter gnädigst willfahrt hätten, so solle solches derer Communen Nominations-Recht unnachtheilig seyn.

Endlich und

7.) sollen Se. Durchl. gnädigst geruhen, über die von Höchstdenenselben quoad

Grav. IX. Claß. I.

Die Beeinträchtigung des denen Unterthanen zustehenden Rechts des freyen Zugs versprechende Modification, und die quoad

Grav. XII. Claß. III.

Das denen Kindern der Unterthanen verbottene Wandern, und nichts destoweniger ansetzende Tax, wann sie nicht wandern, quoad

Grav. VII. Claß. V.

Die

Die Abforderung 45. kr. für den Erlaß-Zettel, bey alten 60. jährigen Männern, contra tenorem Recessus de anno 1739. & quoad

Grav. IX. Class. VI.

Die bis dato unterbliebene Bonification der von denen Städt und Aemtern præstirten Criminal- und Inquisitions-Kosten, auch Consulenten-Gebühren, in der so rubricirten Resolutione Ducali vom 8ten Decembr. a. el. respective zum Theil oder in totum zugesagte Abstellung die schriftliche Versicherung ebenfalls zu ertheilen.

Wornach hier noch eigens beyzusetzen käme, daß alles dasjenige, was in Ansehung dieses Præliminar-Verglichs-Werks, auf eine oder die andere Art zu Stande kommen dörfte, nur als ein wesentlicher und erster Schritt zur gütlichen Beylegung der übrigen Irrungen anzusehen wäre, ohne daß dardurch deren Principiis & Juribus beeder Theile præjudiciret, noch solches die causam des einen oder des andern Theils meliorem oder deteriorem machen, weit weniger aber in denen Puncten, welche allenfalls nicht in der Güte beyzulegen wären, der Kayserl. Obriſtrichterlichen Decision im mindesten vorgegriffen werden solle. Nach diesem hätten Se. Excellenz weiters vorgestellt, daß das starke und kostbare Herzogliche Militare, oder vielmehr der ausser-

ausserordentlich grosse Etat-Major, und die entsetzliche Menge von Officiers unstrittig, wo nicht das wichtigste, doch eines der beträchtlichsten Gravaminum der Würtembergischen Landschaft wäre. Je länger die Reduction desselben aufgeschoben würde, je stärker wachsten die ruckständige Forderungen der Officiers an, und Serenissimus hätten immer die Entschuldigung, daß ohne Geld keine Reduction vorgenommen werden könnte; ja Se. Durchl. würden aus dem Titul der unentbehrlichen Unterhaltung des Militaris, vermöge dessen dieselbe bisher die härteste Executiones gemacht hätten, von einer Zeit zur andern fortfahren, und sich gleichsam darzu berechtiget zu seyn glauben, denen Unterthanen beständig neue und in die Länge ohnehin unerschwengliche Lasten aufzulegen. Von Seiten der Landschaft hätte man also nichts mehrers zu Herzen zu nehmen, als diejenige Mittel, wodurch einer so wichtigen Beschwerde, mit welcher auch noch so viele andere verknüpfet seyen, auf einmal abgeholfen werden möchte. Serenissimus hätten durch Se. Excell. den Antrag machen lassen, daß die Landschaft zu sothaner Reduction des Militaris eine Summ von 200000. fl. bewilligen sollte, und von Sr. Durchl. Selbst wäre in der Signatur vom 8ten Decemb. a. p. geäussert worden,

daß

daß allenfalls die Ausbezahlung der Gelder unmittelbar an die Officiers durch die Landschaft-Einnehmere nach der deßhalb von der Kriegs-Cass erhaltenden Assignationen und Benachrichtigung von eines jeden Ruckstand geschehen könne. Die Landschaft hätte zwar hierauf die Summ von 100000. fl. zu erlegen versprochen, dabey aber zur Bedingnuß gesetzt, daß gewisse 10. Gravamina alsogleich abgestellt, oder die Erklärung auf jenes Geld-Quantum null und nichtig seyn sollte.

Es werde sich hier auf diejenige Vorstellungen bezogen, welche besagt Se. Excell. denen Deputirten den 19. Decembr. a. el. dißfalls gemacht, und nach deme Hochdieselbe einige Principia dardurch vestgesetzt hätten, von welchen sie nicht mehr abgehen könnten noch würden, so müßte sich jetzo ein vor allemal entscheiden, ob noch ein gütlicher Vergleich zu hoffen, oder ob der gerichtliche Process unvermeidlich wäre, und welcher von beeden Theilen sich offenbar in den Tort setzen würde, an dem Abbruch des erstern Schritts zu denen gütlichen Verhandlungen Ursache zu seyn, der Beweiß wäre sehr klar, daß die Landschaft durch Bewilligung der ganzen Summ von 200000. fl. auf keine Art etwas verlieren könnte.

1.) Sollte das Geld nicht aus Handen gegeben, sondern an solche Officiers selbst bezahlt werden, welche würklich verabschiedet wären, mithin, wann Se. Durchl. weniger assignirten, als die Summ von 200000. fl. betrüge, behielte die Landschaft den Rest der Gelder in Cassa. Reducirten aber Serenissimus so viel, daß die ganze Summ der 200000. fl. absorbirt würde, so wäre dardurch die Verminderung des Militaris bewerkstelliget, viele andere davon abhangende Beschwerden hörten auf, die Abstellung einiger andern Gravaminum, die von Sr. Excell. gegen die Bewilligung der 200000. fl. auch noch als Bedingnisse gesetzt worden, würde befördert, überhaupt aber derjenige Titul gänzlich entkräftet, unter welchem bisher dem Land so viele unerschwingliche Auflagen zugemuthet, und respective mit Gewalt erpreßt worden wären.

2.) Setzte sich die Landschaft zu ihrem nicht geringen Vortheil durch die mehrbesagte Bewilligung der 200000. fl. völlig aus dem Tort, daß ihr die Schuld des abgebrochenen ersten Schritts zu denen gütlichen Handlungen beyzumessen seye, Se. Durchl. möchten die vorgeschlagene Bedingnisse würklich erfüllen oder nicht.

3.) Gewinnete ja die Landschaft schon damit genug, wann das Militare reducirt

würde,

würde, dann einmal müßte solches doch geschehen, und ohne Geld wäre es allezeit unmöglich, jeder Tag aber kostbar, nachdeme die Forderungen der Officiers immer höher aufschwelleten, und mithin der Unterschied nur von einem einzigen Monat sehr beträchtlich wäre.

4.) Verdiente doch auch dieses in Betrachtung gezogen zu werden, daß nebst jener Reduction des Militaris Serenissimus noch verschiedene andere Gravamina abstellen müßten, wann die Bewilligung der 200000. fl. würklich von einer Verbindlichkeit seyn sollte; dann es verstehe sich ein vor allemal, daß, wofern Se. Durchl. eine einzige von denen Bedingnissen, welche mehrbesagt Se. Excell. vestgesetzt hätten, nicht erfülleten, die Landschaft keineswegs gehalten seyn sollte, nur einen Kreutzer von jenen Geldern herzugeben. Es hätte zwar auch

5.) Niemalen die Absicht, daß Se. Excell. mit demjenigen, was sie zu Beruhigung der Landschaft bey einigen pro futuro abzustellenden Gravaminibus in Vorschlag gebracht hätten, einem oder dem andern Theil, ratione præteriti in seinen Principiis & juribus etwas præjudiciren, oder dasjenige gänzlich aufheben wollten, was etwan noch durch einen weitern Verglich, oder allenfalls durch eine Kayserl. Obrist-

richterliche Entscheidung ratione præteriti ausgemacht werden möchte.

Weilen es aber dem ungeachtet Anstand finden dörfte, die Landschaft wegen nachstehender Gravaminum:

a.) Die Wegnahm vieler Landes-Kinder, so gar aus der Lehr, und deren bisherige Beybehaltung in militari,

b.) Die um Geld ertheilte Mühlen-Bau-Gerechtigkeit,

und

c.) Die Dienst-Verkauffung betreffend, mit der blossen Versicherung pro futuro zu beruhigen: so könnte allenfalls

6.) Das Auskunfts-Mittel dahin getroffen werden, daß gegen Se. Excell. die Landschaft erklärte:

Von denen nur besagten 3. Gravaminibus pro nunc lieber zu abstrahiren, als sich, ratione præteriti, einigem Præjudiz darüber auszusetzen, mithin es dermalen dabey bewenden zu lassen, wann Serenissimus die von erstermeldt Sr. Excell. bestimmte übrige Conditiones würklich adimplirten, und die Reduction des Militaris vornähmen, worzu die Landschaft die anverlangte Summ der 200000. fl. auf solche

solche Art bewilligte, daß die Auszahlung der Gelder an die verabschiedete Officiers durch die Landschaft-Einnehmerey selbst geleistet werden sollte.

Auf dieses alles hätten sie, Deputati, wie sie auch darzu nicht instruirt gewesen, vor der Hand etwas positives zu äussern, sich nicht ermächtiget erachtet, sondern die ganze Sache ad referendum genommen.

Num. V.

Extract. Prot. d. d. 20. Dec. 1764. & 15. Jan. 1765.

Conclusum der Würtembergischen Landes-Versammlung, d. d. 24. Jan. 1765.

Des Kayserl. Herrn Ministers Excellenz seye auf Dero Anträge, die Verwilligung einer Summe von 2000000. fl. zum Behuf der Militar-Reduction betreffend, in geziemender Ehrerbietung vorzustellen:

Die Landstände hätten dasjenige in genaue Ueberlegung gezogen, was Se. Excell. unterm 19. Decembr. a. p. und 14. hujus ihren Abgeordneten zu erkennen zu geben geruht hätten. Sie verehrten die fortgesetzte Bemühung Sr. Excell. die hiesige unglückliche Landesstrittigkeiten in Verglichswege

zu leiten, mit Ehrfurchts-voller Danckbarkeit, und sie schmeichelten sich, daß die unpartheyische Zusammenhaltung desjenigen, was seit Wiedereröfnung des Landtags auf beyden Seiten geschehen sey, jedermann überzeugen werde, daß sie es nicht seyen, welche dem Vergleich Hindernisse entgegen stellen. Der obwaltende Streit betreffe die Compactaten-mäßige Grund-Verfassung des Herzogthums, auf deren Wiederherstellung die Stände drängen, und nach ihren Pflichten dringen müßten; hingegen seye die Frage: Ob das Land mehr, als bisher, geben sollte? eine blosse Neben-Frage. Sich über diese Neben-Frage zu vergleichen, und das Haupt-Object des Streits unausgemacht und im Zweifel zu lassen, seye der Natur der Sache zuwider, und werde von ihnen nicht gefordert werden können. Ein solcher Vergleich, wenn er anders ein Vergleich heissen könnte, würde weit ärger, als der Streit selber seyn: gleichwol gehe der auf der andern Seite angenommene Plan offenbahr dahin, die Landstände dahin zu bringen, mit Geldverwilligung voraus zu gehen, und zu erwarten, ob die Wiederherstellung der Compactaten-mäßigen Landes-Verfassung nachfolgen werde, oder nicht? Alle Herzogliche Erklärungen von der ersten bis zu der letzten gäben diese Absicht deutlich zu erkennen. Des Herrn Herzogs Durchl. hätten zwar versichert, daß es bey

denen

denen Compactaten bleiben solle: Allein

1.) stehe dieser Versicherung diese bedenkliche Clausul zur Seite: in so fern sie nach ihrem gesunden Verstand genommen würden; eine Clausul, welche alles in Ungewißheit setzen, und bösen Rathgebern ein unübersehliches Feld zu Verdrehungen und gefährlichen Anschlägen eröfnen würde. Nicht weniger bedenklich seye es,

2.) wann verschiedene unternommene Verletzungen der Landes-Verträge mit einem angeblichen casu necessitatis entschuldiget werden wollten. Und wann

3.) Des Herrn Herzogs Durchl. die ganze Class der Gravaminum Ecclesiast. mit Stillschweigen übergiengen; wann Sie in den übrigen Classen nur gleichsam bey Neben-Dingen stehen blieben, und auch diesen nicht einmal ein Genügen thäten; wann Höchst-Dieselben alle Haupt-Beschwerden entweder gar nicht berührten, oder sie auf eine solche Art beantworteten, daß die Absicht, sie nicht abzustellen, allenthalben hervorleuchte; wann endlich

4.) mitten in denen Tractaten und Zusicherungen noch bis zur Stunde mit Erzwingung Lagerbuchs-widrigen Frohnen, mit Dienstverkauffungen, mit

gewaltsamer Wegnahme der Landes-Kinder zu Soldaten, mit Compactaten-widriger Verwendung des Kirchen-Guts, mit denen monopolischen Salz- und andern Landes-schädlichen Anstalten fortgefahren werde: so stelle sich vollends die traurige Wahrheit in ihrem ganzen Licht dar, daß es des Herrn Herzogs Durchl. um keinen Verglich, sondern darum zu thun seye, die Sache in die Länge zu ziehen, und eben dadurch die Beschwerden zu continuiren.

So sehr hierdurch die Gemüther der Stände niedergebeugt würden, so wenig hätten sie sich dadurch abhalten lassen, dem Verglichs-Geschäfte nach der Reichsväterlichen Absicht Sr. Kayserl. Majestät alle von ihnen abhangende Beförderung zu geben. Die Schreibart, deren sie sich bedienet, die Bereitwilligkeit, womit sie die recess-mäßige Winter-Anlage verwilliget, die Versicherungen, welche sie mehr, als einmal, wiederholt hätten, daß sie noch mehr zu thun bereit wären, so bald sie ihre wohl hergebrachte Rechte in Sicherheit sehen würden; alles dieses zeige offenbar, daß die Stände nichts mehr wünschten, als mit dero angebohrnen Landesherrn Sr. Durchl. in das vor Herrn und Land so glückselige gute Vernehmen zurück zu treten, woraus eine unglück-

unglückliche Verwürkung unerwarteter Umstände sie leyder gesetzt habe. Eben das zeige auch die besondere Unterhandlung, worinn die Stände mit des Kayserl. Herrn Ministers Excell. getreten wären; Sie hätten nicht so bald vernommen, daß Sr. Excell. es angenehm seyn würde, wann die Landschaft zu jenem Zweck eine Geldbeyhülfe verwillige, als sie über alle bey der Sache eingetrettene Bedenklichkeiten hinausgegangen seyen, und wirklich sich zu 100000. fl. unter gewissen Bedingnissen verstanden hätten.

Ihre Begierde, Sr. Excell. überzeugende Proben ihrer Neigung zum Verglich zu geben, seye so groß gewesen, daß sie sich nicht einmal an Höchstderoselben Antrag gebunden hätten; dieser sey anfänglich dahin gegangen, daß die Landtags-Versammlung sich entschliessen möchte, der ersten Terz der Winteranlage nur 25000. fl. beyzulegen, der Landtag hingegen habe 100000. fl. verwilliget, und an statt, daß Se. Excell. dafür gehalten hätten, daß man dabey auch hundert Gravamina zur Bedingniß setzen könne, so habe man es nicht nur bey 10. Beschwerden bewenden lassen, sondern man habe noch darzu solche erwählt, welche keinem Zweifel unterworfen seyn könnten, weil sie sich insgesammt auf den klaren Buchstaben der Landes-Verträge gründeten. Nach-

dem die Stånde Sr. Excell. hievon Nachricht gegeben håtten, so seye Dero erste Antwort dahin gegangen, daß Sie sich nicht darauf erklåren kônnten, sondern zuvor mit Sr. Herzogl. Durchl. sprechen müßten. Ohne Zweifel werden Se. Excell. bey dieser Unterredung alles angewendet haben, um Se. Herzogl. Durchl. zu einer beyfålligen Entschliessung zu bewegen. Wie wenig es aber Hoch-Denenselben gelungen seyn müsse, Se. Herzogl. Durchl. in günstige Gesinnung zu setzen, erhelle daraus, daß Se. Excell. sich unterm 19ten Decembr. a. p. genôthiget gesehen håtten, der Landschaft, an statt der versprochenen und erwarteten Herzoglichen Antwort, eine in Dero eigenem Nahmen abgefaßte zu geben. Se. Excell. håtten in dieser Antwort 3. Principia vorausgesetzt, vermôge deren Hochdieselben

1.) um diejenige Gravamina, welche auf Principiis und Compactatis beruheten, über deren Interpretation Se. Herzogl. Durchl. und Dero Landstånde nicht einig wåren, und die

2.) von Sr. Herzogl. Durchl. auf eine Untersuchung und den Ausschlag einer darzu niedergesetzten Commission oder Deputation ausgesetzt worden, vor der Hand sich deswegen nicht annehmen kônnten, da sie ad

a.) der

a.) der Kayserl. Obrist-richterlichen Decision nicht vorgreiffen dörften, und ad

b.) den Effect davon vorher erwarten müßten.

3) daß auch Se. Excell. von aller Abstellung und Bonification pro præterito abstrahiren würden, und solches allenfalls bey Entstehung eines gütlichen Vergleichs judicialiter eingeklagt werden müßte.

Die Stände hätten alle unterthänigste Hochachtung vor Sr. Excell. beschehenen Vortrag, Hochdieselben möchten aber ihnen in Ungnaden nicht vermerken, wann Sie so, wie die Eigenschaft eines Mediateurs Sie darzu berechtiget, mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects hinterbringen müßten, wie durch Beharrung dieser drey Principiorum alle Hofnung zu einer gedeilichen gütlichen Auskunft und ersprießlichen Mediation vereitelt würde. Die Aufrechterhaltung der Landes-Verfassung, als worauf Herrn und Landes Wohl einig und allein beruhete, wäre der einige Grundstein, auf welchem ein Vergleich sicher gebaut werden könnte. Dieser Grund aber werde durch das erste Principium gänzlich removirt; alle Gravamina beruheten auf Principiis und Compactatis, ohne eine Handlung gegen solche könne kein Gravamen existi-

existiren: eben so aber auch ohne Vestsetzung der Compactaten keine solide Hebung eines Gravaminis geschehen. Man würde auf solche Weise durch die so gutherzig anerbotene 100000. fl. von keinem einzigen Gravamine in Wahrheit los kommen. Es würden nur einig und allein die Folgen eines wirklich noch subsistirenden Gravaminis auf eine Zeitlang gehemmt werden: dem Regenten würde dargegen jederzeit freye Hand gelassen werden, unter dem Vorwand differenter Principiorum oder Interpretation der Compactaten das nemliche auf obige Weise abgestellt seyn sollende Gravamen unter der nemlichen, oder etwa einer andern selbst beliebigen Gestalt wieder einzuführen; die Stände würden dahero dem Land und dessen Verfassung den empfindlichsten Stoß beybringen, wann sie ohne Vestsetzung der Compactaten bloß allein über Consequentien tractiren wollten. Eine solche Handlung würde, nebst der Unsicherheit, zugleich auch eine unerschöpfliche Quelle neuer Abkaufung von willkührlichen Beschwerden abgeben. Wollten also Gravamina nach dem sehnlichen Wunsch der Stände per amicabilem gehoben werden, so müßte auch eo ipso von Vestsetzung der Landes-Verträge gesprochen werden. Solches wäre eine dem gnädig übernommenen Mediations-Geschäfte nicht nur ganz angemessene, sondern auch unzertrennlich damit verknüpfte Handlung,

lung, und seheten die Stände nicht ein, wie dem Obrist-richterlichen Amt Kayserl. Majestät durch gütliche Vergleichs-Tractaten, so Allerhöchst-Dieselben gleichfalls zu übernehmen allergnädigst geruhet haben, ein Eingriff dadurch geschehen könnte. Die Mediation erstrecke sich auf alle strittige Puncten, und müsse der Natur der Sache nach dem Richterlichen Amt vorgreiffen, indeme dieses erst da anfange, wo jene aufhöre, wie z. Ex. geschehen würde, wann Se. Herzogl. Durchl. sich durch die Autorität des Kayserl. Herrn Ministers Excell. nicht wollten bewegen lassen, den wahren Sinn der Verträge gerechtest anzuerkennen, mithin das Gravamen continuirten, und Ihres höchsten Orts der versuchenden amicabili, gegen Verschulden der Stände, aus Handen giengen.

Das 2te Principium wäre gleichen Besorgnissen ausgesetzt, indeme dadurch Sr. Herzogl. Durchl. ganz freye Hände gelassen würden, durch Vorschlagung einer ihrem ganzen Umfang nach der Zeit höchst-bedenklichen Deputation bey allen den Landes-Beschwerden einem obgleich sub Autoritate Cæsarea zu versuchenden amicabili auszuweichen, deren gründliche und wahre Abstellung mit Höchst-Dero dermaligen Absichten nicht überein komme: und obgleich ganz gerne gehorsamst eingestanden werde,

daß

daß Kayserl. Majestät bey dermalen vorliegenden Tractaten nicht als Obrister Richter, sondern allein als Reichs-Oberhaupt zu consideriren seye, so würden doch auch Höchst-Dieselben in letzter Qualität dem Parti gravanti nimmermehr gestatten wollen, daß es in dessen Willkühr stehen sollte, die Mittel und Wege zu erwählen, wie die Gravamina zu heben seyn möchten; vielmehr seye gewiß, daß nicht nur die Gravamina selbst, sondern auch der Modus darüber zu handlen, und sie abzustellen, ein Objectum der gütlichen Tractaten ausmache, wie des Herrn Herzogs Durchl. dadurch selbst eingestanden hätten, daß Sie Sich nicht vor berechtiget hielten, den wegen des Salzwesens auf die Bahn gekommenen Modum Deputationis einseitig zu bestimmen, sondern die Sache zu Miteinwilligung der Landstände ausgesetzt hätten. Aus unzerbrüchlich tiefster Devotion gegen ihrem Durchlauchtigsten Landes-Regenten hätten zwar die Stände sich in Ansehung des Salz-Gravaminis diesen Modum gefallen lassen; es seye aber, wie Se. Excell. selbst erlauchtet erkannt hätten, leicht voraus zu sehen, daß bey denen so gerad gegeneinander lauffenden Principiis der Zweck einer gütlichen Einverständniß dadurch nicht werde erreicht werden, und überhaupt würde dieser modus tractandi, wann solcher, ohne vorhero gewisse Compacten-mäßige Principia vestgesetzt

gesetzt zu haben, auch auf die übrigen Gravamina angewendet werden sollte, den betrübten Anlaß geben, die ganze Handlung in Verwirrung und das Weite hinaus zu setzen. Gleich bedenklich seye auch

das 3te Principium. Wann auch schon bey einem Præliminar-Vergleich nicht gleich auf billige Indemnisationen und Bonificationen reflectirt werden wollte, wie doch auch bey gütlichen Handlungen nicht verlangt werden könnte, so würde doch ein vor allemal ein Gravamen nicht vor gänzlich abgethan zu seyn erachtet werden können, welches, abstrahendo von allen Principiis und Compactatis, nur quoad factum ratione futuri abgestellt werden sollte.

Alle bey dem ersten Principio angeführte Besorgnisse würden auch hier recurriren; aber auch ausser diesem würde ein Gravamen auch nur quoad factum als gehoben nicht angesehen werden können, wann solchem einig und allein ratione futuri Einhalt geschehen sollte, wo nicht alle, doch die meisten, würden aller Zusicherungen ohngeachtet, in effectu dannoch subsistirend bleiben. Um nur in etwas ad speciem zu gehen, so würde man quoad

1mum Principium bey der ausstellenden Herzoglichen Assecuration, daß Höchst-Dieselbe von nun an über die Auflegung aller Steuren mit der Landschaft compa-

ctaten-

Staten-mäßig handlen, auch weder ungewöhnliche noch des Landes Kräften übersteigende Abgaben von derselben einseitig verlangen wollten, aufs Zukünftige nimmermehr gesichert seyn, so lang, als nicht zu gleicher Zeit der wahre Verstand des Compactati selbst hierbey zum Grund gelegt, und von Seiten Sr. Herzoglichen Durchl. ausser aller Contestation gesetzt würde, welche Besorgniß um so gegründeter, als Se. Herzogl. Durchl. selbsten in der Resolution ad Gravamina d. d. 8. Decembr. a. p. sich beglaubigen wollen, daß wegen bisher einseitig abgeforderten ungewöhnlichen Steuren, ja deren executivischen Beytreibung Höchstdieselbe nichts Compactaten-widriges gethan hätten. Durch eine solche Handlung würde auch benebens all solchen das Gravamen der Ursachen nicht als ganz gehoben angesehen werden können, da nach Sr. Excell. eigenem Beysatz dessen völlige Hebung auf einen weitern gütlichen Verglich oder allenfalls auf Kayserl. Obriſtrichterliche Entscheidung ausgesetzt bleiben sollte. Wann aber bey andern Gravaminibus nur auf das futurum allein gesehen, und mit Beyseitsetzung des Compactati und præteriti gütlich gehandelt werden sollte, so würde das Gravamen bey manchem in effectu subsistirend bleiben, keine Besorgnisse aber ratione futuri gehoben werden. So würden z. Ex. bey dem Gravamine wegen der

mit

mit Gewalt hinweggenommenen, oder über ihre Capitulations-Zeit beybehaltenen Landes-Kinder viele hundert auf solche Art behandelte über einen Vergleich seufzen, der in Ansehung ihrer ohne Wirkung bleiben sollte. Ja, das von Sr. Herzogl. Durchl. selbst in dem solennen Recess de A. 1753. gegebene theure Fürsten-Wort würde bey einem solchen Vergleich mißkennt, und von den Ständen in effectu als unverbindlich anerkannt werden müssen. Geschehe dieses, wie würde man sich wegen einer neuen und nemlichen Versicherung gesichert halten können. Der Mühlbann seye allgemein, eben so auch die andere gravirliche Mühlen-Anstalten: die Versicherung mithin nur auf das zukünftige würde ohne Wirkung seyn, und das Gravamen in Ewigkeit subsistiren; ein gleiches seye auch bey den erkauften Commun-Diensten: so lange dergleichen eingekaufte Personen im Leben, mithin nach dem 3ten Principio auch in ihren Stellen bleiben, so würde auch ratione futuri aller Zusicherung ungeachtet das Gravamen selbst, und dadurch der Schaden vor das Land und die Communen uneingestellt bleiben. Von weiterer Anführung wollte man abstrahiren, und nunmehro wegen der vorzunehmenden Reduction in militari, als deßwegen die Anforderung geschehen, die weitere Gedanken gehorsamst äussern.

An-

Bayerische Staatsbibliothek München

Anfangs, da die Sprache von diesem Object gewesen, hätten Se. Excell. nur allein die Beschleunigung der Recess-mässigen Winteranlage den Ständen recommandirt; solche wäre verwilliget, und bald hierauf die noch weitere 100000. fl. unter obgedachten Umständen unterthänigst zugesagt worden: wann auch gleich zugegeben werden wollte, daß mit der Winteranlage bey den Officiers keine Reduction hätte vorgenommen werden können, so hätte doch zu Beruhigung der Stände, und wahrgemeynten Begründung der gütlichen Tractaten bey dem gemeinen Mann der Anfang gemacht werden können. Man wäre zwar mit Sr. Excell. gethaner Aeusserung, daß der Officiers-état gegen dem Corps selbsten in keiner proportionirten Verhältniß stehe, vollkommen einverstanden, allein eben so richtig wäre auch, daß der noch subsistirende Fuß der Regimenter die Verfassung und die Kräften des Landes noch weit übersteige.

Se. Herzogl. Durchl. beharrliche Anforderung, daß das Crays-Extraordinarium und Schulden-Bezahlung anders woher bestritten, die gantze recess-mäßige Anlage, ja noch weit mehreres hingegen zu dem Militari allein gegeben werden solle, wäre der klare Beweis hievon. Und wäre ein wahrer Ernst zu einer Remedur, so hätten

hätten die denen 100000. fl. beygefügte billige Bedingnisse gar wohl angenommen, und der Anfang auch bey Reduction der Officiers gemacht werden können: wann also überall solches noch nach dem von Sr. Excell. vestgestellten ersten Principio auch bey diesem Punct von allen Principiis und Compactatis abstrahirt werden sollte, so wäre man auch bey einer obgleich zugesicherten vorzunehmenden Reduction auf das zukünftige doch niemal sicher gestellt. Zeit und die willkührliche Interpretation der Landes-Verträge würden in des Regenten Belieben jedesmalen stellen, dieses Gravamen auch so gar in noch höherm Grad wieder aufzustellen. Die während den gütlichen Tractaten wirklich beschehene Vorgänge müßten diese billige Besorgniß rechtfertigen. Der mehrmalen angeführte Recess de An. 1753. disponiren ganz deutlich, daß kein Landes-Kind ohne freywillige Werbung solle weggenommen werden: dieser Recess wäre so bündig, daß kein kräftigerer jetzo nachfolgen könnte. Er wäre aber fast unzähliche mal hindangesetzt, ja wirklich noch den 28. Dec. a. p. ohnerachtet schon den 19ten ejusd. von des Herrn Ministers Excell. in diesem Punct die beruhigende Zusicherung wäre gegeben worden, durch gewaltsame Aufhebung des Joh. Klumpen von Häßlach bey Stuttgard neuerdingen mißkennet worden. Zu solchem trette noch,

daß, da Se. Herzogl. Durchl. denen Ständen noch keinen Reductions-Plan gnädigst hätten zugehen lassen, ihnen auch ganz unbekannt bleibe, ob die vorgesetzte Reduction zu recess-mäßiger Unterhaltung des Militaris künftighin auch hinlänglich seyn würde. Ja, die weitere Zusätze bey Sr. Excell. Vortrag müssen die Stände noch weiter schüchtern machen, es solle diesem Vergleich beygesetzt werden:

„daß dadurch denen Principiis & Ju-
„ribus beyder Theile nichts præjudi-
„cirt, auch solches die Causam des ei-
„nen oder andern Theils meliorem
„oder deteriorem machen solle;

zum weitern Beweis, daß Principia und Compactata unausgemacht, dem Regenten auch auf Zukunft, wie in allem, so in diesem Puncten, die freye Hand bleiben solle, nach einseitig willkührlicher Interpretation der Compactaten auch einseitig zu verfahren, und abgestellt seyn sollende Gravamina wieder aufstellen zu können.

Durch Erschwerung der verlangten Summe hätten Se. Herzogl. Durchl. immer die Entschuldigung, daß die Verabschiedung ohne Geld nicht vorgenommen werden könnte, ja Se. Herzogl. Durchl. könnten aus dem Titel der unentbehrlichen Unterhaltung des Militaris, vermög dessen Höchst-Dieselben bishero die stärkste Execu-

cutioneen gemacht hätten, von einer Zeit zur andern. fortfahren, und sich gleichsam berechtiget zu seyn glauben, den Unterthanen beständig neue und in die Länge unerschwingliche Kosten aufzulegen.

Es würden diese Besorgnisse nothwendige Folgen seyn, wenn Consequenzien allein zu dem Object eines Verglichs gemacht, und nicht die Compactata selbst zugleich mit in Sicherheit gesetzt werden wollten und müßten. In dem dermaligen ohne Verschulden der Landstände hangenden Zustande der Sachen verhoften sie und das Land, durch das allerhöchste Kayserl. Judicatum vom 6ten Sept. a. p. von aller gewaltsamen Behandlung in Ansehung ihrer Personen und der Abgaben genugsam geschützt zu seyn. Sollte sie dieses nicht schützen, wie viel weniger würden sie und das Land durch Se. Durchl. Versicherung allein gesichert bleiben können. Se. Excell. selbsten scheinten Sr. Herzogl. Durchl. Versicherung nicht für hinlänglich zu erachten, da Höchst-Dieselben in dem Vortrag vom 14ten Jan. äusserten:

„weilen es aber dem ungeachtet Anstand finden dörfte, die Landschaft „wegen nachstehender Gravaminum „mit der blossen Versicherung pro „futuro zu beruhigen: so könnte al„lenfalls das Auskunftsmittel dahin

„getroffen werden, daß gegen Se. Excell. „die Landschaft erklärte, von den nur be„sagten drey Gravaminibus pro nunc „lieber zu abstrahiren, als sich ratione „præteriti einigem Præjudiz darüber „auszusetzen.

Bey so bewandten Umständen würden also Se. Excell. von selbsten erleuchtest ermessen, daß den Ständen unmöglich falle, in Verwilligungen hinein zu gehen, so lang als diese drey Principia vestgesetzt bleiben sollten; ihnen, Ständen, falle solche Vestsetzung um so bedenklicher, als Se. Excell. sich ebenfalls dadurch die Hände gänzlich gebunden, ab Seiten der Stände hätte man neben devoter Verwilligung der receßmäßigen Winter-Anlage auch in Ansehung der 100000. fl. die ernstlichste und sehnlichste Neigung zu einer erzielenden gütlichen Auskunft genugsam an den Tag gelegt. Man begehre das einmal gegebene Wort nicht zurück zu nehmen, wo anders die damit combinirte 10 Gravamina unter Vestsetzung der Compactaten gänzlich und ohne Limitation abgethan, und die mehrmalen benamßte drey Principia beyseit gesetzt würden. Ja, man könnte Sr. Herzoglichen Durchl. noch weiter in Unterthänigkeit versichern, daß, wann Höchst-Dieselbe den Ständen in Ansehung der gänzlichen Wiederherstellung des Compactaten-mäßigen Zustands

stands des Landes eine vollkommen beruhigende Resolution und veste Entschliessung würden zugehen lassen, Höchst-Dieselben in dem Werk selbsten erfahren würden, wie treu und devot sie es mit Dero angebohrnen Durchlauchtigsten Landes-Fürsten meynen.

Die Stände zweifelten keinesweges, und bäten Se. Excell. inständigst, Ihnen die Gerechtigkeit bey solchen Umständen wiederfahren zu lassen, sich zu beglaubigen, daß sie an ihrem Theil alles gethan, was ihnen nur immer zugemuthet werden könnte. Man bäte aber zugleich, Höchst-Dieselbe möchten nunmehro auch Se. Herzogliche Durchl. dahin sub Autoritate Cæsarea vermögen, diese Landschaftliche unterthänigste wahre Devotion mit gerechtester Anerkänntniß der Compactaten-mäßigen Verfassung ihrer Lande gnädigst zu erwiedern. Mit solcher Bitte verlangen die Stände gar nichts neues, sondern allein das, worzu Se. Herzogl. Durchl. ohnehin verbunden seyen, und sich bey Antritt Dero Regierung selbst im Wort der ewigen Wahrheit sich verbunden hätten; was alle Dero Vorfahrer am Regiment so heilig bestätiget, und zu ihrem und der Unterthanen wahrem Wohl, theuer geachtet, die jeweiligen Kayser allergnädigst confirmirt hätten, und was seinem wichtigsten Theil nach unter Beywirkung und

Assecuration der angesehensten Stände des Reichs wäre vestgesetzt worden. Dieses zu bitten erfordere die Landständische Pflicht, und solches zu erlangen, liesse die Gerechtigkeit hoffen.

Nichts könnte anbey den Ständen schmerzhafter fallen, als wann Se. Herzogl. Durchl. durch einen so angesehenen Ministre und sub Autoritate Cæsarea nicht sollten vermöcht werden können, zu Begründung eines Præliminar-Vergleichs dasjenige anzuerkennen und bündigst zu assecuriren, was die Stände nur in Betracht von 10. Landesbeschwerden gegen eine so treuherzige Bewilligung zu bedingen sich veranlaßt gesehen. Wären Se. Herzogl. Durchl. nicht dahin zu bewegen, auch nur bey 10. Gravaminibus die Compactaten-mäßige Verfassung anzuerkennen, und zum Grund eines gütlichen Vergleichs zu legen, so würde in Ansehung eines General-Vergleichs selbst nichts tröstliches überbleiben. Se. Herzogl. Durchl. würden dadurch ein theures Fürsten-Wort mißkennen, zu dem Höchst-Dieselben nicht nur in Betracht dieser Gravaminum, sondern der ganzen Compactaten-mäßigen Landes-Verfassung überhaupt bey Antritt Dero Regierung und auch während derselben sich verbunden hätten.

Bey

Bey allem bleibe den Ständen der wahre Trost übrig, und ihr Gewissen gebe ihnen vor GOtt das Zeugniß, daß sie ihres unterthänigsten Orts nichts verabsäumt, was ihren Durchlauchtigsten Regenten nur immer hätte bewegen sollen, ihrer flehentlichen und gerechtesten Bitte ein milderes Gehör zu schenken. Nicht sie, die Stände, sondern Se. Herzogl. Durchl. würden den ersten Schritt zu Abbrechung der gütlichen Handlung zum grösten Leydwesen der Stände machen. Die Stände hingegen bey ihrem so getreuen Betragen, statt einer ungleichen Aufbürdung, das allerhöchste Mitleiden und Einsehen des Obristen Richters im Reich in voller Maaß verdienen, und auch ungesäumt darum allerunterthänigst bitten müssen.

Num. VI.

Neue Verglichs-Puncte, die von des Herrn Grafen von Montmartins Excell. dem Herrn Consulent Hausen in die Feder dictirt worden, den 17ten May, 1765.

1. Solle das Vergangene in eine ewige Vergessenheit gesetzet, und ein vollkommen gnädigst und unterthänigstes

Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern hergestellet werden.

II. Erklären sich Se. Herzogl. Durchl. nochmalen, wie öfters geschehen, daß Höchst-Denenselben niemalen in den Sinn gekommen, noch jemalen beygehen werde, die Würtemberg. Grundverfassung abzuändern, oder selbiger einen wesentlichen nachtheiligen Eintrag zu thun, massen dann auch

III. Se. Herzogl. Durchl. niemalen von denjenigen Compactatis, Reversalien und Recessen abzuweichen verlangt, welche Höchst-Dieselbe durch Ihr Herzogliches Wort und Unterschrift bestätiget, und sich folgbar selbst zur Richtschnur Ihrer Handlungen vorgeschrieben haben, vielmehr wollen Höchst-Dieselben

IV. Solche hiemit nochmalen nach ihrem wahren Sinn und Verstand confirmiren, und von neuem bestätigen.

V. Zur Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Respects, vollen Erkenntlichkeit vor sothane huldreichste und großmüthigste Herzogliche Aeusserungen übernimmt eine ehrsame Landschaft zur alsbaldigen Bezahlung sammtliche Ruckstände bey der Kriegs-Casse, an Officiers-Tractament, Kriegsrath-Besoldungen und Pensionen, so wie selbiger eine

eine urkundliche Consignation wird vorgelegt werden, und schaffet monatlich bis zu einem Haupt-Vergleich das unentbehrliche Bedörfen vor den Herzogl. Militair-Etat an, dagegen

VI. Se. Herzogl. Durchl. einer treugehorsamsten Landschaft diejenige Gelder cediren und anweisen, welche Höchst-Dieselben zu Befriedigung der Officiers an die Oberforst-Aemter ausgeschrieben, und aus dem Herzoglichen eigenthumlichen Holz erlößt werden sollen. Damit

VII. Se. Herzogl. Durchl. ihre Arrangements in Ansehung des Herzogl. Militaris auf einen soliden und daurhaften Fuß setzen können; so erwarteten Höchst-Dieselben die Landschaftliche Erklärung, wie viel nach denen heutigen Welt-Umständen, nach dem Lustre des Herzoglichen Hauses, und zu eigener Landes-Beschützung auf alle künftige Fälle darzu zu bestimmen seyn möchte.

VIII. Wollen Se. Herzogl. Durchl. einer ehrsamen Landschaft unter denen bereits zu erkennen gegebenen, und noch vorzulegenden Bedingnissen das Salz überlassen.

IX. Solle sobald nach dem Schluß dieses Präliminar-Vergleichs die Hand an die Erörterung

terung und Abstellung der Gravaminum ernstlich geleget, und damit bis zu deren gänzlichen Erledigung continuiret werden.

X. Wollen Se. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen, Höchst-Dero Canzley, Hof- und Militair-Etat alsobald nach dem Präliminar-Abschluß gegenwärtiger Präliminar-Vergleichs-Puncten solchergestalten einzurichten, daß eine durchgängige Gleichheit mit denen darzu bestimmten Einnahmen solle getroffen, folgbar alles in einen Ordnungs-mäßigen und daurhaft blühenden Zustand gesetzt werden.

Carl, Herzog zu Würtemberg,

ein huldreichester treuer Landesvater aller derjenigen, welche es redlich mit dem Herrn und Lande meynen, folgbar nach ihren obhabenden theuren Pflichten freudenvoll in wahrer Treue und Redlichkeit zu vorstehenden bestgemeynten Vergleichs-Puncten die Hände bieten werden.

Num: VII.

Landschaftliche Erklärung über die vorstehende Verglichs-Puncte.

Serenissime,

Euer Herzogl. Durchl. übergeben unterthänigst-Subsignirte in der submissesten Anlage diejenige unterthänigste Anmerkungen und Bitten, welche sie nach der Sachen genommener reifen Ueberlegung auf die ihnen gnädigst zugefertigte Präliminar-Verglichs-Puncten zu verfassen sich nach Devotion, Treue und Pflichten vor ihren Durchlauchtigsten Landes-Regenten und das geliebte Vaterland haben angelegen seyn lassen.

Gehorsamst Unterzogene wünschen aus der nemlichen reinesten Regung, daß diese Respects-volle Pflicht-mäßige Uebergabe und Erklärung diejenige gesegnete und dabey höchst-bedürfende Wirkung haben möge, welche die dermalige Vorliegenheiten zu Herrn und Landes höchster Zufriedenheit und blühendem Wohlstand unaufschieblich machen.

Gehorsamst-Subsignirte werden ihres unterthänigsten Orts alles hierzu beyzutragen sich äusserst angelegen seyn lassen, und

wie

wie bishero, so auch in dem weitern Verlauf erproben, wie Sie in tiefster Ehrfurcht seyen. Den 11ten Jun. 1765.

Landschaft.

Copia.

Declaratio von Landständen d. d. 11. Jun. ad Sereniss. auf die Herzogliche Präliminar-Vergleichs-Puncten vom 17ten May 1765.

Treu-gehorsamste Prälaten und Landstände sind in die devoteste Aufmerksamkeit gesetzt worden, als sie vernommen, daß es Sr. Herzogl. Durchl. gefällig gewesen, Dero Landständen Vergleichs-Puncten vorlegen zu lassen, und solchen mit höchst eigener Hand Versicherungen Dero Huld und Gnade beyzufügen.

Mit innigster Rührung ergreiffen treu-gehorsamste Stände diese ihnen huldreichst dargebottene Gelegenheit gegen Se. Herzogl. Durchl. Ihre Liebe, Ehrfurcht, Treue und unverbrüchlichste Devotion in Unterthänigkeit abermalen zu bezeugen. So wie sie mitten in denen bisherigen betrübten Mißhelligkeiten dieser ihnen obliegenden Pflichten ingedenk gewesen seynd, eben so heilig und unverlezlich sollen sie ihnen auch in Zukunft

kunft bleiben. In diesen treu-devotesten Gesinnungen haben Prälaten und Stände die Ihnen gnädigst mitgetheilte Vergleichs-Puncten in die genaueste Pflicht-mäßige Ueberlegung gezogen, und finden sich vorderſamst veranlasset, für die ihnen gnädigst gegönnte Frist in Unterthänigkeit zu danken, mit der unterthänigsten Bitte, daß Ihnen die Verwilligung ihrer unterthänigsten Antwort, um der äussersten Wichtigkeit der Sache und der neuen Ereignisse willen, nicht in Ungnaden vermerkt werden möge.

Treu-gehorsamste Prälaten und Landstände unterfangen sich nunmehro in nachfolgenden Anmerkungen dasjenige in Unterthänigkeit vorzutragen, was Sie auf den von Sr. Herzogl. Durchl. Ihnen gnädigst geschehenen Antrag salvo cursu Processus und nach Anleitung des Höchst-preißlichen Reichs-Hofraths-Conclusi vom 15ten nup. salva Commissione aulica unterthänigst zu erkennen zu geben, sich Pflichten haber verbunden erachten.

ad Imum wünschen treu-gehorsamste Landstände nichts mehreres, als das ehemalige wechselsweis für Herrn und Land so glücklichst vollkommenste Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern wieder hergestellt zu sehen, und werden auch hierzu alles, was der Landes-Verfassung nicht entgegen, jedoch unter unterthänigstem Vorbehalt der

bishero

bishero indebite zu præstiren gemüßigten grossen Geld-Summen beytragen.

ad IIdum. Da Se. Herzogl. Durchl. unterm 23. Mart. 1744. die bündigste Assecuration und Confirmation derer Landes-Privilegien und Verfassungen gnädigst ausgestellt, in solchen aber die Pacta und Compactata von Wort zu Wort ausdrucklich wiederholet, nach ihrem ganzen Innhalt bekräftiget und versprochen haben, sammtliche derselben Puncten steif, vest und unverbrüchlich zu halten, so folget hieraus ganz sicher, daß die Landes-Verfassung nicht bloß in wesentlichen, (welcher Ausdruck in folgenden Zeiten zu ungleichen Auslegungen Anlaß geben könnte) sondern in allen und jeden Stücken beybehalten werden müsse. Treu-gehorsamste Stände bitten dahero um folgende gnädigste Erklärung, daß

gleichwie Se. Herzogliche Durchl. niemalen gemeynt seyn werden, die Landes-Verfassung abzuändern, oder selbiger, es seye in welchen Stücken es wolle, Eintrag zu thun, also alles, was gegen den Innhalt der Compactaten vorgegangen, als nicht geschehen, und weder jetzt noch künftig, es seye gerichtlich oder ausser Gericht, gegen sie angezogen werden solle. Wie dann

ad IIIum Serenissimus die bündigste Versicherung ertheilen, daß Sie niema-

niemalen und unter keinerley Vorwand von denen Compactaten, Reversalien, als Landes-Grundgesetze erklärten Verordnungen, ingleichem von den Lagerbüchern, Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Landes, auch denen unter Höchst-Dero Regierung selbsten abgeschlossenen Recessen und ertheilten Assecurationen abweichen, noch daß solches von andern geschehe, zugeben wollen, vielmehr sollen alle solche als die Norm Ihrer Regierung heilig gehalten, und Dero Ständen und Unterthanen nichts dargegen, unter was Schein und Vorwand es auch seyn möchte, so weniger zugemuthet werden, daß vielmehr im gegenseitigen Fall Prälaten und Landstände (wie schon in denen Herzoglichen Reversalien versehen) dergleichen Anmuthungen anzunehmen, oder einzugehen nicht verbunden seyn sollen.

ad IVtum. Können treu-gehorsamste Stände nicht verhehlen, daß in Ansehung der beygefügten Clausul des wahren Sinnes und Verstandes viele, und, wie sie glauben, nicht unerhebliche Bedenklichkeiten, welche Sr. Herzogl. Durchl. von denen Ständen unterm 17ten Dec. a. p. zum Theil vorgetragen worden seynd, obwalten; Sie bitten dahero, daß zu einer sichern Begründung der Landes-Grundgesetze, statt wahren Sinns und Verstands,

gesetzt werden möchte: nach ihrem deutlichen Wort-Verstand, und nach dem Vorgang Ihrer glorwürdigsten Vorfahrer am Regiment, und nach dem Wort: bevestigen, noch beyzufügen: auch keiner einseitigen Auslegung derselben Platz geben, noch viel weniger eine solche einseitige Auslegung zur Ansinnung oder Ausübung bringen wollen.

ad Vtum wissen treu-gehorsamste Landstände sich noch zur Zeit nicht anders zu erklären, als daß hiebey alles auf eine vorgängige Erledigung des Haupt-Puncten, nemlich der Landes-Beschwerden ankomme. Ohne Compactaten-mäßige Herstellung der Landes-Verfassung und Erleichterung des Landes müssen natürlicher Weise die Fonds des Landes fehlen, woraus die Landschaft ihre Gelder zu nehmen hat. Monatliche Beyträge zum Militari sind ausser deme der Landes-Verfassung weder gemäß, noch auch nach dem Nahrungs-Zustand den Steuer-Contribuenten möglich. Gleichwie aber treu-gehorsamste Landstände bishero an dem Receſs-mäßigen es niemalen haben erwenden lassen: also seynd sie auch in Zukunft in Unterthänigkeit erböthig, mit all demjenigen zu dem Militari zu concurriren, was nach Ausweis der Landes-Verfassung, und dem darauf gegründeten allerhöchsten Kayserl. Concluſo vom 15ten Menſ. præt. dahin gehörig ist. Sie sind auch

auch nach weiterer Maßgab jenes höchst-venerirlichen Conclusi bereit, so schwer es ihnen auch bey jetzig-erschöpftem Zustand der Landes-Cassen fallen wird, diejenige Gelder, welche zur wirklichen Reduction, vermög Kayserl. allerhöchsten Befehls, bezahlt werden sollen, bis auf die Summe von 200000. fl. mit Einschluß der Vorschuß-weise bezahlten 120407. fl. salvis juribus Patriæ unverzüglich anzuschaffen und aufzubringen, und werden solche bis zum Ablauf des in dem Höchst-preißlichen Reichs-Hofraths-Concluso vestgesetzten Termini in Bereitschaft gehalten werden.

ad VItum. Können treu-gehorsamste Stände auf diesen Punct sich nicht anderst als mit unterthänigstem Bitten einlassen, damit derselbe als eine Landes-Beschwerde sogleich abgestellt, und die den Forstämtern zugefertigte Befehle zu Aufbringung der 300000. fl. widerruffen und aufgehoben werde, um so viel mehr, als Kayserl. Majestät hierüber schon die gerechteste Verfügung ergehen zu lassen geruhet haben, wie aus dem Membro VI. Concl. Celsiss. Judicii aul. des mehreren erhellet. Die Ober-Forstämter sind über dem bereits dem Vernehmen nach mit so vielen Schulden und Assignationen überhäuft, daß ihnen eine solche weitere auch in zertheilte Forsten zerschlagene Ueberweisung höchst nachtheilig,

ja bey ihren wirklich auf sich habenden Schulden und Zahlungen, auch andern Lieferungen, welche ohnehin schon einen starken Angrif derer bereits so sehr ausgehauenen Waldungen erfordern, wol nicht möglich seyn wird.

ad VIImum beglaubigen sich treu-gehorsamste Prälaten und Landstände, daß es bey dem recess-mäßigen Beytrag zum Militari sein Bewenden haben könnte, sie können; auch hiervon um so weniger abgehen, da eines theils die Compactata, und die bekannte Noth des Landes, (wie Euer Herzogl. Durchl. selbst gerechtest erkennen werden, wann sie sich ein Verzeichniß der Stadt- und Amtsschulden vorlegen lassen wollen) solches nicht zulassen, andern theils aber Kayserl. Majestät eben dadurch, daß Sie, die Stände, bey dem recess-mäßigen Beytrag allergerechtest manutenirt, die Hinlänglichkeit desselben allergerechtest anerkannt haben.

ad VIIIum. Die wegen Abstellung des Salz-Monopolii vorgelegte Bedingnisse finden treu-gehorsamste Landstände von solcher Beschaffenheit, daß Ihnen in solche hinein zu gehen, Pflichten und Gewissens halber unmöglich fällt; der Innhalt der Landes-Ordnungen und der Compactaten, nach welchen denen Städten das Recht des freyen Salz-Handels zusteht, ist auch nach

Euer

Euer Herzogl. Durchl. vielfachen Anerkanntnissen so klar, daß hievon nicht abgewichen werden kan.

ad IXum. Treu-gehorsamste Landstände erwarten von der Gerechtigkeits-Liebe Ihres gnädigsten Herzogs Hochf. Durchl. daß ohne Aufschub zu Abstellung der Gravaminum geschritten werde, und sie erwarten es in unterthänigster Sehnsucht um so mehr, als dieses der einzige sichere Weg zu Widerherstellung der innerlichen Glückseligkeit ist. Sie erbitten Se. Herzogliche Durchl. demüthigst zu Begründung des Präliminar-Verglichs den in der Confirmatione Privileg. & Reversalium namentlich bestätigten Landtags-Abschied von 1739. jedoch ohne einiges Præjudiz der übrigen Landes-Compactaten, seinem ganzen Innhalt nach zum Grund zu legen, und alle demselben entgegen lauffende Gravamina gerechtest abzustellen. Insbesondere bitten auch gehorsamste Landstände um eine gnädigste Versicherung wegen Behandlung der Landes-Kinder nach dem Tübinger-Vertrag, bey etwa ihnen imputirenden oder auch wirklich begangenen Vergehungen und Verbrechen, und daß demselben zuwider mit denen Landes-Kindern durch harte Vestungs-Arrests und Behandlung ohne rechtliche Vorerkanntniß, gegenwärtig und künftig nicht verfahren, auch daß

durch Abstellung dieses bey dem gewesenen Obrist Rieger nach furdaurenden Gravaminis das Publicum sicher gestellt werden möge, zu ertheilen; sodann nebst dem schon berührten Salz-Monopolio, auch den so höchst schädlichen Mühlen-Bann- und Müller-Erhöhung abzustellen, und die mit Gewalt unter das Militare gezogene, oder über die Capitulations-Zeit beybehaltene Landes-Kinder unverzüglich und unentgeldlich zu entlassen. Würden nun Se. Herzogl. Durchl. zu Abstellung dieser nicht dem mindesten Zweifel unterworfenen Landes-Beschwerden gerechtest sich entschliessen, auch dem Land ein solches durch gedruckte Patente huldreichst zusichern, so wollen sich Se. Herzogl. Durchl. versichert halten, daß treu-gehorsamste Stände und das Land alles anwenden werden, ihre unterthänigste Devotion und unauslöschliche Dankbegierde nach Pflicht und Kräften darzulegen.

ad Xmum. Treu-gehorsamste Stände können nichts anders, als sehnlichst wünschen, daß Se. Herzogl. Durchl. Höchst-Dero Canzley-Hof- und Militair-Etat einzuschränken, und alles dieses der Landes-Grundverfassung gemäß einzurichten geruhen möchten. In Ansehung des Militair-Etats seynd Kayserl. Majestät allerhöchste Obristrichterliche Gesinnungen bereits gnädigst bekannt, und in Ansehung des übri-

gen

gen Etats werden Höchst-Dieselbe die unumgängliche Nothwendigkeit durch Zusammenhaltung der Ausgaben mit den Einnahmen und Erwägung des Zustandes sammtlicher Cassen überhaupt von selbsten höchsterlauchtest ermessen und überzeugt seyn, daß bey solchen Umständen nicht nur die Ausgaben der Einnahme gleich, sondern auch dergestalten eingerichtet werden müssen, daß zu Tilgung des ungemein grossen Schulden-Lasts ein namhaftes übrig bleibe.

Treu-gehorsamste Stände können nicht unterlassen, hiebey abermalen das geistliche Gut, welches sich erweislicher Massen in grosser Zerrüttung und Schmälerung befindet, und die demselben aufgebürdete Compactaten-widrige Erogationen, die, was nur die Musique anbelangt, allein jährlich über 80000. fl. betragen, Ihro Herzogl. Durchl. in Landesväterliche Erinnerung zu bringen. Allerunterthänigste Bereitwilligkeit, welche die Stände bezeugen werden, würde den dabey gehegten Zweck verfehlen, wann nicht die Compactatenmäßige Grund-Verfassung auf die unterthänigst gebettene Art vollkommen hergestellet würde. Es würde anbey, wann der Canzley-Hof- und Militair-Etat auf demjenigen Fuß gelassen werden sollte, unmöglich seyn, daß nicht über kurz oder lang das Land mit neuen Beschwerden und in diejenige

nige betrübte Umstände, worinnen es jezo seufzet, wieder versinket würde.

Die treu-gehorsamste Stände sehen einer Landesväterlichen gewührigen Aufnahme und und Entschliessung mit sehnlichstem Verlangen entgegen, sie werden zugleich durch die von Sr. Herzogl. Durchl. Ihnen zugestellte Signatur d. d. 3. Maji a. c. veranlasset, Höchst Dieselbe zu ihrer weiteren Belehrung um die gnädigste Zufertigung der mit denen Königl. Gesandten gepflogenen der allgemeinen Landes-Versammlung noch unbekannten Verglichs-Handlung hiemit gehorsamst zu bitten, und versichern in tiefster Ehrfurcht, daß Ihnen nichts so nahe am Herzen liege, als Ihre für Herrn und Land auf sich habende beschworne Pflichten nach ihrer unabwankenden Treue und Devotion pünctlich zu erfüllen, und andurch der höchsten Gnade Ihres Durchlauchtigsten Landesvaters nicht unwürdig zu seyn, und bey allen Vorfallenheiten mit Freuden zu erproben, daß sie bis in ihren Tod seyen

Ihres Durchl. Herzogs und Herrn

Stuttgard, den 11ten *Jun.* 1765.

Unterthänigst-treugehorsamste Stände.

Num.

Num. VIII.

Copia.

Herzogliche Signatur d. d. 2. Sept. 1765. den neuen Verglich betreffend.

Se. Herzogl. Durchl. haben seit denen offentlich ausgebrochenen Irrungen mit Dero Landschaft schon auf vielfältige und zerschiedene Wege, besonders während letzterer Landtags-Versammlung, Ihre Landesväterliche Gesinnung gnädigst zu erkennen geben lassen, wie etwa noch durch selbstige gütliche Einverständniß alle grössere Weiterungen abzuwenden seyn möchten; Höchst-Dieselbe haben zwar hierauf bishero den angehoften Entgegengang nicht wahrzunehmen gehabt, und Sich dadurch veranlaßt gesehen, noch letzthin per Signaturam vom 3. Jul. a. c. die fernere Verglichs-Verhandlungen auf den inzwischen per Conclusum Cæsareum vom 15. Maji a. c. eröfneten Weg vor einer allerhöchsten Kayserl. Commission auszusetzen.

Da nun aber es an deme wäre, daß in Gefolg des ganz neuerlich unterm 13ten Aug. nup. ergangenen Reichs-Hofräthlichen Conclusi Höchst-gedacht Se. Herzogl. Durchl. Dero Bevollmächtigte hier-

nächstens binnen dem prororgirten Termin zu solchem Ende wirklich nach Wien abgehen lassen; so haben Höchst-Dieselbe gleichwolen nach Ihrer allstätigen huldreichsten und zärtlichsten Landesväterlichen Gesinnung Sich gnädigst entschlossen, sothanen Zwischenraum zu einem nochmaligen Verglichs-Versuch vorhero anzuwenden, ob nicht möglich seyn sollte, daß dieses innerliche Landesgeschäft mit denen anwesend- und schon so lange Zeit versammelten Prälaten und Landschaft allhier selbsten noch solchergestalten eingeleitet, und zu einer erwünschten Endschaft gebracht werden könnte, damit zu Selbstig Allerhöchst Kayserl. Wohlgefallen nichts weiters übrig seyn dörfte, als zu dessen künftigen desto zuverläßigern Veststetzung die Allerhöchst Kayserl. Autorität und Genehmigung hinzuzuthun zu lassen.

Es hat anbey ab Seiten Sr. Herzogl. Durchl. die Meynung nicht, daß nur ein unvollkommenes Werk über einzele und gewisse Grundsätze, so bishero in Contestation gekommen, bey diesem Verglichs-Versuch gemacht werden sollte, sondern gleichwie Höchst-gedacht Se. Herzogl. Durchl. nunmehro alles und jedes, worauf die Zwistigkeiten auf beyden Seiten beruhen, in der allenfalsigen Absicht auf die Instruirung der abzuschickenden Bevollmächtigten zu der allerhöchsten Kayserl. Commission eigent-

eigentlich einzusehen geruhet; also gedenken auch Höchst-Dieselbe auf eine solche Weise ein Ganzes in der Sache zu machen, damit gesammte Landschaft Dero unabänderliches mit aller Huld und Gnad Dero treuen lieben Unterthanen zugethane Landesväterliche Herz in voller Maaß darob verspühren möge. Inmassen auch die geraume Zeit hero von Sr. Herzogl. Durchl. auf Fassung Dero künftigen Arrangements in Militari & Camerali gewendete Beschäftigungen gesammter Landtags-Versammlung vor der Hand nicht unbekannt seyn können, und deßhalben die vorgängige Ueberzeugung und Beruhigung geben müssen.

Welchemnach es nur darauf ankommen will, ob gemeine Prälaten und Landschaft, wie sie deßhalben das vor das zu vertretten habende gesammte Land darunter leydende eigene wahre Wohl in ihrer Erklärung vom 11. Jun. a. c. selbsten in Worten unterthänigst anerkannt, also auch in der That annoch diesen Zeit-Puncten sich zu nutzen, und Ihrem angebuhrnen Landes-Fürsten in geziemender Unterthänigkeit zu Gefallen zu machen, das Beste erwählen mögen.

Indeme nun aber die bisherige Erfahrung gelehrt, auch die Mannigfaltigkeit der Objectorum es nicht wohl anders mit sich bringt, als daß durch schriftliche Resolutio-

nes und Verhandlungen nur viele Zeit dahin streicht, hingegen so vielerley Anstände sich ergeben, die durch mündliche Belehrung und Erläuterungen geschwinder und bequemer abgethan werden können:

So ergehet hierbey Sr. Herzoglichen Durchl. gnädigstes Ansinnen an die versammelte gemeine Prälaten und Landschaft insonderheit dahin, daß, wann es Ihnen ein wahrer Ernst, Ihrer Obliegenheit und des Landes Wohlfahrt und Besten gemäß in solche vorgängige und vordersamste gütliche Unterhandlung allhier zu treten, Sie zu solchem Ende aus Ihren Mitteln der Sachen gewachsene und zugleich die Herstellung der Ruhe und Einigkeit in dem Land vor Augen habende Membra schleunigst zu erwählen, und selbige Sr. Herzogl. Durchl. unterthänigst vorzuschlagen, und zu benennen keine Zeit verabsäumen wollen, als auf welchen Fall Höchst-Dieselbe auch Dero Höchsten Orts solche Räthe zu deputiren, und Ihnen unter Bestimmung der Zeit und Orts so fort kund zu machen, nicht entstehen werden, welche sich nach der Herzoglichen gnädigsten Intention die Beförderung und Erzielung des gemein nützlichen Endzwecks auf alle billichst und thunlichste Weise angelegen seyn lassen sollten.

Und

Und gleichwie sich übrigens all dieses gnädigste Ansinnen ohnehin nichts anders, als salvo cursu judiciali & salva Commissione aulica verstehet, im Fall wider Verhoffen auch dieser Versuch fruchtlos sich zerschlagen würde; also wollen dann Se. Herzogl. Durchl. des ehisten von gemeinen Prälaten und Landschaft die eigentliche und zuverläßige Erklärung in Gnaden gewärtigen, um so fort sowol in wirklicher Beschickung der Kayserl. Hof-Commission, als auch sonsten überhaupt Dero weitere Maaßreguln nehmen zu können.

Sign. Stuttgardt in Cons. Secr. den 2ten Sept. 1765.

(L. S.)

Num. IX.

d. d. 9. & insin. 11. Sept. 1765.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die gnädigste Signatur vom 2. curr. die salvo cursu judiciali, & salva Commis-

missione aulica gnädigst vorgeschla-
gene Verglichs-Handlung
betreffend.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr,

Eu. Herzogl. Durchl. haben durch die höchste Signatur vom 2ten curr. gemeinen Prälaten und Landschaft gnädigst zu eröfnen geruhet, daß Höchst-Dieselbe beschlossen hätten, den Zwischenraum bis zur Beschickung der angeordneten Kayserl. Hof-Commission zu einem nochmaligen Versuch anzuwenden, ob es nicht möglich seye, über die obwaltende innerliche Landes-Strittigkeiten mit unterthänigst-Subsignirten Selbst noch dergestalten überein zu kommen, daß nichts weiter übrig bleibe, als zu dessen künftigen desto zuverläßigern Vestsetzung die allerhöchste Kayserl. Authorität und Genehmigung hinzu thun zu lassen.

So sehr gehorsamst-Unterzogene diese huldreichste Eröffnung mit unterthänigst-tiefster Dankbarkeit verehren; so schmerzhaft hat ihnen dargegen fallen müssen, wann Euer Herzogl. Durchl. in der nemlichen Signatur geäussert haben, daß zwar Höchst-Dieselbe schon auf vielfältige und zerschiedene Wege, besonders während letzterer Land-

tags-

tags-Versammlung, Ihre Landesväterliche Gesinnungen gnädigst hätten zu erkennen geben lassen, wie etwa noch durch selbstige gütliche Einverständniß alle grössere Weiterungen abzuwenden seyn möchten; Höchst-Dieselbe hätten aber hierauf bishero den angehoften Entgegengang nicht wahrzunehmen gehabt.

Gehorsamst-Unterzogene haben aus diesem Anlaß ihr bisheriges Betragen nach denen Pflichten, welche gegen Euer Herzogl. Durchl. und das Land ihnen obliegen, abermalen auf das genaueste geprüfet, aber auch dißmalen in ihrem Gewissen das trostvolle Zeugniß gefunden, daß sie nichts unterlassen haben, was zu Erzielung des gemein ersprießlichen Endzwecks einer baldigen gütlichen Auseinandersetzung etwas beytragen könnte.

Bey allen ihren Landtäglichen Handlungen haben Sie ihr vorzügliches und erstes Augenmerk hierauf gerichtet, und in eben dieser lauteren und devotesten Absicht ist von ihnen der Weg der Hof-Commission, welchen Euer Herzogl. Durchl. Selbst erwählet haben, mit Freuden alsogleich angetretten worden.

Die gekränkte Landes-Verfassung macht das Object des entstandenen Streits aus. Wann also solcher durch den Weg des Vergleichs beygelegt werden sollte: so müßte auch

auch bey denen dißfalls angestellten Handlungen das Absehen einig und allein dahin gerichtet seyn, daß die Landes-Verfassung, so wie sie in denen Landes-Compactaten und Verträgen bestimmt ist, wieder hergestellet werde, und zwar so, daß kein neuer Ausbruch betrübter Irrungen zu beförchten seye.

Unterthänigst-Subsignirte zweifeln nicht, daß, wann dieses als das Haupt-Object seine Erledigung erhalten hat, die übrigen Puncten sich um so leichter finden werden.

Euer Herzogl. Durchl. legen hierdurch treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, nach ihrer reinesten Gesinnung und unabwankender unterthänigster Treue den ganzen Plan vor, nach welchem sie bisanhero gehandelt haben, und von welchem sie auch um so weniger abweichen können, da er nicht nur der Natur der Sache und ihren obhabenden theuren Pflichten gemäß, sondern auch von Kayserl. Majestät selbst dadurch gebilligt worden ist, daß Allerhöchst-Dieselbe von Euer Herzogl. Durchl. per Conclusum vom 6ten Sept. 1764. verlangt haben, Sich auf dem angestellten Landtag mit gemeinen Prälaten und Landschaft über sämtliche Beschwerden zu vernehmen, und solche allenfalls in der Güte beyzulegen.

Die Landes-Grundverfassung und Compactata selbsten können mithin kein Objectum trans-

transactionis ausmachen, sondern müssen die eigentliche Norm und Richtschnur abgeben, wornach die Hebung der Beschwerden, welcher Punct den Gegenstand der gütlichen Handlungen abgiebt, bestimmet werden kan.

Unterthänigst-Subsignirte haben zwar seit Eröffnung des Landtags die Gravamina submissest vorgetragen, und um deren Abstellung vielfältig gebetten; allein alle ihre angewandte Bemühungen seynd leyder fruchtlos gewesen.

Euer Herzogl. Durchl. ist bisher nicht gefällig gewesen, über die Höchst-Denenselben übergebene Landes-Beschwerden eine bestimmte Erklärung an unterthänigst-Subsignirte abgehen zu lassen. Das wesentliche des Streits liegt also noch im Dunklen, ungeachtet Euer Herzogl. Durchl. mehrmalen und schon unterm 22ten Apr. a. c. die höchste Versicherung von sich zu geben geruht haben:

„daß Höchst-Dieselbe sammtliche in „VI. Classes eingetheilte Gravamina „nach und nach durchgehen, und deren „keines unresolvirt lassen, sondern je„des nach seiner Natur und Beschaf„fenheit gründlich erledigen würden.

Allein die Beschwerden blieben unerledigt sie dauren fort, einige vermehrten sich so gar,

und viele von unterthänigst-Subsignirten dargegen übergebene submisseste Vorstellungen und Bitten wurden theils ungnädig aufgenommen, theils keiner höchsten Resolution gewürdiget, all solches zeiget ganz deutlich, daß auf unterthänigst-Subsignirter Seite alles, was hat geschehen können, wirklich geschehen ist, und die Schuld nicht an Ihnen liege, daß die Sachen noch immer in der alten Verwirrung sich befinden. Die getroffene Arrangements in Militari seynd zwar unterthänigst-Subsignirten bekannt, und Sie danken Euer Herzoglichen Durchl. darfür auf das submisseste.

Höchst-Dieselbe werden aber erlauchtest überzeugt seyn, daß auch in diesen Puncten noch manches übrig geblieben. Von denen neuen Cameral-Einrichtungen ist hingegen treu-gehorsamsten Prälaten und Landschaft nichts bekannt, und obgleich Euer Herzogl. Durchl. durch das gnädigste Decret vom 29ten Jul. dem Kirchen-Raths-Collegio die Compactaten-mäßige Einrichtung und Sublevation des geistlichen Guts huldreichest zugesichert haben, so seynd doch erst neuerdingen wieder diesem höchst-privilegirten Gut neue fundations-widrige Auslagen aufgebürdet worden.

Was nun aber den neuen Vergliechs-Versuch betrift, so werden gehorsamst-Unterzogene in Unterthänigkeit auch bey dieser

Gele-

Gelegenheit eben diejenige devoteste Bereitwilligkeit zeigen, welche sie bey allen übrigen Vergleichs-Anträgen, und noch letzthin in Ansehung der angeordneten Kayserl. Hof-Commission haben blicken lassen.

Und da Euer Herzogl. Durchl. gnädigste Absicht dahin gehet, per viam deputationis an einer gütlichen Ausflucht arbeiten zu lassen; so leben gehorsamst-Unterzogene der unterthänigsten Hofnung, daß Euer Herzogl. Durchl. nach Dero erleuchtesten Einsicht Dero höchsten Orts solche Räthe zu ernennen geruhen werden, welche der Landes-Verfassung kundig, deren Vesthaltung nach Maaßgab der Compactaten beschworen haben, die es mit Herrn und Land wohl meynen, und von dieser ihrer patriotischen Gesinnung sowol Euer Herzoglichen Durchl. als auch dem Land Proben gegeben, mithin den gemein-nützlichen Endzweck der sichern und ungekränkten Widerherstellung der Landes-Grundverfassung zum einigen Augenmerk haben, wo so dann unterthänigst-Subsignirte gehorsamst nicht ermanglen werden, auch ihres unterthänigsten Orts die Deputirten gehorsamst zu benennen und anzuzeigen. Zugleich aber sehen sie sich genöthiget

1.) sich ausdruckentlich auszubedingen, daß diese Handlung, worein Sie, auf Euer Herzogl. Durchl. höchste Veranlassung aus

 unver-

unverbrüchlich-tiefester Devotion tretten werden, dem Lauf des Processes, der Kayserl. Hof-Commission, und überhaupt denen Kayserl. Allerhöchsten Obrist-Richterlichen und Reichs-Oberhäuptlichen Verwendungen in der Sache, auf keinerley Art und Weise zu Abbruch, Aufschub, oder Hinderung gereichen solle; vielmehr flehen Euer Herzogl. Durchl. gehorsamst-Unterzogene nochmals an, diesen von Höchst-Denenselben selbst erwählten Weg der Hof-Commission intra Terminum anzutreten, und diese Allerhöchste Vermittelung keinen neuen Verzögerungen aussetzen zu lassen, wie dann die Landschaftliche Deputati zu diesem Ende in Wien bleiben werden.

Da hiernächst

2) Euer Herzogl. Durchl. in der Eingangs-angezogenen gnädigsten Signatur zu erkennen zu geben geruhet haben, daß ab Seiten Höchst-Deroselben die Meynung nicht seye, daß nur ein unvollkommenes Werk über einzelne und gewisse bisher in Contestation gekommene Grundsätze gemacht werden, sondern dieses Vergleichs-Gesuch aufs Ganze gehen solle: so kan diese höchste Aeusserung unterthänigstem Ermessen nach einen doppelten Sensum haben. Sollte die Absicht dahin gehen, daß man sich bey denen Handlungen in keine Specialia einlassen, sondern nur dahin trachten solle,

solle, gewisse General-Principia vest zu setzen, nach welchen hiernächst in denen Special-Fällen die Restitution der Landes-Verfassung vorzunehmen seye; so können unterthänigst-Subsignirte gehorsamst nicht bergen, daß sie sich hiebey nicht völlig gesichert halten, indeme, die Principia mögen auch noch so genau und deutlich bestimmt werden, dannoch bey der Adplication neuer Streit entstehen dörfte. Sollte hingegen Euer Herzogl. Durchl. Landesväterliche Intention bey der angeführten höchsten Aeusserung diese gewesen seyn, treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft die huldreichste Versicherung zu geben, daß nicht bey einem oder dem andern Gravamine stehen geblieben, sondern alles ohne Unterschied erlediget und abgethan werden solle; so erstatten Höchst-Denenselben sie dafür den unterthänigst-devotesten Dank.

Endlich

3.) leben sie der unterthänigst-zuversichtlichen Hofnung, daß Euer Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen werden, vor Eröfnung der Deputation eine Separation der Gravaminum vornehmen, und die, welche gegen die kundbare Landes-Verfassung eingeführt worden, als liquide, zur unaufhältlichen Abstellung gelangen zu lassen, in Ansehung der übrigen aber sich positive Landesväterlich zu erklären, wie solche angesehen wer-

den, und auf was Art der alte glückselige Zustand des Herzogthums wieder herzustellen seyn möchte, welche Erklärung so dann bey der angeordneten Deputation zum Grund gelegt, und den sichersten kürzesten Weg derer Handlungen abgeben könnte.

Euer Herzogl. Durchl. übergeben unterthänigst-Subsignirte diese ihre devoteste Erklärung mit dem grundmüthigsten Wunsch, daß auch dieser Weg ein gesegnetes Mittel mit ausmachen möge, Höchst-Denenselben von der ungeheuchelten unterthänigsten Treue gemeiner Prälaten und Landschaft, von ihrem Pflicht-mäßigen Betragen, und ihrem unabwankenden Verlangen und Beeifern, die dermalige Vorliegenheiten zu Herrn und Landes höchster Zufriedenheit und blühendem Wohlstand in Bälde zu endigen, die veste Uberzeugung zu geben.

Zu Euer Herzogl. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen sich submissest, und beharren in Lebens-währig tiefester Ehrfurcht Stuttgard, den 9. Sept. 1765.

Euer Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-treugehorsamste

Gemeine Prälaten u. Landschaft.

Num.

Num. X.

Herzogliche Signatur d. d. 10ten Octobr. 1765. die Interims-Dimission der Landtags-Versammlung betreffend.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogliche Durchlaucht wollen hiermit auf das von gemeinen Prälaten und Landschaft unterm 5ten huj. übergebene unterthänigste Exhibitum, die darinnen sich ausgebetene Interims-Dimission über den Herbst gnädigst accordirt haben. Da aber zugleich nach der Herbst-Zeit die Heilige Advents-Zeit und die darauf folgende Weyhnachts-Feyertäge angehen: So werden Se. Herzogl. Durchl. gedachten gemeinen Prälaten und Landschaft seiner Zeit den Termin anzusetzen unermanglen, auf welchen Sie sich nach dem neuen Jahr wiederum allhier einfinden und versammlen sollen. Sign. Stuttgard, den 10ten Octobr. 1765.

L. S.

Num. XI.

Herzogl. Convocations-Rescript.

Von GOttes Gnaden CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen rc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall rc. rc.

Unsern Gruß zuvor Liebe Getreue;

In der gnädigsten und Landes-väterlichen Absicht, Unserer treugehorsamsten Landschaft beweißlich darzulegen, wie ernstlich Wir gemeynt seyen, alles mögliche aus dem Weg zu räumen, so zu Fortpflanzung derer Uns und Unsern Landen so verderblichen Irrungen nur immer Anlaß geben könnte, und um darzuthun, daß Wir nichts mehr wünschen, als selbige in Bälde beygelegt- und endlich wiederum das so nöthige gnädigst- und unterthänigste Vertrauen und Einigkeit zwischen Uns und denen Unßrigen hergestellet zu sehen: Haben Wir Uns aus eigener gnädigsten Bewegung veranlasset gefunden, denen Bevollmächtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses unterm heutigen dato, ein auf sothanen heilsamen

samen Endzweck præparatorie abziehlendes Ansinnen zugehen zu lassen, woraus sothane Unsere gnädigste Gesinnung des mehreren erhellet.

Damit nun bey einem so wichtigen Gegenstand, die unterthänigste Erklärung, deren Wir darauf vordersamst entgegen sehen, nicht verzögert, und insonderheit ob defectum Mandati nicht behindert werde, sind Wir gnädigst entschlossen, den vor einiger Zeit limitirten allgemeinen Landtag auf den 2ten innstehenden Monaths Junii allhier zu reassumiren. Es ist demnach Unser gnädigster Befehl hiermit, ihr sollet Eure Deputirte, mit genugsamer Vollmacht versehen, auf præfigirten Termin wiederum hieher abordnen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 10. May 1766.

Num. XII.

Herzogliches Decret an den Landschaftlichen grössern Ausschuß, d. d. 10ten May 1766.

So ungerne Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzogl. Durchl. auch daran kommen, eine nochmalige Reduction unter ihren schon so sehr verringerten Troup-

 pen

pen vorzunehmen; So wollen sich, Höchst-Dieselbe doch darzu aus der Ursache bewegen lassen, um Ihrer treu-gehorsamsten Landschaft dadurch zu beweisen, wie ein wahrer Ernst es Höchst-Denenselben seye, alles mögliche aus dem Weg zu räumen, welches zu Fortpflanzung der Herrn und Land so verderblichen Trennungen nur immer Anlaß geben könnte. Ehe und bevor Se. Herzogl. Durchl. zu dieser vorhabenden Reduction schreiten wollen, liegt Höchst-Denenselben ob, von einer treu-gehorsamsten Landschaft die Erklärung andurch anzuverlangen, wie die zu reducirende und bey dieser Gelegenheit zu dimittirende Officiers um ihre Ruckstände ohne aggravio der Fürstl. Cassen befriediget werden würden. Wo Se. Herzogl. Durchl. zugleich die bündigste Versicherung hiemit von Sich geben, daß gleich nach einlangender Landschaftlicher schuldigst-willfähriger Erklärung die Hand an das Werk geleget, und der Militair Etat also eingerichtet werden solle, daß die Ausgaben gegen die Einnahmen gehalten, und dieser Theil in die beste Verfassung gesetzt werden solle. Bey dieser Gelegenheit lassen auch Se. Herzogl. Durchl. einer treu-gehorsamsten Landschaft zu erkennen geben, wie es Höchst-Denenselben zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen thäte, wann das Ruckständige des Cammer-Beytrags an Herzogliche Rent-Cammer ausbezahlt,

und

und dadurch Sr. Herzogl. Durchl. von Seiten treu-gehorsamster Landschaft ein Zeichen der so oft angepriesenen Devotion gegeben würde.

Se. Herzogl. Durchl. geben zu gleicher Zeit treu-gehorsamster Landschaft die Landesväterliche Versicherung, wie Höchst-Dieselbe nichts mehrers wünschten, als in Bälde die obschwebende Irrungen beygelegt zu sehen, zu welchem Endzweck Sie Ihres höchsten Orts alles beyzutragen vest entschlossen sind, in der gänzlichen Zuversicht, daß man sich Landschaftlicher Seits nach seiner unterthänigsten und pflichtmäßigen Schuldigkeit gleichmäßig beeifern werde, alles mögliche darzu beyzutragen, gegen Ihren gnädigsten Landesvater alles unterthänigste und Landeskindliche Vertrauen zu zeigen, und endlich wiederum das so nöthige gnädigst und unterthänigste Vertrauen und Einigkeit zwischen Herrn und Land hergestellt zu sehen. In welcher gnädigsten Zuversicht Sr. Herzogl. Durchl. das Landschaftliche Corpus nebst dem ganzen Land Dero höchsten Gnade und Protection auf das kräftigste versichern.

Es wird dahero den Bevollmächtigten des Landschaftlichen grössern Ausschusses all vorstehendes hiermit in Gnaden eröfnet, und weil die willfährige unterthänigste Erklärung auf obbemeldte Puncten vermuthlich

lich etwan durch vorschützenden Defectum Mandati vorzögert werden dörfte: So haben Se. Herzogl. Durchl. allbereits gnädigst anbefohlen, und man ist auch wirklich schon im Begrif, den vor einiger Zeit limitirten allgemeinen Landtag auf den 2ten innstehenden Monats Junii allhier zu reassumiren und zu diesem Ende die darzu erforderliche Prälaten und Amts-Deputirte hieher zu beruffen.

Die Verordnete des grössern Ausschusses werden immittelst den Bedacht nehmen, die Præparatoria darauf dergestalten zu adstruiren, damit alsdann ohne Zeitverlust die weitere Handlungen angefangen werden können. Wo im übrigen Höchst-Dieselben einer Ehrsamen Landschaft in Gnaden wohl zugethan verbleiben. Sign. Stuttgardt, den 10ten May, 1766.

L.S.

Num. XIII.

Copia Decreti clementiss. an des Herrn Grafen von Montmartin Excell.

Soli-

Solitude, d. 10. Maji,
1766.

Demnach Se. Herzogl. Durchl. unter der Hand zu vernehmen gehabt, wie Höchst-Dero treu-gehorsamste Landschaft ein-ob zwar ungegründetes Mißtrauen in die Consilia und Rathschläge des Herzogl. Ersten Ministers und Geheimen Raths-Präsidenten Graf von Montmartins setze, dieser aber, nach sothaner Bewandtnuß, um sowohl Höchst-Denenselben seine unterthänigste Devotion auch in gegenwärtigem Zufall zu gewähren, als um keine Hinderung der glücklichen Wiederherstellung des vollkommenen Vertrauens zwischen Herrn und Land abzugeben, Se. Herzogl. Durchl. selbsten in solcher Rucksicht um seine Dienst-erlassung in Unterthänigkeit gebetten, als haben Höchst-Dieselbe keinen Anstand nehmen wollen, so gerne Sie den Grafen von Montmartin länger in Dero Diensten beybehalten, einzig aus deme von Ihm angeführten Beweggrund hierunter zu willfahren.

Se. Herzogl. Durchl. approbiren jedemnach hierdurch wiederholter alles, was Er, Graf von Montmartin, während seines Ministerial-Amts, und in seinen verschiedenen Departements, unter der Lenckung Sr. Herzogl. Durchl. gethan und verhandelt,

delt, und ertheilen Ihm darüber gegenwärtiges Absolutorium.

Se. Herzogl. Durchl. werden nicht minder, nach Höchst-Dero Gedenkens-Art, des Grafen von Montmartin Höchst Ihnen und Dero Herzogl. Haus geleistete erspriesliche Dienste, bewiesene Geschicklichkeit, Erfahrung, Treue, Eifer und Application, besonders aber Dero eigenen höchsten Person vielfältig beprobte Attachement beständig mit ausnehmenden Hulden und Gnaden erkennen, wir Höchst-Dieselbe Ihm dann zu dessen mehrerer Ueberzeugung, nebst der bereits geniessenden Pension ad dies vitæ à 1200 fl. einen anderweiten Gnadengehalt an jährlichen 2800 fl. von Jacobi dieses Jahrs an, dergestalten constituiren und verordnen, daß Ihme solcher von Quartal zu Quartal helftig von der Rent-Cammer, und helftig von dem Herzogl. Kirchenrath ausbezahlt werden solle.

So überzeugend nun Se. Herzogliche Durchl. einerseits hierdurch darthun, daß Hoch-Dieselbe keineswegs gesonnen, einen treu-devoten Minister und Diener zum unschuldigen Opfer seiner Höchst Ihro bestätigten Treue werden zulassen, sondern deme entgegen ein dergleichen Attachement großmüthigst zu erkennen, und zu remuneriren wissen; so zuverläßig versprechen sich Se. Herzogl. Durchl. andererseits, es werde

dieser

dieser Schritt von ihrer treu-gehorsamsten Landschaft in seinem Umfang betrachtet, mit submissestem Dank verehret, und dahero die vollkommenste Ueberführung geschöpft werden, wie ernstlich und großmuthsvoll Se. Herzogliche Durchl. gemeynt seyen, so gar allen Schein aus dem Weg zu räumen, wodurch die ungesäumte Wiederherstellung des reciproquen gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens und guten Vernehmens zwischen Herrn und Land entfernet, und nicht vielmehr auf ewig unzertrennlich bevestiget werden könnte.

Carl, H. z. W.

Num. XIV.

Copia.

Herzogliche Proposition an die versammlete Landstände, um die bisherigen Irrungen zu schliessen, d. d. den 2ten Jun. 1766.

Seine Herzogl. Durchl. unser gnädigster Herzog und Herr, haben als ein gnädigster und vor das Beste seines Landes und gesamter treuer Unterthanen wachender wahrer Landes-Vater Höchst-Dero huldreich-

ste Gesinnung, das vollkommene Vertrauen und Einigkeit zwischen Herrn und Land wiederum glücklich herzustellen, und stetshin zu bevestigen, in dem unter dem 10ten May erlassenen Convocations-Rescript in solchen Ausdrücken bereits geäussert, daß Höchst-Denenselben kein Zweifel übrig bleibet, es werde das gesamte Land solche mit unterthänigst dankbegierigem Herzen nicht nur angenommen haben, sondern sich auch devotest beeifern, werkthätig zu zeigen, daß so ein huldreichester Landesherr die allergetreueste und dankbarste Unterthanen habe, denen Herzen so mit Liebe und dankbarer Erkänntlichkeit angefüllet seyen, daß der Durchlauchtigste Landesvater und Herr in eines jeden Schoß sicher ruhen könne.

Höchst-Dero unter dem nemlichen dato des 10ten May an den grössern allhier anwesenden Ausschuß erlassene Signatur, eine weitere Reduction annoch bey denen Trouppen vorzunehmen, ist ein unumstößlicher überzeugender Beweis, daß über alle dargegen ansonst vorwaltende triftige Beweggründe, bey Höchst-Denenselben die Liebe vor Dero Unterthanen, und die Vorsorge, ihnen alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, zu dem Ausschlag Ihrer so gloriosen Gesinnung die alleinige Leitung gewesen, wie dann überhaupt Se. Herzogl. Durchl. zu Erzielung des Eingangs berührten heilsamen

End-

Endzwecks, bis aahero Ihres höchsten Orts nichts unterlassen. Sie haben die angegebene Landschaftliche beschwerlichste Gravamina werkthätig abgestellt, und seynd vest entschlossen, allen übrigen Höchst Ihnen in Unterthänigkeit vorbringenden Beschwerungen, falls solche gegründet, ebenfalls auf den Grund zu sehen, und zu erledigen; Sie haben ihren Herzogl. Militair-Etat bereits sehr stark eingeschränkt, so nahe Ihnen auch ein solches, aus mancherley politischen Betrachtungen und Ruckfsichten, gegangen; Sie haben die Zurückbehaltung des gewöhnlichen Kammer-Beytrags mit vieler Gelassenheit nachgesehen; Sie haben in mancherley andern Vorfällen eine gleichmäßig großmüthige Nachgebigkeit und Mäßigung vordringen lassen, und überhaupt aus wahrer Huld und Liebe vor Ihre Unterthanen alles angewendet, was selbige nur immer von Ihrer wahren Landesväterlichen Gesinnung überzeugen, mithin dem gesamten Land den ungegründeten Argwohn benehmen kan, daß dasjenige, was etwan in den letzten ganz Deutschland in die gröste Verwirrung, ja bey nahe in einen gänzlichen Verfall gesetzten Kriegsläuften, und hernach in deren Verfolg zu eigener Beschützung, oder aus andern erheblichen und ersprießlichen Absichten geschehen, zum Nachtheil oder wol gar zur Untergrabung der Würtembergischen Landes-Grundverfassung unternommen worden.

Sr. Herzogl. Durchl. ist nur allzuwohl bekannt, daß die Glückseeligkeit eines jeden Staats auf der Beobachtung dessen Grundgesetze, und auf einem wohl abgemessenen Gleichgewicht der Landesherrlichen Macht und der Unterthanen Obliegenheit vorzüglich beruhe; Höchst-Dero Denkungs-Art ist viel zu erhaben, als daß ihnen jemalen zu Sinnen gekommen, diesen geheiligten Grundsätzen zu nahe zu treten, selbige werden vielmehr allstäts das vorderste Augenmerk aller Ihrer Regenten-Handlungen abgeben, und die unabweichliche Richtschnur aller Ihrer Maasnehmungen seyn.

Se. Herzogl. Durchl. zweiflen hiebey im mindesten nicht, daß Dero treu-gehorsamste Landstände auch ihres Orts den gemein nützlichen Endzweck, eines vollkommen wieder herzustellenden guten Vernehmens, mit Freuden sich nähern, und mit offenen Armen sich in den Schoos Ihres Herrn und Vaters werfen werden.

Wann mittlerweile die fernere Militar-Reduction mit behöriger Anständigkeit und einem wesentlichen Nutzen vorgenommen, und darauf der Herzogl. Militair-Etat auf einen soliden und proportionirten Fuß gesetzt werden solle; so werden darzu baare und parate Gelder unumgänglich erfordert.

Es ist der Punct, worüber Se. Herzogl. Durchl. eine baldige willfährige Erklärung erwarten, damit Höchst-Dieselbe Ihre Arrangements so fort darnach nehmen können; wobey Sie jedoch die Auszahlung und Verwendung solcher Gelder einer treu-gehorsamsten Landschaft zur mehrern Ueberzeugung, daß solche lediglich zu ihrer Bestimmung angewendet werden, überlassen wollen.

Das gesamte Land hat hiebenebst aus der Erfahrung, daß in derley Vorfallenheiten die kürzeste willfährige Entschliessung das beste Hülf- und Heilungs-Mittel seye. Nicht weniger finden Sich Se. Herzogliche Durchl. im voraus überzeuget, daß Sie keine Ursache haben werden, in der unterthänigsten Erklärung zu erfahren, daß der ausständige Kammer-Beytrag nicht mit allerunterthänigster Devotion und Vergnügen nachgezahlt, und künftig ordentlich abgeführt werden solle.

Se. Herzogl. Durchl. sehen einer von der Liebe Ihrer gesamten Unterthanen zeugenden thätigen Erklärung über diese 2. Puncten entgegen, um sofort unter des Allerhöchsten Seegen allen Klagen ein Ende zu machen, und den Landtags-Abschied mit gemeinsamer Einverständniß fassen und Dero Liebevolles Vaterherz dem gesamten Lande so huldreichest als werkthätigst zeigen, und

selbige noch in ihren Kindes Kindern vollkommen glücklich machen zu können.

In zuverläßiger Ueberzeugung von des gesamten Landes redlicher Gesinnung vor das gemeine Beste versichern Se. Herzogliche Durchl. allen denen, welche denn also patriotisch und devotest denken, wie überhaupt der gegenwärtigen Landschaftversammlung, Dero vollkommenste Huld und Gnade.

Sign. Stuttgardt, in Conf. Secret. den 2ten Junii, 1766.

L. S.

Inscriptio:

An die Landtags-Versammlung.

Num. XV.

An Ihro Herzogl. Durchl. Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung und Bitte auf die gnädigste

Land-

Landtags Proposition vom 2ten Jun. 1766.

d. d. 16. & 17. & insin. 21. Jun. 1766.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog, und Herr,

Euer Herzogl. Durchl. statten unterthänigst-Subsignirte treugehorsamste Prälaten und Landschaft in tiefester Erniedrigung den unterthänigsten Dank ab, daß Höchst-Dieselbe den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, den vor einiger Zeit limitirten allgemeinen Landtag durch das gnädigste Convocations-Rescript vom 10ten præt. reassumiren zu lassen.

Je grösser ihre Pflichtschuldigste wahre Sehnsucht ist, die obwaltende innerliche Strittigkeiten auf eine vor Herrn und Land gleich glückliche Weise geendiget zu sehen, desto grösser ware die Freude, worein diese gefaßte gnädigste Entschliessung gehorsamst Unterzogene und das Land setzte.

Sie hegten nemlich die unterthänigste Hofnung, daß bey dem zu reassumirenden Landtag von der Wiederherstellung der auf so mancherley Weise gekränkten Landes-Verfassung die erste und Hauptfrage seyn würde. Und obgleich unterthänigst-Subsignirte in der an den grössern Ausschuß

unterm 10ten May abgelassenen Signatur nichts antreffen, was sie in dieser Freudenvollen Hoffnung hätte bestärken können; indeme sie in solcher eine nur allgemeine Aeusserung, daß Se. Herzogl. Durchl. die obschwebende Irrungen bald beygelegt zu sehen, Landesväterlich wünschten, hingegen eine abermalige doppelte Geldforderung fanden; so bliebe ihnen doch der Trost noch übrig, daß Euer Herzogl. Durchl. nach Dero höchst erhabensten Gesinnungen geruhen würden, in Hoch-Dero Landes-Proposition über das Wesentliche des unglücklichen Streits, nemlich über die fortdaurende Landes-Beschwerden Sich huldreichst herauszulassen, und zwar auf eine solche Weise, wordurch nicht nur das Land für jetzo in Ruhe gesetzt würde, sondern auch die vollkommenste Sicherheit erhielte, dieser wiederholten Ordnung und Ruhe zu keiner Zeit wieder verlustiget zu werden. In dieser freudigen Erwartung, und zugleich mit denen reinesten und lebhaftesten Regungen der tiefsten Ehrfurcht, und der allervollkommensten Devotion und Unterthänigkeit gegen Euer Herzogl. Durchl. haben unterthänigst-Subsignirte in Gefolg des angezogenen höchsten Convocations-Rescripts sich wieder hieher versammlet, und mit gleicher Sehnsucht und unterthänigster Ehrfurcht haben Sie die gnädigste Landtags-Proposition vom 2ten dieses empfangen und erwoget.

Gemeine Prälaten und Landschaft sind weit entfernt, den unschätzbaren Werth der darinn wiederhohlten huldreichsten Versicherungen zu mißkennen, sie verehren vielmehr solche mit dem unterthänigsten Dank. Bey dem aber allem sehen sie sich genöthigt, zu Euer Herzogl. Durchl. Füssen ein Bekenntniß niederzulegen, welches ihnen ihre Euer Herzogl. Durchl. auf ewig gewidmete Treue abfordert, daß nemlich sie auch in Euer Herzogl. Durchl. gnädigsten Landtags-Proposition dasjenige nicht gefunden haben, wornach sie sich sehnen, und wornach sie sich nach Eyd und Pflichten sehnen müssen.

Der Zustand Euer Herzogl. Durchl. Landes erfordert eine schleunige werkthätige Hülfe, wann anderst nicht alles in ein noch grösseres Verderben gestürzt, Euer Herzogl. Durchl. Ruhe und höchste Zufriedenheit noch weiter entfernt, und die wahre Wohlfahrt Höchst-Dero Unterthanen nicht noch stärker vernachtheiliget, wo nicht gar das Uebel unheilbar gemacht werden solle.

Nachdeme sich unterthänigst-Subsignirte in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen hatten, zu dem allerhöchsten Kayserl. Richteramt ihre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, so sind 2. Höchst-venerirliche Reichs-Hofraths-Conclusa ergangen, in dessen Einem Ihre Kayserl. Majestät verlangen, daß Euer Herzogl. Durchl. Sich auf dem

Landtag über sammtliche Beschwerden mit Prälaten und Landschaft vernehmen, auch solche allenfalls in Güte beylegen möchten. Es versammlete sich hierauf der allgemeine Landtag. Seine erste Beschäftigung war diese: Euer Herzogl. Durchl. die Beschwerden, worunter das Land seufzete, respects-voll vorzulegen. Euer Herzogl. Durchl. erklärten Sich bereits unterm 27ten Nov. 1764. allen Lands-Beschwerden, so fern sie gegründet seyn würden, ihre Erledigung und abhelfliche Maaß geben, und keinen von sammtlichen angebrachten Puncten seiner Zeit unresolvirt zu lassen.

Unterthänigst-Subsignirte erwarteten die Erfüllung dieser gnädigsten Zusage mit unterthänigster Ehrfurcht. Allein die Landes-Beschwerden, an statt abgestellt zu werden, daureten nicht nur fort, sondern häuften sich. Man fieng an auf gütliche Handlungen zu denken, und man tratt solche würklich an. Es geschahe dieses theils unter Vermittlung eines höchst-ansehnlichen Kayserl. Ministers, theils auf Euer Herzogl. Durchl. Veranlassung auf andere Weise; allein alle diese angefangene Verhandlungen brachten niemals etwas anders, als allgemeine Versicherungen zuwegen, und so bald von würklicher Abstellung entweder aller Landes-Beschwerden, oder auf dieses oder jenes besondern Punctes, die Frage

ent-

entstand, so bald zerschlugen sie sich. Euer Herzogliche Durchl. erwählten endlich den Weg einer Kayserl. Hof-Commission, und unterthänigst-Subsignirte schlugen auch diesen Weg gehorsamst ein. Wie weit man nach Verlauf von 2. Jahren durch alle angewandte Bemühungen gelangt seye, ist leyder und allzuwohl bekannt. Der Zustand des Landes ist immer der alte, und noch keine einige Landes-Beschwerde ist völlig abgestellt.

Euer Herzogl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, folgende kurze submisseste Anmerkungen über die jetzige Lage der innerlichen Landes-Angelegenheiten in gnädigste und gerechteste Erwägung zu ziehen. Es ist unläugbar, daß der Flor des Herzogl. Hauses und das Wohl der Unterthanen auf einer guten Cameral-Wirthschaft hauptsächlich beruhet; der Landtags-Abschied &c. 1739. erkennet solches, nebst andern Verträgen, seinem ganzen Inhalt nach, und zeiget besonders Art. 28. die Mittel an, durch welche dieser Zweck erreicht werden könne.

Gehorsamst-Unterzogene wollen zwar aus unterthänigster Ehrfurcht sich auf diesen obgleich wichtigen Puncten nicht weitläuffig einlassen, sondern solchen nur in so fern berühren, als er auf das ganze Land und die Compactata einen Einfluß hat; Sie

kömmen aber jedannoch Pflichten halber nicht unterlassen, wenigstens so viel in tieffestem Respect anzuführen, daß in diesem Stück alles noch auf dem alten bedencklichen Fuß stehe, und noch keine merkliche Verbesserung verspühret, noch eine nach denen Einnahmen, und dem dermaligen Cameral-Zustand abgemessene Einrichtung getroffen worden seye. Vielmehr seynd alle Cassen von Geld entblößt, mit Schulden überladen, und dergestalten ausser Stand gesetzt, zu denen ihnen obliegenden Ausgaben Rath zu verschaffen, daß nicht einmal Euer Herzogl. Dienerschaft bey Hof, bey der Canzley, und bey dem Militari die gebührende Besoldung richtig erhalten kann. Was das Militare insbesondere betrift, so haben zwar unterthänigst-Subsignirte den Recess-mässigen Militar-Beytrag jedesmalen richtig abgetragen, ja sie haben noch mehr gethan, und zum Behuf der vorgenommenen Officiers-Reduction die beträchtliche Summe von 200000 fl. baar ausbezahlt; gleichwohl befindet sich Euer Herzogl. Durchl. Officiers-Corps durch die noch immer ermanglende Gage in der grösten Verlegenheit, welche ihnen um so schmerzlicher fallen muß, als im Gegentheil der erstaunliche Aufwand auf das Theatre alle viertel Jahr und vorzüglich bezahlt wird.

Die höchst betrübte Folgen, welche aus all diesem am Ende entstehen müssen, fallen

len von selbsten in die Augen. Sehr viele sind schon würklich entstanden, und es ist keine der geringsten, daß einigen Städt und Aemtern, auch Hospitälern, wie ehedessen, also erst neuerlich bey Neustatt, Weinsperg und Möckmühl mit 25000 fl. geschehen ist, Bürgschaften vor die Cammer und Geld-anlehnungen angemuthet, und dargegen Herrschaftliche Gefäll, obgleich solche insgesammt zu denen dermaligen Ausgaben bey weitem nicht hinreichend sind, überlassen werden, wenn schon nach den Landes-Verträgen solches nicht seyn sollte, wie unter andern der Landtags-Abschied an. 1554. beweiset, nach welchem

„Prälaten, Gericht, Rath noch Ge-
„meinde, in Stätten und Flecken sich
„fürohin ohne Vorwissen und Bewil-
„ligen gemeiner Landschaft als Mit-
„Verkäuffer oder Bürgen von neuem
„zu verschreiben nicht Macht haben,
„und wo es darüber geschehe, solches
„unkräftig und unbündig seyn solle.

Dieses Zustands in Camerali aber ungeachtet, werden die kostbarste und auf mehrere Tonnen Goldes sich belaufende Bauanstalten auf der Solitude, zu Graveneck und Einsiedel angefangen und fortgeführt, und diese geben eine neue Haupt-Quelle derer noch immer fortdaurenden Landes-Beschwerden ab.

Es

Es sind nemlich diese Bau-Anstalten mit ein Grund von denen auf Kinds-Kinder unverschmerzlichen Wald-Devastationen, welche noch dazu nicht bloß auf Herrschaftliche, sondern auch sogar auf die dem geistlichen Gut und denen Communen eigenthumlich zustehende Waldungen sich erstrecken, in welchen theils grosse Districte ganz umgehauen und ausgestockt, theils durch Grabung Setz-Holtzes beschädigt worden.

Es ist erst neuerlich auf dem Einsiedel gegen 80. Morgen Eichen- und Buchen-Wald ausgerottet worden, und nur seit 2. Jahren hat aus der Tübingischen Commun und Privatorum auch dasigen Spital-Waldungen eine wenigstens auf 70000. Stück sich erstreckende Anzahl junger Linden, Hagen-Buchen, Tannen- und Kirschen-Bäumen ausgegraben werden müssen. Eben daher rühren grossen Theils die häuffige Vertrags- und Lagerbuchs-widrige Frohnen, indeme eines Theils das Setz-Holz auf Kosten der Communen an Ort und Stell geliefert werden muß, andern theils die Unterthanen, unter dem Titul der Jagd-Frohnen, mit Aexten, Bicklen und Schaufeln aufgebotten werden, um die schönste Bäume niederzuhauen und auszurotten. Zu diesem Endzweck hat unter anderm aus dem Kloster-Amt Bebenhausen seit dem 5ten May c. a. fast Tag vor Tag die halbe Jagens-Mannschaft von jedem Ort auf

dem

dem Einsiedel erscheinen, und sich jedesmal auf 2. Tag mit Lebens-Mitteln versehen müssen, wie dann schon wirklich von obigem Termin an 939. Mann aufgebotten worden sind. Eben so muß schon seit dem Febr. 1765. gar vielfältig die halbe Jagens-Mannschaft des Ober-Amts Herrenberg sich dahin stellen, unter welchen viele arme Leute, weil sie mit den gehörigen Instrumenten nicht versehen sind, für solche noch über das Zins geben, und, ehe sie fortgehen, noch um Brod umlauffen, und die ihrige mittlerweil zu Haus Noth leyden lassen müssen. Wobey zu fernerer Beschwerde gereichet, daß, ungeachtet theils Mannspersonen über 5. bis 6. Stund von dem Platz entlegen sind, sie doch schon Morgens um 6. Uhr gegenwärtig zu seyn, angehalten werden. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Bauerschaft des Tübinger-Amts. Und obgleich solchen Leuten ein Lohn versprochen worden, so steht doch letztern der schon vor 3. Jahren verdiente Stumpen-Graberlohn gröstentheils noch aus; noch weniger aber haben sich diese arme Leute, welche ihren Verdienst zu Haus machen, auch zum Theil ihre Güter bauen könnten und sollten, einiger Zahlung des lauffenden Lohns zu trösten. Auf diese Weise leyden die einzele Unterthanen, und sie leyden dardurch doppelt, weil durch dergleichen besonderes Fuhr-, Frohnen der Amtsschaden, zu

dessen

dessen Abtragung sie steuren müssen, ungemein vergrössert wird, so, daß nur bey Stadt und Amt Tübingen der ferntige Amtsschade sich auf eine Summe von 24989 fl. 35 kr. 1 hl. und mithin auf dritthalb Jahr-Steuren beloffen hat. Wie groß die Beschwerden seyen, geruhen Euer Herzogl. Durchl. auch daraus gnädigst zu ermessen, daß das einige Stadt und Amt Böblingen nur von 1760. bis 1765. vor præstirte Pallisaden- und Tannen-Reiß Fuhren ꝛc. an die Herzogl. Rent-Cammer und das Ober-Forstamt 18684 fl. 11 kr. 2 hl. und das geringe Stadt und Amt Münsingen an die Gravenecker Bau-Casse 12720 fl. 57 kr. zu fordern hat. Es ziehet aber dieses Bauwesen noch andere Frohnen nach sich, da das Theatre schon mehrmalen von Ludwigsburg nach der Solitude geführt, und noch auf viele andere Weise eben dahin Fuhren præstirt werden mußten. Es ist solches die Ursache des so beschwerlichen Quartier-Lastes derer Arbeits-Commandi, auch der Trouppen selbsten, da z. Ex. um des Solitude Bauwesens willen in die Amtstadt Canstatt 21. und in den Amts-Flecken Weil im Dorff continue etlich und 70. zur Arbeit bestimmte Soldaten mit vielen Weibern und Kindern verlegt sind, denen man gegen oft unrichtige Bezahlung des Kost-Geldes, die Kost reichen, und diese mit vieler Beschwerlichkeit

bis

bis zu ihren Arbeits-Posten tragen muß. Ausser dem muß noch sonst in dem Flecken Weil im Dorff Quartier vor die Herzogl. Solitude-Wachten, die Garde zu Pferd, die Leib- und Feld-Jäger verschaffet werden, so daß daselbst nur die Reglementmäßige Logis-Bonification auf verwichenen Rechnungs-Jahrgang gegen 1000 fl. betragen hat. Bey Stadt und Amt Leonberg haben die Kosten solcher Einquartierungen nach der gemachten Amts-Vergleichung nur von Georgii 1764. bis 1765. sich auf 9619 fl. beloffen, welche man unter denen Steuer-Contribuenten umlegen und einziehen müssen, obgleich manche derselben über all solches noch vorher gegebenes Brod, Wein und Kost im Ruckstand haften, und, wie schon mehrmalen geschehen ist, ihrer so rechtmäßigen Forderung sich endlich wohl gar verlustigt sehen müssen.

Nicht weniger rühren aus diesem Bauwesen die grosse Forderungen der Unterthanen vor hinweggenommene Güter zu Alleen, Plantagen, Remisen und angelegte neue Wege, aus welchen ihnen entzogenen Gütern sie, der vorenthaltenen Zahlung ungeachtet, Gülten, Zinsen und andere Abgaben fort entrichten müssen. Die auf etlich und 80000 fl. sich belauffende Forderung von Ludwigsburg ist Euer Herzogl. Durchl. bereits mehrmalen submissest vorgetragen wor-

worden. Gehorsamst-Unterzogene wollen daher nur den einigen Umstand in Unterthänigkeit bemerken, daß das Dorf Kornwestheim allein vor neuerlich hinweggenommene Güter zu der Solitude-Strassen 2989 fl. 25 kr. 3 hl. zu fordern hat.

Eben daher entspringt grossen Theils der erstaunliche Wildprett-Schaden; unterthänigst-Subsignirte beziehen sich dißfalls auf ihre unterm 7ten hujus gemachte unterthänigste Vorstellung, und fügen nur noch dieses gehorsamst bey, daß die Amts-Stadt Leonberg, da sie vor einigen Jahren mit nicht geringen Kosten einen gewissen District von ihren Commun-Waldungen auf Oberforstamtliche Erlaubniß und Gutheissen mit einem neuen Zaun umgeben, nunmehro einen guten Theil davon wieder hat ausheben, und den schönen Anflug des Holzes dem Gewild-Schaden hierdurch aussetzen müssen. Unterthänigst-Subsignirte zweiflen keineswegs, daß diese obgleich nur kürzlich und Exempel-weise submissest angeführte beschwerliche Folgen diese ihre respectuoseste Ausführung bey Euer Herzogl. Durchl. rechtfertigen, und Hoch-Dero gerechtestes Einsehen und Landesväterliche Hülfe bewürken werden.

Es können aber treugehorsamste Prälaten und Landschaft hierbey noch nicht stille

stehen,

stehen, sondern finden sich nach Pflichten verbunden, Euer Herzogl. Durchl. auch noch den übrigen Nothstand des Vaterlandes in tiefester Ehrforcht vorzulegen, um auf ihrer Seite nichts zu unterlassen, wordurch die Compactaten-mäßige Remedur in die gesegneteste Erfüllung gebracht werden könne. Der Verkauff derer Herzogl. Bedienungen währet fort. Es kann nicht fehlen, daß nicht auf diese Weise mit Euer Herzogl. Durchl. höchst eigenem auch des Landes Schaden die Dienste oft mit untüchtigen Leuten besetzet, und ganze Familien in Schulden versetzet werden. Was aber die Commun-Dienste betrift, so ist zwar deren Ersetzung denen Communen wieder erlassen worden: unterthänigst-Subsignirte können sich jedoch hiebey so lange nicht beruhigt halten, so lange noch die Communen noch hie und da per indirectum an der freyen Ausübung dieses Rechts verhindert werden, und so lange noch die neue aufgestellte Unter-Amtleute und andere aufgedrungene oft untüchtige, ja manchmal ex Capite justitiæ vor unfähig erklärte Commun-Bediente ihre Bedienstungen ohne eine vorgenommene neue ganz freye Wahl beybehalten. Die wider die Läger-Bücher vor Geld eingeführte Mülter-Erhöhung, nebst dem Bann, seynd eine ebenfalls noch fortdaurende Beschwerde der Unterthanen, zu deren Beweiß gehorsamst-Unterzogene

nur folgendes anführen wollen: Was das erhöhte Mülter anbetrift, so muß die Innwohnerschaft von Ebingen, nach einer den 9ten Mart. 1765. gezogene Bilance, an Mülter jährlich der Aestimation nach 953 fl. mehrers als vorhero geschehen ist, abreichen, welche Summe von der jährlichen Ordinari-Steuer, da dieser Ort 1050 fl. zu bezahlen hat, nur um 97 fl. überwogen wird. In Ansehung des Mühlbanns aber haben Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst-Subsignirte schon mehrmalen submissest vorgestellet, wie solcher nicht nur wieder die Lager-Bücher und das alte Herkommen lauffe, sondern auch denen Communen und Privatis höchst nachtheilig, und daß sogar der Amts-Flecken Gärtringen in an. 1762. in die Mühlinnen derer beeden Müller zu Aidlingen, Böblinger Amts, gebannet worden seye, ungeachtet dieser Ort schon in dem vorigen Seculo durch ein rechtliches Urtheil des Herzogl. Hofgerichts von allem Bann, besonders nach Aidlingen, freygesprochen worden, so wie Euer Herzogl. Durchl. dem Revisorio in eigener höchster Person angewohnet haben, da dem Müller Nestlen zu Wöllhausen der Fleck Rothfelden zugesprochen worden, welcher Fleck doch nunmehro die Erlaubniß eine eigene Mühle zu bauen, fürs Geld erhalten hat.

So dauert ebenfalls die vor Geld bewürkte Trennung derer Städt und Aemter fort, und was bey Urach, Schorndorff und Herrenberg hierunter abgeändert worden, ist eben durch eine neue Geld-Abgabe, mithin durch ein neues Gravamen bewürket worden.

Eben so wenig ist in Ansehung des wider die Lager-Bücher und Landtags-Abschiede, besonders auch den 1739ger Landtags-Recess theils neu eingeführten, theils erhöheten Umgelds remedirt worden.

Die Loskauffung ex nexu militari, wodurch schon viele Unterthanen in Schulden gerathen sind, geht ebenfalls noch ihren Gang fort, und Euer Herzogl. Durchl. haben des oft und flehentlichst eingelegten Bittens ohngeachtet sich noch nicht entschliessen wollen, Höchst-Dero getreuesten Unterthanen mittelst gänzlicher und unentgeldlicher Loslassung aller derer, die wider ihren freyen Willen unter das Militare gezogen worden, oder derer Capitulations-Zeit verstrichen ist, den Genuß derer Landes-Verträge und des mit Euer Herzogl. Durchl. Höchst-Selbsten feyerlichst errichteten Recesses vom 22ten Sept. 1753. angedeyen zu lassen.

Die so höchst beschwerliche Deserteurs-Attrapirungs-Anstalten, und das Servis

in Ludwigsburg, auch Stuttgardt, sind noch nicht aufgehoben, und obgleich die Einquartirung der Soldaten nicht mehr so häuffig ist, so leyden doch noch einige Orte darunter.

So viel das Salz-Monopolium betrift, so ist zwar in Ansehung des ehemaligen repartirten Quanti einige Veränderung getroffen worden; das Compactaten-widrige Monopolium selbsten aber dauert immer fort, weil die Amts-Städte und privilegirte Amts-Flecken den freyen Salz-Handel sich noch immer entzogen sehen müssen, der ihnen doch nach denen Verträgen, nach dem unfürdenklichen Herkommen, ja nach Euer Herzogl. Durchl. Höchst-eigener noch in an. 1758. durch ein gedrucktes Generale d. d. 21. Aug. bekannt gemachter Anerkanntnuß zustehet. Der erhöhete Preis des Salzes ist ebenfalls noch der, welcher er bey Ausstellung des Gravaminis selbsten gewesen, und auch dieser Preis allein, der nur bey Stadt und Amt Bahlingen erweißlicher Maassen gegen den ehemaligtn Preis in einem einigen Jahr einen Unterschied, mithin einen Schaden, von 2969 fl. ausmacht, zeiget schon genug, wie wenig das Gravamen gehoben seye.

Und hiebey müssen unterthänigst-Subsignirte den dem Land so höchst schädlichen und

und theuer versicherten Landes-Verträgen gerad entgegen lauffenden Handel und Wandel der Juden und deren Duldung, auch das noch fürwährende Tabacs-Monopolium in submisseste Anerinnerung bringen.

Im Justiz-Wesen ereignen sich noch immer Fälle, welche die Landes-Freyheiten und Verträge äusserst verletzen. Der Landschaft-Consulent Moser ist zwar auf allerhöchsten Kayserl. Befehl seines langwührigen Arrests erledigt, ihme aber weder Entschädigung, noch dem Lande Sicherheit ratione futuri erhalten worden. Der ehemalige Obrist Rieger sitzet schon zerschiedene Jahre in härtester Gefangenschaft, ohne daß er rechtlich gehört, und seine Sache in gebührender Ordnung auf eine oder die andere Weise behandelt worden wäre. Der Hof-Rath Seidel, obgleich übrigens unterthänigst-Subsignirte die Handlungen dieses Manns nicht zu rechtfertigen gedenken, ist wider alle Landes-Verfassung mit Arrest belegt, und, ohne ihn zur Verantwortung kommen zu lassen, ihme eine Summe von 30000 fl. unter dem Namen eines Anlehens abgedrungen worden. Der neulich und erst am Oster-Montag geschehene höchstbedenkliche Vorgang mit dem Schulmeister zu Rothenacker, welchem auf Befehl des Obristwachtmeisters von Schwarzenfeld, ohne daß er zur Verantwortung gelassen,

oder am gehörigen Ort wäre belangt worden, 50. Streiche gegeben worden, ist ein neuer und betrübter Beweiß, wie wenig sich die Unterthanen derer Landes-Freyheiten und des so theuer versichert- und confirmirten Tübingischen Vertrags zu erfreuen haben. Unterthänigst-Subsignirte widerholen dißfalls die von dem grössern Ausschuß unterm 4ten April übergebene unterthänigste Vorstellung.

Gehorsamst-Unterzogene wollen, um nicht zu weitläuffig zu werden, bey diesem wenigen, quoad Politica, unter Beziehung auf die s. d. 13. & 29. Oct. 1763. und 16. Nov. 1764. übergebene Classes Gravaminum für jetzo stehen bleiben.

Nur dieses einige können sie nicht unterlassen, in schuldigster Ehrfurcht annoch beyzufügen, daß Euer Herzogl. Durchl. Dero Herzogl. Residenz-Stadt Stuttgardt, der gnädigst ausgestellten sollennen Urkunden ungeachtet, nicht nur Höchst-Dero eigene erwünschte Gegenwart schon über 2. Jahre entziehen, sondern auch Dero völligen Hof-Staat aus solcher hinweggezogen haben.

Es sind also so manche 100000 fl., so von dem Land zu dem hiesigen Residenz-Schloß-Bau bezahlt worden, dermalen umsonst hergeschossen, ja nicht einmal die gleich nach dem abgebrannten rechten Flügel

dieses

dieses Schlosses von dem Land bezahlte 30000 fl. sind zu dessen Beschirmung angewandt worden, so daß in so vielen Jahren dasjenige Steinwerk, so sonst noch brauchbar gewesen wäre, durch Wind und Wetter auch fast unbrauchbar gemacht worden ist, und täglich es mehreres wird.

Was den Zustand des Landes quoad Ecclesiastica betrift; so ist auch auf dieser Seite noch kein einiges derer schon in anno 1763. unterthänigst deducirten Gravaminum würklich abgestellt, obgleich unterthänigst-Subsignirte einer gnädigst und gerechtesten Remedur sehnlich, aber bishero leyder vergeblich entgegen gesehen.

Der Catholische Gottesdienst in dem Frisonischen Garten zu Ludwigsburg daurt noch immer fort, obgleich Euer Herzogl. Durchl. mehr dann einmal nicht nur die gnädigste Versicherung in Gemäßheit derer Reversalien ertheilt haben, daß solcher aufhören solle, sondern auch so gar die Zeit bestimmt haben, wann diß geschehen solle.

Der Catholische Capellen-Bau zu Graveneck und auf der Solitude wird fortgesetzt, gegen den deutlichen Innhalt eben gedachter Herzoglichen Reversalien. Man bedienet sich bey Euer Herzogl. Durchl. Privat-Gottesdienst zu Ludwigsburg noch immer des offentlichen Geläuts, ebenfalls

gegen Euer Herzogl. Durchl. gnädigste Versicherung. Der Catholische Gottesdienst in dem hiesigen Schloß bleibt uneingestellt, ungeachtet die Compactaten-mäßige Residenz-Stadt Stuttgardt obangeführter Maassen dermalen das Glück nicht geniesset, Euer Herzogl. Durchl. in ihren Ringmauren zu sehen. Und was endlich den Grund der Erhaltung der ganzen Würtembergischen Religions-Verfassung, nemlich das geistliche Gut betrift; so befindet sich dasselbe unter einem Chef, welcher weder die hinlängliche Eigenschaften, noch den Willen hat, einem so wichtigen Amt gebührend vorzustehen, und dessen Grundverfassungs-mäßigen Umfang nach Pflichten zu erfüllen, dessen Haupt-Beschäftigung vielmehr darinn besteht, den Lands-verderblichen Dienst-Handel zu führen, und noch dazu auf eine solche Art, wobey die Begierde, sich selbst zu bereichern, überall hervorleuchtet. An den Herzogl. Kirchen-Rath werden noch immer unmittelbare Befehle erlassen, und die vor kurzem immediate angeordnete Deputation ist auf die Angelegenheit des geistlichen Guts mit eingerichtet.

Die sowohl in den ältern Compactaten, als in Euer Herzogl. Durchl. Reversalien vorgeschriebene und durch das Herkommen bestätigte Communication des Kirchen-

Raths mit der Landschaft unterbleibt noch, wie vor.

Die Antretung des Compactaten-mäßsigen Beytrags des geistlichen Guts zu allen Landes-Abgaben, stehet noch immer stille, und die Ruckstände bleiben, alles submissesten Bittens ungeachtet, unbezahlt.

Hingegen bleiben die dem Kirchen-Kasten Fuudations-widrige Zahlungen für die Operisten und Music, die Jägerey ꝛc. nicht nur auf demselben liegen, sondern es kommen so gar neue hinzu, wie die ihme neuerlich aufgelegte halbe Pension des abgekommenen Premier-Ministers Grafen von Montmartin, und der Vorgang mit der noch darzu in einem übertriebenen Werth angesetzten Uriotischen Bibliothec, wegen welcher unterthänigst-Subsignirte sich auf ihre unterthänigste Vorstellung vom 13ten pr. gehorsamst beziehen, zeigen.

Endlich ist noch kein Anschein vorhanden, daß auf die Wiederersetzung derer grossen Summen, welche dem Fond des geistlichen Guts entzogen worden sind, einiger Bedacht genommen werde. Es wird vielmehr dieser Fond noch immer mehr durch die oben gehorsamst angeführte Wald-Devastationen und andere Verfügungen geschwächet.

Es würde, gnädigster Herzog und Herr! nichts leichter seyn, als diese traurige Abschilderung des Grundverfassungs-widrigen Zustands Euer Herzogl. Durchl. Lande sowohl im Geistlichen als Weltlichen noch lebhafter und vollkommener zu machen; allein unterthänigst-Subsignirte wollen es aus unterthänigster Ehrfurcht gegen Euer Herzogl. Durchl. bey diesem kurzen Entwurf bewenden lassen, in der submissesten Hoffnung, daß Euer Herzogl. Durchl. nach Höchst-Dero erhabensten Einsichten, und nach Dero so oft mildest zugesicherten Landesväterlichen Gesinnungen mit Huld und Erbarmen auf Dero getreueste und mit der zärtlichsten Liebe gegen Höchst-Dieselbe erfüllte Unterthanen herabsehen, und sie durch eine großmüthigst- und gerechteste Erhörung ihrer so flehentlichen, so demüthigen, so oft wiederholten Bitten in diejenige glückliche Umstände bald wieder zuruck zu setzen, geruhen werden, in welchen sie sich von dem Antritt Höchst-Dero Regierung, welche GOtt bis in die späteste Zeiten segnen wolle, bis gegen das Jahr 1758. gefunden haben.

Die Wehmuth, worein die Fortdauer derer Landes-Beschwerden unterthänigst-Subsignirte setzet, ist desto grösser, je deutlicher sich aus allem, was zwischen Euer Herzogl. Durchl. und Ihnen bisher gehandelt

delt worden ist, zu ergeben scheinet, daß wenn auch gleich hin und wieder sich einige Hofnung zeiget, daß dem Land Erleichterung angedeyen werde, dannoch bis jetzo leyder keine gegründete Hofnung vorhanden ist, daß dieses auf eine solche Weise geschehen werde, woraus man eine hinlängliche Sicherheit für das zukünftige folgern könnte. Unterthänigst-Subsignirte werden es allemal für eine höchste Landesväterliche Gnade mit tiefster Ehrfurcht erkennen, wenn Euer Herzogl. Durchl. Dero Lande in seine Grund-Gesetzmäßige Verfassung zuruck zu setzen, geruhen werden.

Sie erwarten aber nicht von Euer Herzogl. Durchl. allein diese Fürstmildeste Entschliessung, sondern sie versprechen sich solche zugleich von Euer Herzogl. Durchl. Gerechtigkeit. Es würde nemlich vor das Land keine hinlängliche Sicherheit auf das zukünftige seyn, wann ihme die Beschwerden allein abgenommen würden; sondern gehorsamst-Unterzogene leben der unterthänigsten Hofnung, es werde, um jene Sicherheit zu bevestigen, noch die Landesväterliche Erklärung hinzukommen: daß dieses in Gefolg der Landes-Grund-Gesetze geschehe. Eines kan von dem andern nicht getrennet werden. Geschiehet die Hebung der Beschwerden, so kommt zwar alles in Ordnung: diese wieder hergestellte Ordnung

aber

aber könnte das Ansehen einer willkührlichen Vorkehrung haben, welche entweder aus blosser Landesväterlichen Huld und Gnade, oder aus andern, auf Zeit und Umstände sich beziehenden Beweggründen geflossen seye, und welche mithin keine Verbindlichkeit zum Grund gehabt habe; Sie könnte also nach Zeit und Umständen widerruffen werden. Wenn hingegen die Landes-Beschwerden nicht nur erledigt worden, sondern auch zugleich die Verbindlichkeit, sie zu heben, anerkennt wird, und die Gesetze, Verträge, Privilegia und Herkommen, woraus diese Verbindlichkeit fließt, nicht etwa nur überhaupt und in allgemeinen Versicherungen, von neuem bestätigt, sondern in würklicher Anwendung auf die vorliegende besondere Fälle in neue Uebung gebracht werden, alsdann erst ist eine völlige Sicherheit für das Zukünftige vorhanden. Es fehlet aber, leyder! noch sehr viel, daß man sagen könnte, so weit in den hiesigen betrübten Landes-Irrungen gekommen zu seyn.

Euer Herzogl. Durchl. haben zwar die Gnade gehabt, unterthänigst-Subsignirte zu ihrer submissesten Dankbarkeit mehrmalen, und wiederholter in der gnädigsten Proposition mildest zu versichern, daß Höchst-Dieselbe die Landes-Verträge anerkennen, daß sie in Zukunft die Norm und Richtschnur

schnur Höchst-Dero Regierung seyn sollen, und daß Höchst-Dieselbe solche zu verletzen, niemalen gemeynet gewesen seyen. Allein so oft man in allen vorgewesenen Handlungen der Sache näher getretten ist, und von dieser Landesväterlichen gnädigsten Zusage auf diesen oder jenen dem Lande zur Beschwerde gereichenden Punct die Folge hat ziehen wollen, so oft ist von Seiten derer, welche im Höchsten Namen Euer Herzogl. Durchl. Mund und Federn führen, eine Einwendung über die andere gemacht worden. Man ist also nach einer zweyjährigen Handlung noch nicht einmal über die Principia einig; so lange aber über diese noch keine gnädigste und unterthänigste Einstimmung vorhanden ist, so lang vielmehr die Landes-Compactata zwar in genere, nicht aber auch zugleich in specie anerkannt werden, so lang fehlt es, gesetzt auch, daß alle Landes-Beschwerden würklich gehoben wären, quoad futurum an hinlänglicher Sicherheit.

Unterthänigst-Subsignirte können bey dieser Gelegenheit Euer Herzogl. Durchl. Dimissions-Decret für den aus Höchst-Dero Diensten getrettenen bisherigen Premier-Ministre, Grafen von Montmartin, nicht unberührt lassen, zumalen ihrer darinn und zwar auf eine in dergleichen Ausfertigungen sonst nicht gewöhnliche Weise, Erwehnung geschehen. Treugehorsamste

Präla-

Prälaten und Landschaft tragen kein Bedenken, frey zu bekennen, daß sie in die Rathschläge des Grafen von Montmartin ein gegründetes Mißtrauen haben setzen müssen. Es ist ihnen nicht unbekannt, daß nichts leichters seye, als von Seiten eines Landes in den Fehler zu verfallen, auf einen Ministre, so wie ein ungegründetes Vertrauen, also auch ein ungegründetes Mißtrauen zu setzen; Inzwischen sind die Fälle nicht gar häuffig, da man nicht mit Sicherheit von denen Folgen, welche die Rathschläge eines Ministre einem Lande zuziehen, auf die Beschaffenheit der Rathschläge selbsten den Schluß ziehen könnte. Bis in das Jahr 1758. haben gemeine Prälaten und Landschaft das unschätzbare Glück genossen, Euer Herzogl. Durchl. höchster Landesväterlichen Gnade gewürdigt zu werden. Es wurde noch in Compactaten-mäßigen Wegen gehandelt, und wenn gleich das Land nicht ganz von Beschwerden frey war, so wurde doch dessen Ruhe und Glückseeligkeit nicht in ihrer Grundveste erschüttert.

Das Jahr 1758. war dasjenige, da der Graf von Montmartin in Euer Herzogl. Durchl. Dienste tratt. Kaum war dieses geschehen, so verschwand gleichsam alles, was die Grundverfassungs-mäßige Behandlung der Landschaft und des Landes bevestigen sollte. Es folgte eine Landes-Beschwerde

de nach der andern; statt der vorherigen gnädigsten und huldreichsten Signaturen, erhielte nun von Euer Herzogl. Durchl. treugehorsamste Landschaft ungnädige und drohende; die Landschaftliche Membra und Officiales wurden hart und ungnädig behandelt; Euer Herzogl. Durchl. ganzes Regierungs-Systeme veränderte seine Gestalt, die Compactata selbsten wurden angefochten, und unter dem Vorwand der veränderten Zeiten zu untergraben gesucht. Allenthalben hörte man klagen. Nirgends erschien Hülfe, und endlich ist es dahin gekommen, daß das Land in die jetzige unglücklich Umstände gerathen ist.

Unterthänigst-Subsignirte kannten Euer Herzogl. Durchl. grosse und erhabenste Einsichten; Sie wußten aus der Erfahrung, daß Höchst-Dero Herz mit Landesväterlicher Huld und Zärtlichkeit gegen Dero getreueste Unterthanen erfüllt seye; Sie hatten seit 1744. von Höchst-Dero Grosmuths-vollem Eifer und unermüdeten Sorgfalt, das Land glücklich zu machen, die untrüglichste Merkmahle erhalten; und da sie alles kannten und wußten, so bliebe ihnen kein anders als dieses Urtheil zu fällen übrig, daß der Graf von Montmartin die Quelle seye, woraus die unglückliche Veränderung in denen hiesigen Landen fliesse; Und sie waren es nicht allein, die dieses

Urtheil fällten. Inzwischen heißt es im vorgedachten Dimissions-Decret, daß der Graf von Montmartin um des Mißtrauens willen, welches die Landschaft in seine Rathschläge gesetzt, um seine Entlassung gebetten, und daß Euer Herzogl. Durchl. ihme solche aus keiner andern als dieser Ursach, obwohl ungern, ertheilt hätten. Es wird hinzu gesetzt, daß dieses Landschaftliche Mißtrauen ungegründet gewesen seye; der Graf wird ein geschickter, erfahrner, treuer, eifriger Ministre genennt, der Euer Herzogl. Durchl. und Höchst-Dero Fürstl. Haus die ersprießlichste Dienste geleistet hätte; es wird alles, was er während seines Ministerial-Amts und in seinen zerschiedenen Departements gethan und verhandelt hat, gebilligt, und zwar mit dem Zusatz, daß alles dieses unter Euer Herzogl. Durchl. höchsten Lenkung geschehen seye. Zuletzt wird darinn zu erkennen gegeben, daß Euer Herzogl. Durchl. sich zuverläßig versprächen, es werde dieser Schritt von Ihrer treugehorsamsten Landschaft, in seinem ganzen Umfang betrachtet, mit submissestem Dank verehret, und dahero die vollkommenste Ueberführung geschöpft werden, wie ernstlich und Grosmuths-voll Höchst-Dieselbe gemeynt seyen, so gar allen Schein aus dem Weg zu räumen, wordurch die ungesäumte Wiederherstellung des reciproquen gnädigst und unterthänigsten Vertrauens und guten Vernehmens zwischen

Herrn und Land entfernt, und nicht vilmehr auf ewig unzertrennlich bevestiget werden könnte. Unterthänigst-Subsignirte glauben hierinn eine harte Anklage gegen sich zu finden, die ihnen über dem nicht so eingekleidet zu seyn scheinet, wie sie es aus unverbrüchlicher Treue und Devotion gegen Euer Herzogliche Durchl. wünschen.

Man kann getreuen Landsständen und Unterthanen keinen empfindlicheren Vorwurff machen, als wenn man ihnen Schuld gibt, daß sie nicht nur auf einen geschickten, erfahrnen, und für Ihren Durchl. Landes-Regenten und dessen Haus treu beeiferten Ministre ein ungegründetes Mißtrauen gesetzet, sondern auch es dardurch so weit zu bringen gewußt hätten, daß der Durchlauchtigste Landes-Regent wider seine eigene höchste Neigung sich hätte entschliessen müssen, dessen Person von sich zu entfernen. Unterthänigst-Subsignirte wollen die Folgen, welche hieraus gezogen werden könnten, mit ehrerbietigstem Stillschweigen übergehen, sie können sich aber nach Ihrem unterthänigsten Vertrauen gegen Euer Herzogl. Durchl. tiefster Einsicht und Landes-väterlichen Gesinnung unmöglich überzeugen, daß alles, was während des Ministerii des Grafen von Montmartin geschehen ist, unter Höchst-Dero Lenkung und Genehmigung geschehen seye, in der bereits submissest

geäusserten Sorge bestärket, daß, obgleich Höchst-Dieselbe die Person des Grafen von Montmartin von Sich zu entfernen, die Entschliessung gefaßt haben, dannoch Euer Herzogl. Durchl. denen Grund-Gesetzen ferner nachzugehen gedenken, welche während seines Ministerii, es seye nun auf seine oder andrer Veranlassung, sicherlich, aber gegen Euer Herzogl. Durchl. eigene, bisher in das Jahr 1758. so oft und so deutlich an den Tag gelegte Landes-väterliche Huldreichste Absichten, zum Schaden des Landes aufgestellt worden sind.

In eben dieser Sorge werden unterthänigst-Subsignirte durch diejenige Höchste Signatur bestärkt, welche Euer Herzogl. Durchl. wegen der Urlotischen Bibliotheck unterm 28ten pr. m. an den grössern Ausschuß erlassen haben, darinn unter andern zu erkennen gegeben, daß es Höchst-Denenselben nicht schwer fallen würde, überzeugend darzuthun, daß das geistliche Gut theils nach seiner Destination, theils zum Besten des Staats ununterbrochen administrirt worden seye. Eben dieser gemachte Unterschied ist es, welcher unterthänigst-Subsignirten um so bedenklicher nothwendig vorkommen muß, als sie nichts davon in den Landes-Compactaten anzutreffen vermögen. Nach diesen hat das gantze geistliche Gut seine gewisse entschiedene und unveränderliche Bestimmung.

Der

Der Haupt-Grundsatz, worauf es dabey ankommt, ist dieser: daß nichts von denen geistlichen Einkünfften zum eigenen Gebrauch des Durchlauchtigsten Landes-Regenten, sondern vorzüglich aufs Beste der Kirche und demnächst zum Behuff der allgemeinen Landes-Bedürfnisse angewandt werden solle. Alle Würtembergische Landes-Grundgesetze, worinn von dem geistlichen Gut die Frage ist, von der grössern Kirchen-Ordnung an, bis auf Euer Herzogl. Durchl. gnädigste Versicherung in puncto Religionis vom 30sten May 1750. bestätigen diesen Grundsatz.

Und was unter der Anwendung des geistlichen Guts zum Behuf der allgemeinen Landes-Bedürfnisse zu verstehen seye? solches bestimmen die Landes-Verträge dahin ganz deutlich, daß nemlich nach Abzug der nöthigen Ausgabe zu Kirchen und Schulen, 1) Vorderist (Landtags-Abschied 1629.) davon die drittheilige Schuldigkeit zur Landschaft abgetragen werden, und was 2) alsdann noch bevorbleibe, (welches in den Compactaten das Residuum oder Remanet genennet wird) zu Bezahlung der Landes-Schulden und sonst zu Schutz und Schirm des Vaterlands, auch Vermehrung Land und Leuthe angewandt werden solle.

Und damit endlich auch in Ansehung dieses letztern Punctes allem Zweiffel vorgebeugt werde: so wird in den Compactaten die ausdrückliche Einschränkung hinzugesetzet, daß hiebey mit Vorwissen, Gutachten und Zuthun der Landschaft und besonders des engern Ausschusses zu Werk zu gehen seye, und daß jedes Jahr die Rechnungen des geistlichen Guts in dem Herzoglichen Regiments-Rath abgehört, das Remanet aber dem Engern Ausschuß nicht nur angezeigt, sondern auch solches anders wohin nicht, als zur Landschaft gezogen,

Landtags-Abschied 1633.

ja der Landschaft ausgefolgt werden solle.

Landtags-Abschied 1652.

Nach denen Landes-Verträgen also solle das geistliche Gut ad usus destinatos, mithin nicht, wie oben angeführt worden, ad plane alienos verwendet werden, und eben so wenig ist darinn von andern Ausgaben des geistlichen Guts zum Besten des Staats (die zur Erhaltung der geistlichen Verfassung ausgenommen) etwas anzutreffen, als allein von solchen, welche mit Vorwissen und Einwilligen Euer Herzogl. Durchl. treu-gehorsamster Landschaft geschehen. Selbst in Euer Herzogl. Durchl. gnädigster Landtags-Proposition finden unterthänigst-Subsignirte einen Satz, woraus

sie

sie sich nicht entbrechen können, so ungern sie sich auch in dergleichen Vorstellungen einlassen, auf die Beharrung bey denen bisherigen Principiis die Folge zu ziehen.

Es wird darinn zum Beweis Euer Herzogl. Durchl. Landes väterlichen Höchsten Neigung, die innerliche Einigkeit wieder herzustellen, unter andern dieses angeführt, daß Höchst-Dieselbe die Zurückbehaltung des gewöhnlichen Kammer-Beytrags mit vieler Gelassenheit nachgesehen. Unterthänigst-Subsignirte können hieraus nicht anders schliessen, als daß Euer Herzoglichen Durchl. der Kammer-Beytrag noch immer als eine Landschaftliche Schuldigkeit vorgestellt werde, obgleich derselbe von seinem ersten Ursprung an eine ganz freywillige und mit der Abstellung der Landes-Beschwerden genau verbundene Abgabe gewesen, und niemals anders bis auf die neueste Zeiten, als in dieser Eigenschaft, bewilligt worden ist. Euer Herzogl. Durchl. Höchst-Selbsten haben dieses mehr als einmal in Rescripten und Decreten gerechtest anerkannt.

Endlich können unterthänigst-Subsignirte nicht ermanglen, in Unterthänigkeit eines Puncten um so angelegener zu gedencken, als solcher von der äussersten Wichtigkeit ist. Eben jetzo, da Sie über Euer Herzogl. Durchl. höchst wichtige Landtags-Proposi-

tion Sich berathschlagen, da sie im Begriff sind, die gegenwärtige submisseste Vorstellung an Euer Herzogl. Durchl. abzulassen, ist nicht ein einiger würklicher Geheimer Rath hier gegenwärtig, und dieser wichtige Umstand bringt gemeinen Prälaten und Landschaft die Zeitherige Verfassung des Geheimen Raths-Collegii überhaupt in Erinnerung.

Es gehet, Durchlauchtigster Herzog! in Ansehung dieses Punctes, bey nahe alles dasjenige ab, was die Landes-Compactaten in Ansehung Dero Geheimen Regiments-Raths verordnen. Und gesetzt auch, sie verordneten dißfalls nichts, so ist es doch dißfalls eine unwidersprechliche Wahrheit, daß selbst bey denen allerweisesten Regenten ein Collegium vorhanden seyn müsse, welches sich angelegen seyn lasse, das in Euer Herzogl. Durchl. Landtags-Proposition angeführte nöthige Gleichgewicht zwischen Herrn und Unterthanen, nach Maasgab der Landes-Grund-Verfassung, zu erhalten, die vorkommende Fälle nach dieser Grund-Verfassung zu beurtheilen, und, durch Vortragung seiner gutachtlichen Meynung, alles in demjenigen geraden Gelais zu erhalten, worinn es, (weil auch der allerlöblichste und wachsamste Landes-Herr nicht alles selbst übersehen, und in Ordnung erhalten kann,) sonst gewiß

wiß nicht lange bleiben würde. Die Natur der Sache bringt anbey mit sich, daß diß Collegium das Vertrauen, so wie des Landes-Regenten, also auch der Unterthanen haben müsse, und dieses wird ihm gewiß nicht entgehen, wann das wahre Wohl des Herrn und Landes ohne eigennützige Neben-Absicht der einige Gegenstand seiner Bemühung ist.

Nach diesen vorausgestellten allgemeinen unterthänigsten Anmerkungen wenden gehorsamst-Subsignirte sich zu dem doppelten gnädigsten Ansinnen, welches in Euer Herzogl. Durchl. Landtags-Proposition enthalten ist. Euer Herzogl. Durchl. verlangen,

1) daß gemeine Prälaten und Landschaft Höchst-Dieselbe durch eine Geld-Verwilligung in den Stand setzen sollen, eine neue Militar-Reduction vorzunehmen, und

2) daß der ausständige Kammer-Beytrag nachbezahlt, und künftig ordentlich abgeführt werden solle.

Unterthänigst-Subsignirte sehen sich nach Eyd und Pflichten genöthiget, dasjenige zuvorderist in unterthänigster Ehrfurcht zu wiederholen, was Höchst-Denenselben sie schon zu zerschiedenen mahlen submissest vorzutragen, sich gemüßigt gesehen haben, daß sie nemlich nach wieder hergestellter Landes-Verfassung, und mithin, nach oben

submissest ausgeführter würklicher und gesicherter Hebung der Landes-Beschwerden, unterthänigst nicht ermanglen werden, Euer Herzogl. Durchl. Ihre tieffeste Devotion werkthätig und nach Kräften zu bezeugen. Gemeine Prälaten und Landschaft können auch hievon um so weniger abgehen, da die Natur der Sache es mit sich bringt, die Billigkeit ihnen hierinn das Wort spricht, und die Landes-Vollmachten darauf gerichtet sind.

Was hiernächst

1) die vorhabende Reduction und die dazu erforderliche Geld-Summe anbetrift: so müssen Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst-Subsignirte vordersamst in tieffestem Respect abermalen vortragen, daß auch durch solche die viele Militar-Gravamina noch nicht gehoben seyn würden.

Euer Herzogl. Durchl. werden Sich anbey gnädigst zu erinnern geruhen, daß unterthänigst-Subsignirte, zum Behuff der Officiers-Reduction, Höchst-Denenselben bereits mit der beträchtlichen Summe von 200000 fl. unterthänigst an Hand gegangen sind, und daß sie den Receß-mäßigen Militar-Beytrag jedesmalen ohne Fehl, ja, wie erst vor kurzem geschehen ist, noch vor der Verfall-Zeit abgetragen haben.

Unter-

Unterthänigst-Subsignirte glauben durch jene verwilligte 200000 fl. zu einer verbesserten, und mit den Kräften und übrigen Umständen des Landes übereinkommenden Einrichtung Euer Herzogl. Durchl. Militar-Weesens in solcher Maaß den Weg gebahnt zu haben, daß, wenn Höchst-Dieselbe, so, wie unterthänigst-Subsignirte hofften, gnädigst geruhet hätten, auch von Höchst-Dero Seiten, mittelst einer verbesserten Cameral-Wirthschaft und durch verärderte Anwendung derer auf den grossen Hofstaat, das Theatre, Bauwesen, u. s. w. gehenden Kosten zu Erreichung dieses Zwecks beyzuwürken, das ganze Werk der neuen Militar-Einrichtung schon lange vollendet seyn würde.

Es ist aber Euer Herzogl. Durchl. nicht gefällig gewesen, dem Beyspiel anderer Höchsten Reichsstände seit dem geendigten Krieg hierinn nachzugehen; und, wenn es auch hierzu würklich kommen sollte, so ist doch treugehorsamsten Prälaten und Landschaft noch verborgen, wie solche Einrichtung geschehen, und ob selbige auf eine denen Verträgen, und dem Herkommen gemässe und beruhigende Art bewürkt werden solle? Hiernächst haben Euer Herzogliche Durchl. von Dero erhabensten Einsichten schon so viele Proben gegeben, daß Euer Herzogl. Durchl. nicht unbemerkt geblieben

seyn kann, daß Dero eigene Höchste wahre Zufriedenheit und das Wohl Dero Lande eine Verbesserung der Landes-Umstände im Ganzen erfordert. So bald der glückliche Zeit-Punct vorhanden seyn wird, daß eine solche Verbesserung unter Ihro Kayserl. Majestät höchster Auctorität und Bestätigung zum Stand kommen wird; so bald werden unterthänigst-Subsignirte alles, was von ihnen abhangt, als getreueste, ihren angebohrnen Durchlauchtigsten Landes-Herrn über alles liebende und verehrende Stände und Unterthanen zu Erreichung dieser gemeinen ersprießlichen Absicht mit freudigem Herzen beytragen, ob sie gleich hiebey allemal auf die Kräfte des so sehr geschwächten Landes das Augenmerk werden nehmen müssen. Hingegen können sie sich nicht entschliessen, sich in Particular-Zahlungen zu diesem oder jenem besondern Endzweck oder zu Abkauffung dieses oder jenes Gravaminis einzulassen, indem diß ihrem bisher gerichtlich und ausser gerichtlich befolgten Plan, der Schuldigkeit, welche ihnen gegen das Land oblieget, und mithin auch ihrer unterthänigen Obliegenheit gegen Euer Herzogl. Durchl. und Höchst-Dero Haus entgegen lauffen würde.

Euer Herzogl. Durchl. werden es bey so bewandten Umständen nicht als eine Ent-

Entfernung von der Wiedererlangung der innerlichen Landes-Ruhe, wornach niemand sich mehr sehnen kann, als unterthänigst, Subsignirte, anzusehen geruhen, wenn sie vor würklicher Herstellung der Landes-Verfassung durch Abthuung der Gravaminum dermolen auch auf diesen Punct sich nicht weiter heraus und einzulassen vermögen. Was

2) die von Euer Herzogl. Durchlaucht verlangte Bezahlung des Cammer-Beytrags, sowohl in Ansehung des Vergangenen als für das Zukünftige, anbelangt; so ist Euer Herzogl. Durchl. schon mehrmalen, und auch oben submissest angezeigt worden, daß dieser Beytrag eine ganz freywillige Gabe seye: Die Forderung eines Rückstands verändert aber die Natur einer ganz freywilligen Gabe.

Und was das Zukünftige anbetrift; so ist Euer Herzogl. Durchl. ebenfalls schon vielmalen unterthänigst vorgestellet worden, daß der Cammer-Beytrag mit Abstellung der Landes-Beschwerden, aufs genaueste verbunden, dabey aber doch noch eine freywillige Abgabe seye.

Höchst-Dieselbe haben also die vor Herrn und Land glückseeligste Mittel Höchst-Selbsten in Handen, wenn Dieselbe mittelst

telst würklicher Hebung derer Landes-Gravaminum treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft zur Erprobung Ihrer unwandelbarer Devotion in Stand zu stellen mildest geruhen wollen.

Welch allem nach gehorsamst-Unterzogene nur dieses einige beyfügen müssen, daß eben dieser freywillige Kammer-Beytrag zu einer Zeit aufgekommen seye, da die Herzogl. Rent-Kammer durch offentliche ohnvermeidliche Landes-Calamitäten, ohne Schuld, nemlich in dem 30. jährigen Krieg, in die alleräusserste Entkräftung gerathen war; ein Fall, welcher von demjenigen, worauf es jetzo ankommt, gar sehr unterschieden ist.

Uebrigens legen Euer Herzogl. Durchl. sich unterthänigst-Subsignirte im Namen sammtlicher Höchst-Dero getreuesten Unterthanen nochmal in Ehrfurcht voller Unterthänigkeit zu Füssen, um von Höchst-Dero Huld, Großmuth, Gnade und Gerechtigkeits-Liebe die baldige Wiederherstellung der Compactaten-mäßigen Landes-Verfassung demüthigst zu erbitten.

Es ist nicht ihr eigener Nutz, den unterthänigst-Subsignirte suchen; Sie gehen vielmehr über alle Betrachtungen, welche Eigennutz und anscheinende zeitliche Vortheile

theile in ihnen erwecken könnten, hinaus, um allein auf das ihr Augenmerk zu richten, was die jetzige und künftige Wohlfahrt eines getreuen, Euer Herzogl. Durchl. mit denen lebhaftesten Regungen der zärtlichsten und unterthänigsten Liebe und Ehrfurcht zugethanen Volks erheischet. Sie verlangen nicht aus denen Schranken zu schreiten, welche ihnen die Eigenschaft der Unterthanen setzet, um in Euer Herzogl. Durchl. Höchste Landes-väterliche Rechte strafbare Eingriffe zu thun. Ihr einiger Wunsch und der einige Zweck ihrer Bemühungen ist dieser, ihr und des Landes theur erworbene Rechte und Freyheiten zu erhalten; und hierinn nichts zu verabsäumen, ist eine Pflicht, worzu sie gegen GOtt, gegen Kayserl. Majestät, gegen Euer Herzogl. Durchl. und Höchst-Dero Herzogliches Haus und gegen das Vaterland verbunden sind.

Euer Herzogl. Durchl. mildester Erhörung und erlauchtester Beherzigung übergeben sie also die aus den reinsten Quellen der Treue, der Ehrfurcht und der obhabenden Pflichten geflossene submisseste Erklärung und wehmüthigste Bitten; Sie zweiflen auch keineswegs, daß Euer Herzogl. Durchl. Sich in puncto Gravaminum so gegen Höchst-Dero treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft Landes-väterlich zu erklären, gnädigst geruhen werden, daß

dardurch der gemein-erspriesliche Endzweck, nemlich der glücklichen Endigung derer betrübten Irrungen, zu Euer Herzoglichen Durchl. und des Landes respective höchsten Zufriedenheit und Glückseeligkeit in Bälde, jedoch denen einschlagenden Reichs- und Lands-Grundgesetz-mäßigen Wegen unbeschadet, erreicht werden möge.

Sie empfehlen sich und das Land zu höchsten Hulden und Gnaden, und ersterben in Lebens-währiger tiefster Ehrfurcht, Stuttgardt, den 16. u. 17. Jun. 1766.

Euer Herzogl. Durchl.

Unterthänigst-treugehorsamste

Gemeine Prälaten u. Landschaft.

Num. XVI.

Herzogliche gnädigste Resolution auf die Landschaftliche unterthänigste Erklärung d. d. 16. & 17. Junii wegen Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zu Erzielung eines endlichen Vergleichs d. d. 3ten Julii 1766.

Se.

Se. Herzogl. Durchl. unser gnädigster Herzog und Herr, haben gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung und Bitte d. d. 16. & 17ten & præs. 21ten Junii nach ihrem ganzen Innhalt eingesehen, und in mehrmalig reife Erwägung gezogen; Höchst-Dieselbe würden auch nicht entstehen, auf deren jeden Puncten durch Dero nachgesetztes Geheimes Raths-Collegium so fort ausführlich antworten zu lassen, wann ein solches dermalen nicht von allzu langer Hand wäre, und es vorjetzo nicht vielmehr und hauptsächlich darauf ankäme, vordersamst das so nöthige gnädigste und unterthänigste Vertrauen zwischen Herrn und Land glücklich wieder herzustellen. Um nun nicht nur sothanen heilsamen Endzweck zu erlangen, sondern auch so wohl nach Sr. Herzogl. Durchl. als der Landschaft Wünschen gleichsam einen neuen Grund zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit zu legen, will vor allen Dingen nöthig seyn, von beyden Seiten das Vergangene in einer aufrichtig patriotischen und friedliebenden Gesinnung respective Groß- und Edelmüthig zu vergessen, alle Animositäten und Vorurtheile zu entfernen, und einzig die Absicht darauf zu richten, wie nach der jetzigen Lage der Sachen auf eine gemein vergnügliche Art eine billigmäßige Auskunft solchergestalten getroffen werden könne, daß des Durchlauchtigsten Landes-Regenten hohe

Gerecht-

Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang eben so unversehrt, als dasjenige in seiner Wesenheit verbleibe, was einer treu-gehorsamsten Landschaft nach der Landes-Verfassung und sich darauf gründenden Compactatis gebühret.

Se. Herzogl. Durchl. sind mit dermaliger Beyseitsetzung all anderer Betrachtung ein vor allemal entschlossen, hierzu Ihres Höchsten Orts in Herzogl. Hulden und Gnaden die Hände zu bieten, geben aber zugleich allen denen die schwere Verantwortung anheim, welche sich durch andere Ruck-sichten und Bewegnisse lenken lassen, so mit sich nicht Trost-Hofnungs- und Vertrauens-voll in die Arme Ihres getreuen Landes-Vaters und Regentens werfen, dessen anbietende Huld und friedliebende Gesinnung mit devotester Entgegengehung ergreifen, und auf diese Weise den ersten Grundstein legen helfen, alle bisherige Irrungen aus der Wurzel zu heben, und den durch die seitherige Spaltung zerrütteten vaterländischen Wohlstand wiederum in seinen vorigen Flor zu setzen. Wie aber hierzu eine mit unverfangen-wahrhaft patriotischen Gemüthern anzugehende Verhandlung unumgänglich erforderlich ist; So zweifeln zwar Se. Herzogl. Durchl. keineswegs, daß der nemliche Endzweck vor der angeordneten Kayserl. Hof-Commission

werde

werde erreicht werden. Um jedoch das Werk mehrers zu erleichtern und zu befördern, so sind Höchst-Dieselbe bereit, eine aus redlich-billig- und vaterländisch-gesinnten Räthen bestehende Deputation zu ernennen, welche mit gleichgesinnten Landschaftlichen Deputirten in jene Verhandlung ungesäumt treten und sich eifrigst bestreben sollen, auf eine GOtt- und Menschen gefällige friedliche Art denen obschwebenden leydigen Irrungen ein Ende zu machen, und es durch eine billigmäßige und vergnügliche Auskunft dahin einzuleiten, daß in dem von des Höchsten unerschöpflichen Güte so vorzüglich gesegneten Herzogthum Würtemberg zu dessen fernerer Glückseeligkeit und Aufnahm, Friede und Einigkeit sich begegnen, und sowohl die Herzogliche als Landschaftliche Befugnisse bis auf die entfernteste Zeiten in einer reciproquen Zufriedenheit aufrecht erhalten bleiben mögen.

Welch Sr. Herzogl. Durchl. haldreichste Entschliessung der allgemeinen Landes-Versammlung hiermit in Gnaden eröfnet wird, nach deren darauf erfolgenden unterthänigsten Erklärung Höchst-Dieselbe so fort das weitere zu verfügen unentstehen werden.

Sign. Stuttgardt in Consil. Secr. den 3ten Julii 1766.

(L.S.)

Num. XVII.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 3ten Julii, eine anzuordnende Herr- und Landschaftliche Deputation zu Beylegung der vorwaltenden Irrungen betreffend, d. d. 8. & insin. 9ten Jul. 1766.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr,

Euer Herzogl. Durchl. gnädigste Resolution vom 3ten curr. auf die Landtägliche Erklärung vom 16. und 17ten mens. præt. haben unterthänigst-Subsignirte in tiefester Ehrfurcht empfangen, und daraus vornemlich ersehen, wie Höchst-Dieselbe bereit seyen, eine aus redlichen, billigen und vatterländisch-gesinnten Räthen bestehende Deputation zu ernennen, welche mit gleich-gesinnten Landschaftlichen Deputirten in Verhandlung ungesäumt treten, und sich eifrigst bestreben sollen, auf eine GOtt und Menschen gefällige friedliche Art denen obschwebenden Irrungen ein Ende zu machen, und es durch eine billigmäßige und gemeinver-

vergnügliche Auskunft dahin einzuleiten, daß in dem von des Höchsten unerschöpflichen Güte so vorzüglich gesegneten Herzogthum Würtemberg zu dessen fernerer Glückseeligkeit und Aufnahm, Friede und Einigkeit sich begegnen, und sowol die Herzogliche als Landschaftliche Befugnisse bis auf die entferntesten Zeiten in einer reciproquen Zufriedenheit aufrecht erhalten werden mögen.

Es kan getreuen und mit der reinesten Ehrfurcht gegen ihren Durchlauchtigsten Landes-Regenten angefüllten Landständen nichts erwünschters seyn, als die glücklichste Erzielung jenes so heilsamen Endzwecks. Unterthänigst-Subsignirte haben dahero seit denen entstandenen höchst-betrübten Irrungen nichts sehnlicher gewünscht, als daß solche auf eine daurhafte und billige Art in Bälde gehoben seyn möchten.

Sie haben keine Wege unversucht gelassen, welche Ihnen zu Erlangung dieses Endzwecks die Reichs- und Landes-Grund-Gesetze an Handen gegeben haben. Sie haben auch hierbey keine andere Absicht geheget, als daß auf eine oder die andere Weise des Durchlauchtigsten Landes-Regenten hohe Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang eben so, als dasjenige unversehrt bleiben möge, was einer treu-gehorsamsten Landschaft nach den Compactaten und der dar-

auf sich gründenden Landes-Verfassung gebühret. Nur haben Sie jederzeit auf vordersamste Hebung derer Compactaten, widrigen Beschwerden, als welches allein den vesten Grund zu Erreichung jener heilsamen Absicht legen kann, antragen und bitten müssen. Nichts würde also unterthänigst-Subsignirten erfreulicher gewesen seyn, als wann Euer Herzogl. Durchl. sich huldreichst hätten entschliessen wollen, in der gnädigsten Resolution derer Landes-Beschwerden so ingedenk zu seyn, daß mittelst derer wirklichen Abstellung der Weg zu dem Vergleichs-Geschäft auf eine glückliche Art gebahnet worden wäre. Es seynd aber gehorsamst-Unterzogene nach ihrer wahrhaften und unterthänigsten Treue, und da sie sich, wie GOtt bekannt, durch keine andere Rucksichten und Bewegnisse, als eben durch ihre unterthänigste Treue und obhabende Pflichten lenken lassen, weit entfernet, daß sie nicht alle Reichs- und Landesgesetz-mäßige gütliche Wege einschlagen sollten.

Euer Herzogl. Durchl. ist gnädigst bekannt, in was vor einer Lage sich dermalen die Sache befindet. Sie stehet in denen Händen des Allergerechtesten Oberhaupts des Reichs, als Obristen Richters. Sie befindet sich benebens noch bey der Höchstpreißlichen Reichs-Hofraths-Commission, wlechen

welchen Weg der Güte Euer Herzogliche Durchl. Selbsten erwählet, und unterthänigst-Subsignirte gleich balden befolget haben. Von beyden Reichsgesetz-mäßigen Wegen ist alles billigst zu erwarten, was die Gerechtigkeit mit sich bringt. Euer Herzogl. Durchl. und unterthänigst-Subsignirte haben hievon bereits die untrüglichste Proben erfahren, und wann auch bey der Höchstpreißlichen Kayserl. Hof-Commission die Sache nicht jedesmalen den schnellen Gang gewonnen hat, welcher zu wünschen gewesen, so ist doch solches weder der unermüdeten Bearbeitung derer vortreflichen hohen Commissarien, noch unterthänigst-Subsignirten beyzumessen. Euer Herzogl. Durchl. ist auch gnädigst unverborgen, daß eben dieser Reichs-kundige Justiz-Eifer die Sache dermalen wieder in volle Bewegung gesetzt hat.

Treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft werden sich dahero zwar niemalen von diesen Reichs-Grundgesetz-mäßigen Wegen trennen lassen, aber eben so wenig Wege ausschlagen, welche jene zu befördern, oder zu erleichtern dienlich seyn können, obgleich letztere niemalen anderst angetretten werden können, als daß sie auf den erstern sich beziehen müssen, oder welches eben so viel ist, als: Salvo Cursu Judiciali & salva Commissione aulica.

Von Euer Herzogl. Durchl. Höchster Einsicht sind unterthänigst-Subsignirte überzeuget, daß Höchst-Dieselbe diese treudevoteste Erklärung nicht nur gnädigst genehmigen, sondern Höchst-Selbsten auch gerechtest anerkennen werden. Und obgleich unterthänigst-Subsignirten in Ansehung hiesiger gütlichen Handlungen ein billiger Anstand dardurch erweckt werden sollte, daß Euer Herzogl. Durchl. Selbsten durch die gnädigste Resolution vom 16ten Sept. 1765. herkommen lassen:

„daß es nicht schicklich seyn wolle, sondern vielmehr Allerhöchster Orten es „mißditten werden müßte, wann zu „gleicher Zeit allhier und zugleich in „Wien vor der Kayserl. Hof-Commission die Handlungen gepflogen „werden sollen;

So seynd doch gehorsamst-Unterzogene weit entfernt, daß Sie nicht Euer Herzogl. Durchl. gnädigstes Anerbieten mit dem tiefsten Dank verehren und aufnehmen sollten. Nur finden sie sich nach obangezeigten trifftigen Umständen verpflichtet, vor Abgebung einer näheren unterthänigsten Erklärung bey Kayserl. Majestät vorher die allerunterthänigste Anzeige zu machen, und Allerhöchst-Dero Anweisung sich hierüber allersubmissest auszubitten.

Wie

Wie nun unterthänigst-Subsignirte solches zu bewerkstelligen sich wirklich haben angelegen seyn lassen, also verhoffen sie auch in Unterthänigkeit, daß Euer Herzogliche Durchl. Sich dieses Pflicht-schuldigste Betragen nicht mißfallen lassen, sondern auf diese kurze Zeit in gnädigster Gedult zu stehen geruhen werden. Sich damit zu höchsten Hulden und Gnaden empfehlend, und in tiefstem Respect allstäts verharrend, Stuttgardt, den 8ten Jul. 1766.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst-treugehorsamste

Gemeine Prälaten und Landschaft.

Num. XVIII.

An Ihro Herzogl. Durchl.

Gemeiner Prälaten und Landschaft unterthänigste Anzeige und Erklärung, die allhier anzuordnende Herr- und Landschaftliche Deputation zu Beylegung der obschwebenden Irrungen betreffend, d. d. 24ten Julii, 1766.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr,

Euer Herzogl. Durchl. ruhet in gnädigstem Angedenken, was massen unterthänigst-Subsignirte auf die per Signatur am d. d. 3. Jul. niederzusetzen gnädigst beschlossene Herr- und Landschaftliche Deputation, zu glücklicher Beendigung derer obschwebenden Irrungen sich unterm 8ten ejusd. dahin submissest erklärt haben:

Wie Sie weit entfernt seyen, daß sie nicht Euer Herzogl. Durchl. gnädigstes Anerbieten mit dem tiefesten Dank verehren und aufnehmen sollten: Nur findeten sie sich verpflichtet, vor Abgebung einer nähern unterthänigsten Erklärung bey Kayserl. Majestät vorhero die allerunterthänigste Anzeige zu machen, und Allerhöchst-Dero allergnädigste Anweisung sich hierüber allersubmissest auszubitten.

Es haben auch gehorsamst-Unterzogene sich angelegen seyn lassen, ein solches bald möglichst zu bewerkstelligen, und finden sich nach nunmehro von daher erhaltener Antwort und Anweisung in den Stand gesetzt, Euer Herzogl. Durchl. anmit in Unterthänigkeit zu erklären, wie treu-gehorsamste Prälaten und Landschaft die vorgeschlagene Deputation mit dem unterthänigsten Dank annehmen, jedoch unter denen selbst in

Wien

Wien für billig erkannten Bedingungen, nemlich unaufhältlich des viæ Juris, und des Hof-Commissions-Geschäfts, als welche Wege man legaliter gewählt, und bisher so heilsam gefunden hat.

Es ergiebt sich also von selbsten, daß obgedachte hier anzugehende Vergleichs-Handlungen mit der Kayserl. Hof-Commission in ununterbrochener Verbindung stehen, und als Præparatoria des daselbst entamirten Hauptgeschäfts angesehen, mithin dieses einig und allein coram commissione aulica zu Ende gebracht, und also alles, was sowohl in Wien, als hier in dem Vergleichs-Werk erziehlet werden wird, jederzeit als eine coram Commissione aulica tractirte und verhandelte Sache betrachtet werden müsse. Euer Herzogl. Durchl. in der Signatur vom 3ten huj. gnädigst zugesicherte weitere höchste Entschliessung erwarten nunmehro unterthänigst-Subsignirte gehorsamst, um auch ihres unterthänigsten Orts der Einleitung des Geschäfts, welches der grundgütige GOtt zu Herrn und Landes dauerhafter Ruhe und Wohlstand segnen wolle! näher treten zu können.

Zu Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Hulden und Gnaden empfehlen sie sich submissest, und beharren in tiefe-

ster Ehrfurcht, Stuttgardt, den 24ten Julii, 1766.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst-treuge-
horsamste

Gemeine Prälaten und
Landschaft.

Num. XIX.

Landschaftliche unterthänigste Vorstellung und Bitte, die Verkaufung der Dienste betreffend, d.d. 27sten September, 1766.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr,

Euer Herzogl. Durchl. haben unterthänigst-Subsignirte die betrübte Folgen, welche aus denen Dienstverkaufungen auf so vielfältige Art entstehen, bereits mehrmalen submissest vorgestellet. Es haben auch Höchst-Dieselbe durch die gnädigste Resolution vom 8ten Dec. 1764. so viel die Commun-Dienste anbetrift, die Landesväterliche Versicherung dahin zu ertheilen geruhet:

ruhet: Füraus keinem derjenigen, so bey Höchst-Denenselben um Conferirung einer Commun-Bedienstung unterthänigst sich melden wird, ein Gehör zu geben, sondern hierunter denen Städt und Communen im Land ratione ihrer vorhin zu vergeben gehabter Bedienstungen das Nominations-Recht wiederum gänzlich zu überlassen.

Dessen aber ungeachtet bleibet die Ersetzung derer Unteramtleute denen Communen und Unterthanen eine vervielfältigte grosse Beschwerde, und die auf Rathhäuser und in Commun-Dienste sich vor Geld eingeschwungene oft untüchtige und untaugliche, ja vormals propter Delicta von dem Herzoglichen Justiz- und Regiments-Raths-Collegio cassirte Subjecta bleiben noch immer ein dem Land-Tags-Abschied de an. 1739. §. 48. entgegen laufender Anstoß und fortdaurendes Gravamen. Es finden sich aber gehorsamst-Unterzogene dermalen vornemlich gedrungen, wegen der so sehr überhandnehmenden Verkaufung derer Herzoglichen Dienste, gegenwärtige pflichtmäßige Vorstellung in schuldigstem Respect vorläufig zu übergeben.

Es ist diese Dienst-Verkaufung in so viel bedenkliche Umstände und vor Herrn und Land. höchst nachtheilige Folgen eingeflochten, daß der daraus entstehende Nachtheil

theil und Schaden von dem grösten Umfang ist, und alle Aufmerksamkeit verdienet.

Es zeiget vordersamst die betrübte Erfahrung, daß alle Herzogliche Dienste auf dem Land und in der Canzley bis in das so wichtige Collegium des Regiments-Raths nicht anders als vor Geld vergeben werden.

Dieser Herrn und Land höchst nachtheilige Dienstkauf ist dem Kirchenraths-Director Wittleder überlassen, welcher, wann auch dabey auf Tüchtigkeit und Qualitäten gesehen werden wollte, nicht im Stand ist, zu beurtheilen, ob ein Subjectum die erforderliche Qualitäten besitze. Vielmehr zeiget die tägliche Erfahrung, daß gedachter Director Wittleder eines theils nur auf die Meistbiethende, andern theils aber auch darauf siehet, wie durch häufige Verschiebungen und Translocationen die Einträglichkeit der Dienst-Erkaufungen vervielfältiget, mithin auch seine davon abhangende Einkünfte des zehenden Theils des Kauf-Pretii so hoch als möglich getrieben werden mögen.

Hierzu kommt noch dieß, daß nicht selten rechtschaffene Männer, wider ihr Gesuch und Willen, zu Diensten genöthiget, und förmliche Concussionen durch gedachten Dir. Wittleder vorgenommen werden.

Aus

Aus all solchem fliesset von selbsten, daß, da nicht so wohl auf die Tüchtigkeit, als vielmehr und vorzüglich auf den höchsten Geld-Anbot von dem Director Wittleder gesehen wird, die Dienste zu des Herrn und Landes unverschmerzlichem Schaden meistentheil mit unqualificirten Leuten besetzet werden. Gehorsamst-Unterzogene können solches, wenn es auch die Erfahrung nicht tagtäglich erprobte, mit getrostem Gewissen auf eine unpartheyische Untersuchung ankommen lassen.

Was die Herzogliche Collegia in der Canzley anbetrift, so werden solche zu gröstem Aggravio der Cassen übersetzet, wie dann wirklich in dem Herzogl. Regierungs-Raths-Collegio 13. Räthe auf der gelehrten Bank sitzen und in völliger Besoldung stehen, durch jede dieser Besoldungen aber auch dem Kirchen-Kasten ein neues Aggravio mit der Hälfte zugehet, ohngeachtet ohnehin der hälftige Besoldungs-Beytrag von dem geistlichen Gut zu diesen Bedienstungen ein Landes-Gravamen an und vor sich schon ausmachet. Es leydet aber auch das Herzogliche und Landes-Interesse dadurch offenbarlich; dann, was die Herzogliche Canzley anbetrift, so gehet denen neuen Räthen, wenn sie auch die natürliche Geschicklichkeit und erworbene Gelehrsamkeit etwa mitbringen, doch die nöthige Routine

tine und Erfahrung ab, folglich wann es auf die Strittigkeiten mit angränzenden und Auswärtigen, oder Decision inländischer Haupt- und Rechtssachen ankommt, alles in Gefahr lauffet, nicht behörig, und wie es die Rechte von Euer Herzoglichen Durchl. und der Vorstand des Landes erfordern, besorget zu werden. Hauptsächlich aber zeiget sich die schädliche Wirkung dieser Dienst-Verkaufung bey denen Landbeamtungen. Euer Herzogl. Durchl. Regierungs-Raths-Collegium selbsten wird auf gnädigstes Erfordern bestärken können, wie wenige Beamte sich mehr finden, denen nur etwas wichtiges anzuvertrauen, wie schlecht ihre Berichte und Untersuchungen ausfallen, was vor Unordnungen bey ihrer Amtsführung tagtäglich sich ergeben, und wie die Beförderung und Handhabung der Gerechtigkeit so manchen Anstössen unterworfen seyen, als wovon auch das Herzogliche Hof-Gericht das untrüglichste Zeugniß ablegen kann.

Eben diese nachtheilige Folgen verdopplen sich bey denen Gränzbeamtungen, wo die benachbarte Ausländer von denen betrübten innländischen Umständen zu profitiren wissen.

Dem treten noch die öftere Dienstveränderungen und Translocationen selbsten bey,

bey, welche sowohl Euer Herzogl. Durchl. als denen Städt und Aemtern zum grossen Nachtheil gereichen müssen, indeme dadurch die Beamte ausser Stand gesetzt werden, ihre Amts-Registraturen behörig einzusehen, und die Euer Herzogl. Durchl. und denen Unterthanen zustehende Jura genugsam zu erlernen. Die Geschäfte bleiben verliegen, manche oft gute Anstalten werden durch den Nachfolger vereitelt, verabsäumet, und das so nöthige als nützliche Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen kann niemalen in solchen Fällen erworben werden, weil keiner den andern kennen lernet. Zu deme kommt noch, daß eben dadurch die Aufzugs- und Præsentations-Kosten wiederholter auf die Communen fallen, und die Stadt- und Amts-Schäden vermehrt werden.

Eine weitere betrübte Folge von diesem Dienst-Verkauf äussert sich auch darinnen, daß, weilen das Kauf-Pretium immer höher steiget, und der mehrere Theil der Kaufenden solches nicht in eigenen Mitteln hat, alles baare Geld vollends aus denen Familien gezogen, mithin solche ruinirt werden.

Aber eben dieser Schaden verdoppelt sich dadurch noch weiter, daß zum Theil diejenige, welche solchergestalten die Dienste theuer kaufen, ihre erste Sorge dahin gerichtet

richtet seyn lassen, wie sie ihr ausgelegtes Geld wieder gewinnen wollen, wodurch, wie die leydige Exempel zeigen, sowohl gnädigste Herrschaft als das Publicum und Privati den grösten Nachtheil leyden; wie dann die Erfahrung bereits ergeben hat, daß die Herzogliche- und Commun-Cassen von dergleichen Leuten defraudirt und angegriffen, der Regreß hingegen durch eine ergriffene Flucht, oder durch Mittellosigkeit des Verschuldeten selbst unmöglich gemacht worden ist. Andere hingegen, welche dergleichen Eingriffe und Erpressungen entweder nicht ausüben können, gleichwohlen mit Schulden-machen ihre Dienste und Haushaltungen antreten müssen, eben dahero nach und nach verderben, und nach der weitern Folge Weib und Kinder als Bettler hinterlassen, und ihre Creditores um ihr Vorgeliehenes bringen.

Bey vielen kommt es auch nicht auf den freyen Willen an, ob sie Dienste haben, und mithin Geld geben wollen oder nicht? Manche werden aus nicht ungegründeter Beysorge, ihre wirklich habende Dienste zu verlieren und ausser Brod gesetzt zu werden, genöthiget, mittelst einer Geldabgabe um eine andere Bedienstigung sich zu bewerben, andere hingegen, welche von ihrem eigenen Vermögen allein nicht leben können, und sich doch auf diese Dienste applicirt haben,

sind

sind ebenfalls genöthiget, solche zu erkauffen, weilen sie ohne Geld zu keiner Versorgung, mithin auch zu keinem Stuck Brod gelangen können; und vor solche Gattung Leute ist dieses Kauffen eine eigentliche Art von Steuer, und zwar, weil das Pretium immer steiget, und in die Tausende gehet, eine grosse Steuer, welche keine ordentliche, sondern unordentliche Hülfe genennt werden kann.

Eine höchst bedenklich und betrübte Folge ist aber auch noch diese, daß durch solche Dienst-Verkauffungen ehrliche und tugendliebende Gemüther niedergeschlagen werden, da solche, wann sie kein Vermögen haben, auch keine Bedienstungen, oder, wann sie schon bedienstet waren, keine weitere Beförderung erhalten können; mithin bey solchen Fleiß und Application erstickt wird; bey denen hingegen, welche Vermögen haben oder wenigstens durch Geld sich einzukauffen gedenken, mehrfältig ein gleiches geschiehet, weil sie ohne Müh und Fleiß und bloß durch Geld Dienste nach eigener Wahl und ohne Verdienste erlangen können.

Alle diese und noch mehrere Folgen sind vor Euer Herzogl. Durchl. Höchst-Dero Lande und Unterthanen von der grösten Wichtigkeit. Euer Herzogl. Durchl. in GOtt ruhenden Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. haben solche in dem unterm 28ten Decembr. 1733. in das Land erlassenen und bey der

Verabschiedung des Landtags-Abschieds 1739. namentlich mit eingeruckten General-Rescript erlauchtest anerkannt, und dahero gerechtest befohlen:

daß alle diejenige Diener, welche seit 20. Jahren vor die Erlangung ihrer Bedienstungen an Geld, Gold, oder Silber, etwas gegeben hätten, solches mit Umständen zu Papier bringen und einliefern sollen. &c. &c.

Höchst-Dieselbe haben dabey die höchste Ueberzeugung bekannt gemacht, daß

durch solche und andere Vorgänge aller Ungebühr der Weg geöfnet, die Länder mit untüchtigen Leuten angefüllt, ehrliche und tugendliebende Gemüther aber niedergeschlagen, und immer rarer gemacht werden, und eben dadurch nicht nur Privat-Personen, sondern öfters auch ganze Familien einen unwiederbringlichen Schaden erleiden.

Euer Herzogl. Durchl. haben bald nach Antritt Höchst-Dero Regierung diesem glorwürdigsten Exempel nachgefolget, und in dem sub d. 13. Febr. 1745. in das Land erlassenen und auf allen Canzlen verlesenen Generali gegen das schädliche Dienst-Verkauffen geeifert und befohlen:

Daß nachdem Höchst-Dieselbe zu besonderm Mißfallen mehrfältig wahrnehmen müssen, daß sich zerschiedene

Leute

Leute aus ungedultig- und unordentlichem Trieb in Bedienstungen einzuschwingen, öfters unterstanden, nicht allein vor dem Fall der Vacaturen Höchst-Dieselbe um Adjunctionen, Successions- und Exspectanz-Decreten öfters zu behelligen, sondern auch bey vorkommenden Erledigungs-Fällen Euer Herzogl. Durchl. zu deren vorzüglicher Erhaltung, vor andern Competenten, oder auch sonsten bey allerhand anderm Gesuch, Chatoull- auch wohl Höchst-Dero Ministern, Räthen und Bedienten Corruptions-Gelder anzubiethen; Euer Herzogl. Durchl. aber dergleichen zum Schaden des gemeinen Wesens und vieler Particular-Familien ausschlagenden Unordnungen keinen Eingang oder Platz zu gestatten gemeynt seyen, sondern vielmehr eins wie das andere ernstlich abgestellt wissen wollten, dagegen aber auch jederzeit den gnädigsten Bedacht nehmen würden, Dero tüchtige Landes-Kinder nach ihren Qualitäten und denen sich ereignenden übrigen Umständen derer Dienste und Compatenten von selbsten nach und nach zu versorgen: Also ergehe hiemit Höchst-Dero gnädigster Befehl, daß diese wohlbedächtlich abgefaßte Resolution in al-

len Orten Dero Herzogthums von denen Canzlen gehörig publicirt, und dadurch mit allem Nachdruck verbotten werde, daß Euer Herzogliche Durchl. niemand auf eine so unanständige Art fernerhin zu behelligen sich unterfangen solle ꝛc. ꝛc.

Es gründen sich aber diese gerechteste Verordnungen neben der Billigkeit auch auf die älteste Landes-Constitutionen und Verträge, da wegen Versorgung der Landes-Kinder und Besetzung derer Bedienstungen unter andern in dem Tübingischen Vertrag de Anno 1514. verabschiedet stehet, daß keine andere als tugendliche und geschickte aus dem Land gebohrne zu Diener angenommen, gegen diejenige Personen, so untauglich wären, oder vortheilhaftig gehandelt hätten, als Verschuldeten gehalten, gegen die Unterthanen gnädig Einsehen gebraucht und Ordnung gemacht werden solle, damit der arme Mann gefürdet, nicht übernommen, und sonst nach Billigkeit gegen einem jeden gehandelt werden möge.

Wie dann noch in dem neuesten Landtags-Abschied 1739. Art. 46. wiedermalen verordnet ist, daß

zu denen Diensten jederzeit die tüchtigste und darunter vorzüglich capable Landes-Kinder, nach Anleitung der

ohne-

ohnehin in Medio liegenden Landtags-Abschiede und anderer Lands-Grund-gesetze gezogen werden sollen.

Da nun aber die durch den Kirchenraths-Director Wittleder führende Dienst-Verkauffung diesen so gerechten und heilsamen Verordnungen gerade entgegen lauft; die daraus entspringende Folgen vor Euer Herzogl. Durchl. Dero Lande und Unterthanen von so grossem und vielfachem Nachtheil seynd; dabey noch so manche Concussionen mit unterlauffen; der Dienst-Handel selbst aber eine unordentliche Hülfe ist; auch eben dadurch das Kirchen-Gut mit beschwert wird: So bitten Euer Herzogl. Durchl. unterthänigst-Subsignirte auf das submissest- und beweglichste um gerechteste Abstellung dieses Land-verderblichen Uebels, welches zu des Herrn und Landes Besten nicht besser gehoben werden kann, als wann Eurer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig wäre, Sich, wie ehebevor herkommlich gewesen, bey sich ereignenden Vacaturen, durch Höchst-Dero Collegia, welche die Subjecta am nächsten kennen, und oft geprüft haben, Pflicht-mäßige Vorschläge zu Höchst-Dero gnädigsten Wahl und Entschliessung machen zu lassen. Und weilen unterthänigst oben angeführter Massen eben bey dieser Dienst-Verkauffung so viele Unrichtigkeiten, Concussionen, und heimli-

cher Zwang mit untergeloffen sind, Euer Herzogliche Durchlaucht aber durch eine Pflicht = mäßige Untersuchung des Directors Wittleders die gewisseste und sicherste Ueberzeugung davon erhalten können; als wollen Höchst = Dieselben unterthänigst = Subsignirte auch hierum submissest gebetten haben, da ansonsten sie um des auf Herrn, Land und Privatos bishero dadurch ausgeflossenen Schadens und grossen Nachtheils willen sich Pflichten halber nicht entziehen könnten, Kayserlicher Majestät ein solches zu allergnädigster Einsicht und Verfügung allerunterthänigst vorzulegen, übrigens aber gegen den Director Wittleder wegen des dem Publico und Privatis zugehenden grossen Schadens und Nachtheils quævis competentia suo loco & tempore prosequenda feyrlichst vorzubehalten. Sich damit ꝛc. ꝛc. Stuttgardt, den 27ten Sept. 1766.

Euer Herzogl. Durchl.

unterthänigst = treu= gehorsamste

Gemeine Prälaten u. Landschaft.

Ende des Fünften Stücks.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landstä nden gewechselt worden
Bd.: 5.

Frankfurt und Leipzig (1766)

J.publ.g. 708-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561169-7
VD18 90059638